

Denkschrift

des kaiserlich-österreichischen Handelsministers über Zollverfassung und Handelspolitik der zollvereinten Staaten von Oestreich und Deutschland.

Wir haben in unserem Märzheft vorigen Jahres die Denkschrift des k. österreichischen Handelsministers über die Anbahnung der österreichischen deutschen Zoll- und Handelsvereinigung vom 30. December 1849 veröffentlicht und unterliehen sie sich sehr die darauf folgende Denkschrift an dem Titel wie oben folgen zu lassen, weil wir befürchteten, daß ihr die rechte Würdigung in der Aufregtheit der Parteien im vorigen Jahre verjagt werden würde. Wir haben es auch gleichsinnigen Blättern überlassen, nicht allein die Tragweite der österreichischen Vorschläge im Voraus zu bemessen, sondern auch von Besprechung der Versuche fernzubleiben, während es Ueber- und Untereinander unserer politischen Verhältnisse neue Bestimmungen über Tarifsätze, Transitos und Rückzölle unter den zollvereinten deutschen Staaten zu treffen, weil wir nur zu gut wissen, daß es eine unlösbare Aufgabe für eine gewerbliche Monatschrift ist auf Verbindungen zwischen Staatsmännern hinzuwirken, welche nach höheren Instanzen handeln, und denen selbst große politische Zeitungen, welche täglich erscheinen, plötzlich gewiß auch keine andere Richtung zu geben im Stande sind. Die Bedeutung der Presse liegt hauptsächlich in der langsamen Wirkung — slow action wie der Engländer sich ausdrückt — der durch sie verbreiteten Ansichten und Lehren, und eine Tugend wird ihr aufgetragen, d. i. die der Selbstverleugung ihres Einflusses, welche sie wahrnimmt, daß jene Ansichten und Lehren nach und nach in den Köpfen Gestalt und Raum gewinnen, unbewußt vielleicht, daß sie dieselben der Presse zu verdanken haben. Fern mag dieselbe auch die Einbildung von sich halten als ob die maßgebenden Gewalten den Rückschlag der öffentlichen Meinung allein und ihr herauszufühlen sich bemühen, wenn es ihnen auch Nichts hilft, daß sie thun als wären sie taub vor den Stimmen der Presse.

Als unsere Aufgabe betrachten wir hingegen, daß uns anvertraute Organ der Öffentlichkeit mit jenen Gestaltungen zu durchwachen, welche das Recht der deutschen Arbeit mit dem Kaiserlichen esse desolam fordern und den Fortschritt auf allen Seiten predigen. Und daß wir denselben bekennen und vernünftig wünschen, betrachten wir nicht als Zugeständnis an eine Partei, sondern als ein Gebot der Naturnotwendigkeit.

In den Vorschlägen bei der Kaffeler Zollconferenz haben wir nun Manches gefunden, was wir nicht als Fortschritt in dem Sinne betrachten konnten, den wir eben andeuteten. Die Zugeständnisse, welche dem Rechte deutscher Arbeit in jenen Vorschlägen gemacht wurden, schienen uns nicht ausreichend genug, um uns mit dem Gedanken auszuöhnen, durch sie die Vereinigung der Interessen deutscher und österreichischer Arbeit verbürgt zu sehen, welche Vereinigung wir als das nächste größte Ziel deutscher Handelspolitik seit langen Jahren unablässig betrachtet haben, unbekümmert um die Sonderinteressen einzelner Fabrikanten Oestreichs oder des Zollvereins oder wol gar des Steuervereins und der eigensüchtigen norddeutschen Seestädte. Wir wollen Freihandel unter einer großen Bevölkerung von 70 Millionen Einwohner, die der österreichische Handelsminister als Endziel vor schlägt. Ob später dies Ziel noch über die Grenzen dieser Bevölkerung zu rücken angemessen ist, dies ist keine Frage, welche nicht von der nationalökonomischen Theorie, mag sie von Adam Smith, Say, Friedrich List, vom Schulze-Galenitz'schen Zollvereinsblatt oder von der freihändlerischen neuen preussischen Zeitung gepredigt werden, beantwortet werden kann, sondern deren Entscheidung abhängig gemacht werden muß von den Interessen der Arbeit im Großen und Ganzen, d. h. nicht j. B. von Interessen der Spinner einerseits und der Weber andererseits, welche hier Gegenläufe, wenn auch nur Scheinbar, darstellen.

Die deutsch-österreichische Zollvereinigung ist eine endliche Nothwendigkeit für Deutschland, wie so manches Andere es ist, über das wir hier nicht reden können und welches mit jenen Vorschlägen das gemein hat, daß mächtige Gewalten dagegen ankämpfen, wie man mit der Walze gegen ein Saatsfeld ankämpft und es niederbrückt und trotzdem Millionen Keime emporpressen, die noch nicht zum Beweisen gekommen sind, aber die Verheißung haben zur vollen Aehre.

Wer wollte leugnen, daß dem wirklichen Zustandekommen der Zollvereinigung mit Oestreich viele Schwierigkeiten in dem Wege stehen? — Wer aber sich von Schwierigkeiten auf seinem Wege abhalten lassen will, der wird nie das Ziel erreichen. Das ist zwar ein alter Gemeinplatz, nichtsdestoweniger aber sehr wahr! Mögen Andere diese Schwierigkeiten zu häufen für gerechtfertigt finden: wir nicht; und glauben demnach auch nicht, daß es an der Zeit war und ist, eingetragene Tarifbestimmungen im Zollverein zu beschließen, welche mit Hinblick auf den formellen Ablauf des Zollvereinsvertrags im Jahre 1853 von gar keiner praktischen Bedeutung für das Wohl der zollvereinsländischen Anwaltschaft im Ganzen sein würden, wol aber einzelnen Zweigen großen Schaden zufügen könnten und jedenfalls ohne irgend einen realen Vortheil für deutsche Arbeit unangenehme Aufregung im englisch-deutschen freihändlerischen Lager hervorzurufen dürften.

Dahingegen ist es zum Heile von Deutschland dahin gekommen, daß die deutschen Mächte sich vertragen haben und — hier wie billig von aller Politik absehend — sich ernstlich beirathen, wie es herbeizuführen sein möchte, Handel und Verkehr in Deutschland und Oestreich mehr und mehr von ihren Banden zu lösen.

Wir find nicht gerade Leute, welche die Gestaltung unserer deutschen Verhältnisse durch eine rosenfarbene Brille ansehen, aber wir haben den guten Glauben, daß, wenn es gelingt, den fühligen Punkt der Finanzernahme (Verwendung oder Verteilung der Zolleinkünfte) auf eine billige zufriedenstellende Weise unter sich zu regeln, kein Opfer zu groß erscheinen wird, um den immer und immer näher heranzutretenden sozialen Fragen der Arbeits- und Erwerbverhältnisse einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Man mag von immer einem Parteilichpunkte aus den deutschen Staatsmännern was immer vorwerfen, so weit wird man doch gewiß nicht gehen, zu wägen, sie begreifen nicht: daß um Steuern und Abgaben für Staatsschuldzinsen und Staatserhaltung besorgen zu können, sie erst verbieten werden müssen.

Nach diesem kleinen Vorworte nehmen wir Akt von der Denkschrift Oestreichs, in dessen Vorschlägen wir noch immer das Morgenroth bester Tage erblicken, trotz der scharfhaltenen Schlussbemerkung unter sehr ehrenwerthen Freunden Dr. Heinrich Wobmer's in seinem Flugblatt Nr. 8, in der er sagt, „denn so oft auch bis jetzt das deutsche Publikum zur Anbahnung der Morgenrothe eingeladen ward, Einer fragte den Andern, Keiner sah Einwas. —“

Bei Lösung der deutschen Frage sind vor Allem zwei That sachen festzuhalten: das Streben der deutschen Nation nach engerer Verbindung ihrer Glieder und das Streben des österreichischen Kaiserreichs nach organischer Staatseinheit seiner Theile. Beide Forderungen beruhen auf einer gleich stark gefühlten politischen Nothwendigkeit. Die neu herzustellende Bundesverfassung muß folgerichtig beiden Forderungen Genüge leisten; sie darf Nichts enthalten, was die organische Staatseinheit der österreichischen Monarchie unmöglich macht, oder was dem gerechten Bewußnisse der deutschen Nation hinderlich im Wege stände. Daher ist die Umgestaltung der Bundesverfassung von 1815 unter diesem doppelten Gesichtspunkte durchzuführen und abzuschließen.

Die klare Einsicht in den Satz, daß Oesterreich und Preußen Das, was sie an Deutschland geben, nicht selber einbüßen, daß sie Nichts verlieren an ihrer zunehmenden Größe, an ihrer europäischen Weltstellung, dagegen alle Bundesstaaten unermesslich gewinnen, wenn Deutschland in seiner Gemeinshaft erkaft, — sie wird das schmerzliche Werk erleichtern helfen. Die politische Form zu finden, in welcher die historisch berechtigste Vielheit und die notwendige Einheit wirksam zusammenschließen können, die den einzelnen Mitgliedern auch kein Opfer zumuthet, welches das Ganze nicht erreicht, — das ist die Aufgabe.

Die österreichische Regierung glaubt an die Möglichkeit einer glücklichen Lösung dieser großen Aufgabe, wenn die Befestigung der Bundesverfassung, wie es die königlichen Regierungen Baierns, Sachsens und Württembergs in der vorläufig vereinbarten Aufstellung vom 27. Februar d. J. gethan haben, endlich versucht wird. Sie hält die für die Revision der Bundesverfassung darin aufgestellten Grundzüge im Allgemeinen als geeignet, eine heilsame Spaltung Deutschlands zu vermeiden und diejenigen Aufgaben zu erfüllen, welche die Bundesregierungen der Nation durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 gegeben haben.

Wenn man von verschiedener Seite fortfährt zu behaupten, dieser deutsche Verfassungsentwurf sei prinzipiell mit dem Verfassungsentwurf Oesterreichs vom 4. März 1849 nicht in Uebereinstimmung zu bringen, ja Oesterreich sei durch letzteres thatsächlich aus einer engeren Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten geschieden: so wird nicht beachtet, daß die Verfassung vom 4. März die dauernden historischen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland nimmermehr konnte aufheben wollen, selbst wenn das Recht dazu vorhanden gewesen, und daß die organische Staatseinheit des österreichischen Reichs sich mit den engsten Bundesverhältnissen zu den übrigen deutschen Staaten recht wohl verträgt. Jede Forderung aus dem Standpunkte der Verfassung vom 4. März gegen altösterreichische und im Bundesrecht begründete Verhältnisse, die nicht einseitig aufzuheben sind, muß vom Standpunkte des Rechts und der Thatsache zurückgewiesen werden.

Als den wichtigsten Schritt zu der politischen Einigung Oesterreichs und Deutschlands, gebaut nicht auf die Herrschaftlichkeit dieses oder jenes Staates, sondern auf die organische Einheit der Interessen, als Bürgschaft für eine glückliche Lösung der Währungsfrage, sowie für eine geordnete Entwicklung der inneren Zustände, betrachtet jeder durch Sonderbelange nicht befangene Deutsche, wie jeder unbefangene Oesterreicher, die österreichisch-deutsche Zollvereinigung. Deshalb hat Oesterreich, einer alten Forderung der deutschen Nation Gehör gehend und in Berücksichtigung der neuen dringenden Verhältnisse, die Berufung eines mit gebührender Vollmacht ausgerüsteten Zollkongresses in Frankfurt a/M. durch die Bundeszentralcommission vorgeschlagen, weil ihm dieser Weg der einfachste und kürzeste, für die Wichtigkeit der Sache entsprechende schien, und weil die deutsch-österreichische Zoll- und Handelseinigung doch vor Allem eine Bundesangelegenheit ist. Auch schließt der Vorschlag nicht aus, daß auf den Wunsch Preussens in Wien zwischen Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Hannover und einem oder dem andern Vertreter der außer dem Zoll- und Steuerverein befindlichen norddeutschen Staaten Verhandlungen gepflogen werden, während der eigentliche Zollkongress sich am zweckmäßigsten in Frankfurt zu versammeln hätte. Schon die Denkschrift vom 30. Dezember wies darauf hin, daß mit Anschluß an die bestehenden Verhältnisse des Zoll- und Steuervereins, eine Verbindung weniger zwischen Staat und Staat als zwischen der verschiedenen Zoll- und Handelsgruppen angestrebt werde; sie wollte nicht die Auflösung der vorhandenen Vereine, sondern deren Verschmelzung und Ausdehnung über ganz Deutschland und Oesterreich.

Daß die Kompetenz der Bundescommission bestritten worden, beruht wol nur auf einem Mißverständnis. Zu einer Einigung an die deutschen Regierungen, sich an dem Zollkongresse zu betheiligen, ist die Commission sicherlich berechtigt, und alles Andere heißt die Denkschrift der freien Zustimmung der Betheiligten anheim. Das alte Bundesrecht (wie es aus Art. I der Bundesakte und I. und V. der Schlußakte hervorgeht) überweist übrigens

nicht nur die Zoll- und Handelsangelegenheiten an die Bundesbehörde, folglich auch noch § 2 der Konvention vom 30. September an die Bundescommissionen, sondern will diesen Gegenstand „zur ferneren Bearbeitung deshalb vorbehalten haben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu einer möglichst gleichförmigen Vertüglung darüber zu gelangen.“ Allein die Denkschrift wollte die Bundescommission nicht erstens ermächtigt wissen, irgend Etwas in der Zollangelegenheit selbst zu entscheiden, im Gegentheile sollte das Werk der Zollvereinigung durch Vertrag der Bundesmitglieder zu Stande gebracht werden. Man hat auch die kurze Dauer der provisorischen Bundescommissionen mit der langen Arbeit des Zollkongresses in Verbindung gebracht. Doch davon abgesehen, daß die Kompetenz sich nach der Gegenwart richtet, hat die Dauer der provisorischen Bundesbehörde mit der Zollfrage gar Nichts zu schaffen. Hört diese Behörde auf, so wird die an ihre Stelle tretende die noch unerledigten Geschäfte aufnehmen und fortführen; der Zollkongress braucht sich dadurch in seinen Arbeiten nicht stören zu lassen. Es handelt sich zunächst nur um die gemeinsame Prüfung des Gegenstandes, die Beschlußfassung selbst bleibt dem Entschlusse der einzelnen Staaten vorbehalten, und das vorrangigste Prinzip der Freiwilligkeit macht die Sache für jeden Staat unerlässlich.

Inzwischen sind auf Einladung der österreichischen Regierung die Bevollmächtigten der Bundesstaaten in Frankfurt zusammengetreten, sowohl um für die geistliche Leitung der Bundesangelegenheiten, als auch um zu Einleitung der endlichen Neugestaltung des Bundes das Geeignete zu veranlassen. Nur allseitiges Zusammenkommen kann diese hochwichtige Angelegenheit zum gebräuchlichen Ziele führen. Die österreichische Regierung konnte deshalb auch nur mit Beugungnahme vernehmen, daß die preussische und die übrigen deutschen Regierungen, welche bei dem Währungs vom 26. Mai noch beharren, in der Hauptsache den Beschluß zur Verwirklichung dieser Verammlung gefast haben, „aus dem Gesichtspunkte, daß man ihre Mittel unversucht lassen dürfe, um mit den andern deutschen Regierungen zu einer Einigung zu gelangen.“ Die Versammlung von Bevollmächtigten aller Bundesstaaten in Frankfurt ist schon an sich eine Thatsache von hohem Belange, und neben der Befestigung derselben durch alle deutschen Staaten steigert jene Zuversicht noch die entgegenkommende Versicherung: „Preußen hegt mit den verbündeten Regierungen den ersten Willen, zu jedem Werke wahrhafter deutscher Einigung die Hand zu bieten, und jeder Vorschlag zu einer Neugestaltung des Bundes, der seiner Grundidee — der Einigung der Staaten nach Innen und nach Außen, der Schaffung eines Ertrages für das deutsche Reich und Erhaltung des uralten Verbandes der deutschen Nation — entspricht, der im Innern Antritt der Staaten und eine lebendige, durch ächte Freiheit getragene Einheit der Volk verbürgt, nach Außen der Nation Kraft des Widerstandes gegen die drohende Zersörung sichert, werde der ernstlichen Erwägung sicher sein.“

Ein solcher Vorschlag ist nun allerdings aber die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung, welche in dieser Denkschrift den Hauptzügen nach ihre weitere gegenseitige Begründung finden soll. Wenn „der drohenden Zersörung nur durch ein lebendiges und organisches Schaffen des Rechts“ ein Damm gesetzt werden, und nur die Einigung der Regierungen diesen Damm aufbauen kann, nun so möge den Vätern dafür auch die volle schäbige Bürgschaft durch thätiges rasches Zusammenwirken aller Staaten gegeben werden. Denn ein deutscher politischer Verein muß in unserer Zeit auch zum Zollverein werden, und umgekehrt, aber das eine wie das andere bleibt eine Unwahrheit, eine Täuschung, der Zerklüftung Deutschlands in materiellen wie politischen Anliegen wird nicht abgeholfen und die Verwühlung der gesellschaftlichen Zustände dauert fort.

Obwol der bestehende Zollverein aus einer materiellen und moralischen Nothwendigkeit des deutschen Volkes beruht, fehlen ihm doch zur Entwicklung die geeigneten Organe und Handhaben, eine umfassende energische Leitung und fähige Einrichtungen, kurz eine angemessene Organisirung. Es hatte zwar Zollkonferenzen von Staatsbeamten, aber keine Vereinigungen von unbesonnenen Beamten. Die Uebereinkünfte der Beamten in den General-

Konferenzen, die schon wegen ihrer geringen Zahl und der gebundenen persönlichen Stellung ihrer Mitglieder ganz außer Stande waren, die wichtigsten und mannigfaltigen Gesamtanliegen eines so großen Handelskörpers zu vertreten, bestimmten lediglich die Zoll- und Handelsabgehung; die Kammern der Einzelstaaten hatten in dem Zustimmungsbereiche eine leere Formalität zu erfüllen. Die öffentliche Meinung durchdrang sich von der Wahrheit, daß der Zollverein in seiner bisher ausgebildeten Form nimmermehr seinen vollen Zweck erfüllen, den Bedürfnissen entsprechen könnte; daß seine Unvollkommenheit, wesentlich auf dem Mangel eines Mittelpunktes für die umfassende Leitung einer aktiven nationalen Handelspolitik beruhend, so lange dauern werde, als die Gesamtheit deutscher Gewerbs- und Handelsinteressen sich keiner geschlossenen organischen Vertretung erfreut, wie solche England, Frankreich, Nordamerika u. besitzen. Veränderungen des Zolltarifs, in der Regel auf die dreijährige Tarifrevision hinausgeschoben, können selbst in bringenden Fällen nur auf schleichendem Wege herbeigeführt, den zahlreicheren Pulschlägen des Handels, den Ergebnissen der Ernten, den Tarifänderungen anderer Völker, den politischen Ereignissen kann nur langsam gefolgt werden. An einer leitenden Zentralbehörde, an einem ständigen Ausschuss der Zollvereins-Regierungen zur unabhängigen Wahrung der Gesamtinteressen des Handelsbundes, an jeder organischen Einrichtung und an jedem vermittelnden Organe fehlt es gänzlich. Wegen dieser Mängel und Unzulänglichkeiten drang man nicht bloß auf die Äußerer, sondern auch auf die innere Erweiterung des Zollvereins, damit derselbe eine entsprechende Vertretung, sowie eine sichere, vor allem Danken und Schwanken gefähre unumstößliche Rechtsgrundlage im Bundesrechte selbst erlange.

Mit Rücksicht auf dieses wesentliche Bedürfnis, welchem in dem größten östreichisch-deutschen Zollverbande nothwendig abgeholfen werden muß, hat diese Schriftsteller daher gerade den Zweck, auf die Bestimmungen hinzuweisen, welche nach Ansicht der östreichischen Regierung zu jenem Ende in die Bundesbestimmung aufzunehmen wären.

§. 1. Alle Bundesstaaten bilden ein durch gleiche Zoll- und Handelsabgehung verbundenes Gebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Die Ausföndrung kleiner Gebietsstheile aus der gemeinschaftlichen Zolllinie, sowie besondere Bestimmungen über örtliche Einrichtungen zum Frommen des Handels (Niederlagen unverzollter Waaren, Messen, Freihäfen u.) bleiben der Bundesgewalt vorbehalten).

Die Aufnahme benachbarter Staaten in den deutsch-österreichischen Zollverband und die allgemeine Regelung ihres Verhältnisses darin geschieht durch Bundesbeschlüsse, durch welche jedoch bestehende derartige Verträge nicht aufgehoben oder einseitig abgeändert werden dürfen.

§. 2. Im Innern der gemeinschaftlichen Zolllinie ist der Verkehr frei, mit alieinem Vorbehalte der wegen innerer Verbrauchssteuern und Finanzmonopole bestehenden oder gestatteten Beschränkungen²⁾.

§. 3. Die Regelung der Ein- und Ausfuhr, Rück- und Durchgangszölle steht ausschließlich der Bundesgewalt zu.

§. 4. Die Bundesgewalt, in Ausübung ihrer Befugnis zur völlerrechtlichen Vertretung des Bundes in seinen handelspolitischen Verhältnissen, hat Handels-Konjulin im Auslande zu bestellen mit der Verpflichtung, die Angehörigen aller Zollvereinten

Staaten ohne Unterschied zu vertreten und deren Verkehrs-Interessen zu wahren, sowie ferner das Verhältniß festzusetzen, in welchem die Handels-Konjulin der Einzelstaaten zu denen des Bundes stehen sollen³⁾.

§. 5. Die Bundesgewalt ist ausschließlich befugt, mit fremden Staaten Handels- und Schiffsverträge, welche den ganzen Bund umfassen und alle Staaten gleichmäßig verbinden und berechtigen, abzuschließen.

Derartige Verträge, welche von den Einzelstaaten mit fremden Ländern eingegangen werden, dürfen den Verträgen des Bundes nicht widersprechen.

§. 6. Die Bundesgewalt überträgt und ordnet den Handel im Innern des Bundes, sowie den Handel, die Schiffsahrt und den Verkehr des Bundes, mit dem Auslande.

§. 7. Die Bundesgewalt hat die Oberaufsicht über die Anhalten für den Verkehr, die Schiffsahrt, die Post, Eisenbahnen, Telegraphen, im ganzen Umfange des Bundes, ohne sich selbst in die unmittelbare Verwaltung derselben einzulassen.

Die Schiffvertrags-Anstalten unterliegen den Küstenstaaten, welche für deren Benutzung Abgaben erheben dürfen. Diese Abgaben, welche der Kontrolle der Bundesgewalt unterliegen, sollen die Kosten der Erhaltung solcher Anhalten nicht überschreiten.

Der nämliche Grundsatz findet Anwendung auf die Flussschiffsahrt und die Fluszhölle, überhaupt auf die Wegegeford, deren allgemeine Regelung unter billiger Rücksichtigung derjenigen Staaten, welche dabei große Geldopfer zu bringen haben, zu bewirken ist.

§. 8. Die Bundesgewalt hat die Zollverwaltung in allen Ländern des Bundes zu überwachen und die Ausführung aller bezüglich Bestimmungen zu kontrolliren⁴⁾.

§. 9. Der Reinertrag der gemeinschaftlichen Zölle und Abgaben wird, nachdem die durch die Bundesgewalt auszusprechenden Matrifalbeiträge der Einzelstaaten aus den Zollentfünften vorweg entnommen worden sind, unter die Zollvereinten Staaten vertheilt⁵⁾.

²⁾ Den Einzelstaaten darf das für manche sehr nöthigenwerthe Recht, ihre Angehörigen durch besondere Konjulin in Handelsabgehung zu vertreten zu lassen, nicht entzogen werden; jedoch muß es nöthig, die Konjuline in nähere Beziehung zueinander zu setzen und ihr gegenseitiges Verhältniß durch die Bundesabgehung zu bestimmen. Auch dürfte sich empfehlen, die Konjulin einzelner Staaten als Bundeskonjulin zu bezeichnen.

³⁾ Jezt wird die gegenseitige Kontrolle von den Staaten des Zollvereins geübt; die allgemeine Kontrolle durch die Bundesgewalt ist einfacher.

⁴⁾ Der Maßstab der Vertheilung wird durch die Erhebung an die Hand gegeben werden, jedoch eine gewisse Stützstelle behaupten.

Dem Zollvereine gegenüber begründete früher Hannover auf die Nachweisung eines erheblichen Verbrauchs an Kaffee, Zucker, Tabak, fremden Weinen und fremden Manufakturwaaren, dem wegen angeblichen Verfalls an Durchschnittsätzen den Anspruch auf Gewährung freierem Geschäftsbetrieb in Form eines Präjudiziums aus den gemeinschaftlichen Zollentfünften. Der Zollverein ging auf dieses Ansinnen nicht ein, indem nicht Alles, was an den hannoverschen Grenzen verzollt wird, auch im Bande zum Verbrauche gelangt, nach der Vereinigung der härteste Verbrauch der Fremdarartikel wegen natürlichen Imports vieler vermindlicher nicht fortbauem würde, die Durchgangszölle sich aber größtentheils in Eingangszölle vermandeln würden. Er ist von Hannover mal zu bezweigen, daß die Zollentfünfte verhältnismäßig im Zollvereine, ja selbst theilweis in Lothrich trotz seines historischen Zollsystems mehr zunehmen als im Steuervereine, daß überhaupt in Staaten mit blühendem Gewerbe der Kolonialwaarenverbrauch in höherem Maße wächst als in sogenannten Ackerbaustaaten, zu welchen Hannover sich rechnen will. Zudem würde die günstige Lage der Küstländer bei höherem Zollschutze ohne Zweifel in weit größerem Maße als schon bisher der Fall war, zur Anlage von Zuckerraffinerien, von Tabakfabriken, Wolle- und Flachswebereien locken, deren Fortan ein ungeheurer Gewinn zum freien Wohlfühlen offen bliebe. Derlei naturgemäße Fabrikanlagen in unmittelbarer Nähe der großen Seemäkte würden über noch ganz andere Gewerbsarten liefern, als im letzten Bunde. Das Alles würde den Küstländern vorzüglich zu Statten kommen und ihrer Gewerthätigkeit, ihrer Schiffsahrt, ihrem Handel einen ganz geantzen Antzheil geben. Jedemfalls dürften die reinen Einfünfte Hannovers, bliebe es für sich, in weit geringerem Maße zunehmen, als wenn es sich anschließe. Die Wärfälle an Steuern aber, welche durch die gegenseitigen Freiwerden der inländischen Erzeugnisse von den Eingangszöllen entfallen würden, an sich ohne große Gewerthät, sind gar nicht in Betracht zu ziehen, da die eigenen Staatsangehörigen als Konsumenten den Betrag dieser Steuer geminnen, und

¹⁾ Der Unterschied in den Verhältnissen der Staaten und ihrer einzelnen Theile muß berücksichtigt werden. Ein ausgedehntes Freilagerungs-System liegt im Interesse des Handels, auch Freilagerungen können nicht unbedingt voreiner ausgeschlossen und jeztfalls könnten die kleinen Gebiete der Westküste, die babilischen Gebietsstheile in der Schweiz, das dalmatinische Küstland nicht wol dem allgemeinen Zollsystem unterworfen werden.

²⁾ In Betrach, daß die Vertheilbarkeit der Bekendweise und der gemeinen Bedürfnisse der Einführung gleicher Verbrauchsabgaben noch sehr im Wege steht, kann auch die Aufhebung aller Binnenzölle, zumal der Uebergangszöllen, in der Bundesverfassung nicht unbedingt ausgesprochen werden. Im Zollvereine kommen trotz alten Anstrengungen für ihre Vertheilung noch Uebergangszöllen von Wein, Bier, Branntwein, Tabak vor; selbst die Porzellanen sind eine Art Binnenzölle.

§. 10. Der Bundesgewalt steht ein Bundesrath für Handel und Schifffahrt vorbereitet zur Seite. Derselben liegt ob: die Prüfung der Grundzüge, auf denen die Handelspolitik des Bundes zu beruhen hat; die Unterstüzung der Geminnisse für Handel und Verkehr im Innern der verbündeten Staaten; die Prüfung der Handels- und Schifffahrts-Verträge der einzelnen Staaten, inwiefern sie dem gemeinsamen Systeme entgegenstehen, sowie der neu abzuschließenden Verträge des Bundes; die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünften über alle in seinen Wirkungskreis gehörige Angelegenheiten; die Verlegung seiner Wahrnehmungen über die Bedürfnisse und den Stand des Handels und der Schifffahrt, der Süßwasserflüssen und Verkehrsmittele; die Vorschläge für die Waagen der gemeinsamen Handelsagenten; die Vergütung in Fragen über Handels- und Seerecht, über Münze, Maß und Gewicht.

Der Bundesgewalt liegt die Pflicht ob, in allen Schifffahrts- und Handelsfällen, sowie über alle Zollbestimmungen, Handels- und Schifffahrtsverträge, Aufstellung und Ernennung von handelspolitischen Vertretern das Gutachten des Bundesrathes einzuholen.

§. 11. Der Bundesrath für Handel und Schifffahrt besteht aus einem großen Rathe, welcher regelmäßig jedes Jahr zusammenberufen wird, und in Fällen von Wichtigkeit auch außerordentlich von der Bundesgewalt versammelt werden kann, und aus einem Ausschusse, welcher als eine lebende Beratungsbehörde der Bundesgewalt zur Seite steht. Er hat die Arbeiten für den großen Rath vorzubereiten oder zu vollziehen, die von diesem angeordneten sachkundigen Untersuchungen anzustellen und die in den Wirkungskreis der Bundesgewalt gehörigen Verfügungen zu begutachten.

§. 12. Der große Rath besteht aus Abgeordneten, welche

zudem die Ersparnisse an Verwaltungskosten denselben überwiegen würden. Dagegen würde durch eine angemessene Regelung der Eingangsteuer eine verhältnißmäßig geringe Erhöhung der Summe der Zollreträge, ohne Verletzung anderer Interessen, erzielt werden können. Diese Vorzüge verleiht Oesterreich zur Zeit an ausländischen Waaren, welche vorzugsweise als Einnahmequellen der Zollfassen erscheinen, weniger als das übrige Deutschland; im Zollverein beträgt der reine Zollbetrag 400, wenn er sich in Oesterreich etwa auf 44 beläuft, wogegen freilich die Verwaltungskosten sich hier mehr als doppelt so hoch denn dort belaufen. Allein die offiziellen Nachweise bilden einen Anhalt für die Vermittelung des wahren Verbrauchsverhältnisses in Deutschland und Oesterreich, und es würde ganz unzulässig sein, denselben nach Maßstab für die Berechnung der Zollrevenue zu nehmen. Die hiesiger Verhältnisse des Steuerfußes und der Bewaltnng, der lebhaft betriebene Handel nach Oesterreich, die große natürliche Verbrauchsfähigkeit fast aller Kontrahenten des Kaiserthums, die sich selbst in der erstauflückenden Zunahme des Verbrauchs einzelner fremder Artikel bei einiger Zollermäßigung kundgeben, die Entlastungen des Handels, die Möglichkeit, daß unter der neuen Zoll- und Handelsgesetzgebung der Verbrauch in Oesterreich um so schneller Fortschritte machen werde, als er unter den früheren Hemmnissen zurückblieben ist, alle diese Umstände müssen in Anbetracht gebracht werden.

Die ganze Frage hat übrigens gegen einen großen Theil ihrer Wichtigkeit verloren. Der Zollverein als solcher hätte mit Ausnahme der Erhebungskosten seine gemeinsamen Ausgaben, er hätte keine gemeinsame Zentralbehörde, seine Zentralvertretung, seine gemeinsamen Konjunkt, seine Rolle zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zu unterhalten; der auf den einzelnen Zollvereinstaat entfallende Antheil an den Zollvereinsteuern kost nicht in eine Vereinigung, sondern ward ausschließlich für die Bedürfnisse und zum Nutzen des Einzelstaats verwendet. Ganz natürlich, daß unter diesen Umständen der mehr konsumierende Staat sich mit Überwiegen dem Beststellungsprinzip nach dem Kopf zu unterwerfen. Gegenwärtig stehen die Dinge ganz anders, sofern nämlich die reinen Zollreträge vorzugsweise auf Befriedigung der gemeinsamen Ausgaben der Zollvereinstaat verwendet würden. Darin, daß ein erheblicher Theil der Zollreträge nicht mehr wie früher in die Kassen der einzelnen Staaten fließen würde, läge offenbar eine billige Ausgleichung, indem die Süßwasserländer, welche am meisten zu den Zollen beizutragen, auch den größten Vortheil von dem Schutze der Flotte, einer wirksamen Konjunkturvertretung u. s. w. haben. Mit einem Worte, die Zoll- und Handelsverhältnisse würden sich fast in Mitteleuropa ganz so gestalten, wie in Frankreich oder in England oder Nordamerika, und so wenig es dort, in Betracht daß die Zollvereine zu allgemeinen Zwecken verwendet werden, einen Handelsstelle oder einen Staat je einfallen wird, ein Verbotum von dem andern Handelsstelle zu fordern, weil es an fremden Artikeln mehr verbraucht, so wenig könnte folgerichtig ein solcher Anbruch auch nach diesem erhoben werden, wenn die Zollvereine fortan gemeinsamen Zwecken dienen.

zum größeren Theile von den Vertretern der gewerblichen Interessen, und zwar dort, wo Handels- und Gewerbeämtern befehlen, von diesen gewählt und zum geringeren Theile von den Regierungen ernannt werden. Die Zahl der Abgeordneten, welche jeder Staat zu senden hat, wird nach der handelspolitischen Wichtigkeit desselben bemessen.

§. 13. Der große Rath wählt seinen Präsidenten, seinen Vice-Präsidenten und seinen Schriftführer, sowie die Mitglieder des Ausschusses, letztere in der Art, daß Oesterreich, Preußen, die norddeutschen Küstenstaaten und Süd-Deutschland darin vertreten sein müssen.

§. 14. Die Bundesgewalt wird ihr Handelsamt als Oberaufsichtsbehörde für Handel, See- und Fluß-Schifffahrt, Verkehrsmittele, Wahrung des geistigen Eigenthums (Privilegien und Patente), Münz-, Maß- und Gewichtswesen, auswärtige Handelsvertretung, Auswanderung und Kolonisation, ferner ihr statistisches Büro und ihre Zollkontrolle- und Rechnungskammer besitzen.

Dieses wären die wesentlichen Bestimmungen, welche nach den Ansichten der kaiserlichen Regierung das Grundgesetz des deutsch-oesterreichischen Zoll- und Handelsbundes zu bilden hätten. Die der Bundesgewalt eingeräumten Befugnisse sind solche, ohne welche ein dauerndes einträgliches Zusammenwirken der einzelnen Bundesstaaten, ihre fröhliche Vertretung nach Außen und ein schnelles Ergreifen der Verhältnisse gedacht werden kann. Des Reichthums Sachkundiger bei Würdigung der großen gewerblichen Interessen kann keine Major entbehren; damit aber dieser Reichthum ein wohlgeordneter sei, müssen die Sachkundigen durch das Vertrauen ihrer Haaggenossen wie der Regierungen zu ihrem Posten berufen werden, und nicht einseitig aus diesem oder jenem Lande, sondern genau im Verhältniß der handelspolitischen Wichtigkeit ihrer Heimath gleichmäßig aus allen Theilen des Bundes hervorgerufen sein. Damit dieser Reichthum nie fehle, minder wichtige Geschäfte auch schneller und in einem kleineren Kreise abgehandelt werden können, und der großen jährlich oder bei außerordentlichen Veranlassungen zusammentretenden Versammlung der vorarbeitete Stoff zu ihren Beratungen zu Gebote stehe, bietet sich von selbst jener aus dem großen Bundesrathe hervorgehende engere Ausschussbar, gewissermaßen der handelspolitische Staatsrath der Bundesgewalt. Bei dem Handels- und Zollamt stellt sich in mancher Hinsicht das englische Board of Council for Trade, bei dem statistischen Büro die in mehreren Staaten, namentlich auch in Oesterreich, bestehende Einrichtung als Vorbild dar. Beide Institute sind zur Kenntniß der Verhältnisse, einheitlichen Leitung der Handelsverhältnisse, Wahrung der gemeinsamen Interessen nach Innen und Außen unerlässlich. Die Zoll-Kontrollbehörde soll an die Stelle der Zollkommissionen des Zollvereins, die Rechnungskammer an die Stelle des Zentralbüros in Berlin mit jenen Abänderungen treten, welche durch die beabsichtigte engere Vertiefung der einzelnen Bundesstaaten hervorgerufen werden.

Es ist klar, daß alle diese Vorschläge hier nur in ihren Umrissen angegeben werden können, da ihre Festsetzung eben der Gegenwart der einzelnen Verhandlungen sein wird, und Oesterreich weit entfernt ist, seine Ansichten als irgendwie maßgebend hinstellen zu wollen. Doch hält sich die kaiserliche Regierung für berechtigt, die hier entwickelten Grundzüge sämtlichen hohen deutschen Regierungen zur ersten Prüfung zu unterbreiten. Sie hält den hier vorläufig angedeuteten Bundes-Organismus nicht bloß für möglich, sondern auch für geeignet, um allen billigen Wünschen zu entsprechen. Jeder Unbegriffene wird zu gestehen, daß nach den hier niedergelegten Vorschlägen die einheitliche Leitung der Handelspolitik des Bundes auf einer sorgfältigen organischen Gesamtvertretung der Interessen, sowie auf umfassender früherer Kenntniß derselben beruhen würde. Weiteres kann von einem Organisations-Plane nicht gefordert werden, als daß auf dem vorgeschlagenen Wege aller Wahrheitsliebigkeit nach das vorbestimmte Ziel sich vollständig erreichen läßt, ohne Mißleistung oder Abirringung zu fürchten. Daß durch die gemeinsame Leitung aller handelspolitischen Angelegenheiten, durch eine Zolllinie um einen Kopek von 70 Millionen, eine Zollvereinfachung, ein Konjunktursystem die natürlichen rechtlichen Verhältnisse hergestellt und bei ungleich größerer Wirksamkeit für das Gesamt-

wohl auch ungemein viel an Kosten und Kräfte erspart werden, dadurch zur Bänderung der Nothstände einzelner Klassen, sowie zur Erhöhung der Wohlfahrt der Gesamtheit mehr als durch sonst irgendwas beitragen werden würde, das kann nicht widersprochen werden. Alle die Bundesländer, welche sich in ihrer bisherigen Getrenntheit durch ihre Zollverwaltung selbst noch gegenseitig beeinträchtigen, sie sind endlich durch ihre Vereinigung erst im Stande, umfassende Verkehrs-Erleichterungen und günstige Handelsverträge abzuschließen und überhaupt eine erleuchtete wirksame See- und Handelspolitik durchzuführen.

Welche Handelspolitik werden aber die Zollvereinten Staaten von Deutschland und Oesterreich zum wahren Heile der Gesamtheit, wie aller einzelnen Theile befolgen können? Wenn die Denkschrift vom 30. Dezember auch Andeutungen über diese Frage enthält, so ging ihr Zweck doch lediglich darauf hin, die Ansichten der österreichischen Regierung über die für Anbahnung der österröisch-Preussischen Zollvereinigung zu ergreifenden Maßregeln zu entwickeln und zugleich darzulegen, wie Oesterreich vermöge der Art und Weise seiner im Zuge begriffenen Tarifrevision sich thatsächlich bereits auf dem Wege zu jenem Ziele bewege.

In der Regel mag es bei der übrigen rathen und großartigen Bewegung des Handels allerdings rathsam erscheinen, die Handelspolitik eines Staates nicht auf allzubeherrschende Grundzüge stellen zu wollen. Die Verkehrsbedingungen der Völker werden durch den Gang der Zeit, die Fortschritte der Industrie, die Wandelbarkeit der Production und die Bedürfnisse des Verbrauches in ihren Bedingungen unaufhörlich abgeändert. Ein handelspolitisch vorgeschrittener Staat hat seine selbstgeordneten Normen, er handelt nach den Umständen für sein Interesse. Allein in unserem Falle sollen erst verschiedene Staaten oder doch noch neuschon in Zoll und Handel gestaltete Gebiete sich vereinigen und ergänzen zu einem ganz neuen, mächtigen Handelsbunde, der sofort auf der Weltbühne eine bedeutende Rolle zu übernehmen berufen ist. Oesterreich und der Zollverein waren zwar auch bisher große Handelsgebiete, allein der Kauf ihrer Hauptkränze in andere Staaten, sowie die vereinzelte Lage zu den wichtigsten Meeren erschwerte ihnen für sich allein eine ganz selbstständige Handelspolitik durchzuführen. Oesterreichs imposante Völkermasse trägt sich unmittelbar nur auf einen Punkt am Meere und lehnt sich mittelbar durch die Donau an einen Binnensee; auf die Handelspolitik der Ausfuhrhäfen für sein Elbe- und Weichselgebiet ist es keinen Einfluß. Gleiches gilt vom Zollverein, der sich unmittelbar bloß nach dem Binnenmeere der Dänie abtut. Im Verkehr dieser Staaten, nicht bloß gegen das gemeinsame Ausland, sondern auch gegeneinander waren die Adern unterbrochen, in denen der gesunde, nie ermüdende Kreislauf des Verkehrs vor sich gehen soll. Erst der ganz Deutschland und Oesterreich umfassende Verein wird nicht bloß die Elbe, Weser, Ems, Oder ungetheilt und ganz sein nennen, er wird auch die Adria, wie die Nord- und Ostsee umschlingen; und das moralische Gewicht eines 70 Millionen Menschen umfassenden Bündnisses, das politische Gewicht eines Handelsgebietes, wie die Geschichte kein Gleiches kennt, wird bald das Uebrige erringen, was ihm zur Erfüllung seiner weltbürgerlichen Aufgabe noch fehlt. Indem dieser Zollbund nach Innen den verbindenden Kitt zwischen die Fugen des Neubaus, in die Spalten der Interessen und der geographisch-historischen Verschiedenheiten einzieht, wird er nach Außen und besitzend, die jegliche Ungunst unserer Verlage zu überwinden und mittelst einer Kriegsmarine, gestützt auf eine kräftig ausgebildete Handelsflotte, unsern Handel selbstständig zu entfallen, unsere Küsten und unsere Seeräube zu schützen. Dann werden aus dem Gewinne des Ganzen auch die kleinsten Glieder die industriellen, merkantilen und finanziellen, vor Allem die politischen und moralischen Früchte ernten, die einer so großen Vereinigung entsprehen; denn gewiß, wie die materiellen Vorteile, so ist auch die Ehre von Staaten und Völkern nie größer, ihrer internationalen Stellung nie selbstständig, wenn es nur vom guten Willen oder vom Interesse fremder Mächte abhängt, wie weit ihr Handel ungehindert bleiben soll.

Der Gedanke, den mitteleuropäischen Kontinent zu einem

großen Handelsbunde zu vereinigen, und die Zukunft auf der politischen-materiellen Solidarität der verbündeten Staaten gegen jene Eventualitäten zu sichern, denen die bisherigen Einrichtungen nicht zu begegnen vermöchten, ist nur dann zu verwirklichen, wenn die volkswirtschaftlichen Zustände dieser Staaten wesentlich auf der gleichen Grundlage beruhig. Der bisher noch bestehende Antagonismus der Interessen ist aber kein natürlicher, in dauernden Verhältnissen wurzelnd. Oder wird man die wunderliche Jerrissenheit des mitteleuropäischen Ländergebietes für naturgemäß ausgehen wollen? Würde es auf dem Weien der Dinge, daß Braunschweig dem Zollverein angehört, Hannover aber nicht? Wie lange ist es her, daß alle diese Gebiete und in den größten sogar die verschiedenen Provinzen durch Zollstrahlen voneinander getrennt waren? Diese Zersplitterung beruht so wenig auf einem Naturgeze, daß vielmehr eine einheitliche Handelspolitik und Gesetzgebung für keine andere Nation von gleich hoher Bedeutung sein würde. Im Großen sind die Wirtschaftssphäre und Handelsanliegen ganz die gleichen, und hieran ändert der Umstand Nichts, daß die verschiedenen Zweige der nationalen Production noch nicht überall zu gleicher Höhe ausgebildet sind, was gerade durch die Zollvereinigung am vollständigsten erreicht werden wird. Vielmehr sind die noch trennenden Zollstrahlen wider-natürlich und darum auf die Dauer nicht haltbar; nur daß, je länger die Unnatur der Dinge währet, es desto schwieriger wird, ohne Störung zu der Natur zurückzukehren, da politische Sünden mit Wucherzinsen gebüht werden. Selbst die Verschiedenheit der Verhältnisse in den noch bestehenden Zollverbandsgruppen ist so gerat, daß sie sich durch einen Zollverband zu gegenseitigem Vortheile ergänzen.

Gerade diese wirtschaftliche, diese kontinentale und maritime Ergänzung und Abrundung, welche durch den Zusammenfluß der österröischen, mitteleuropäischen und norddeutschen Zollgruppen gewonnen wird, sodann die Größe des dadurch zum freien Austausch aller eigenen oder einmal eingeführten Erzeugnisse erlangten Marktes, beides wird die Handelspolitik dieses mächtigen Zollbundes vereinfachen und eine praktische Verhängnis über das leitende Grundprinzip derselben herbeiführen. Trop des kurzen Bestehens des Zollvereines und seiner im Ganzen unentwickelten günstigen Wirkungen hatte sich doch bereits ein Zweipart der Ansichten über das Zollsystem von der größten Schärfe und Schroffheit in denselben eingestellt, und in der That wäre kaum abzusehen, wie dieser Widerspruch zur wahren Befriedigung jeder Theile gelöst werden könnte, wenn der Zollverein auf seine jetzigen, ökonomisch enge und ungenügenden Grenzen beschränkt bliebe, selbst wenn es ihm gelänge, sich einseitig nach der Nordsee auszudehnen. Der Süden und Westen würden sich in ihrer beengten Lage gesponnt fühlen immer entschuldener auf ein höheres Schuttsystem zu dringen, die norddeutschen Küstenländer würden immer abgegrüeter werden, einem solchen Verlangen nachzugeben, weil beide Theile für ihre vorwiegende Fähigkeit bei der fortbauenden Schweißarbeit gegen den gesammten Wohlstand keinen genügenden Spielraum erlangten. Gegenläufige aber, die nach einem Naturgeze innerhalb enger Grenzen immer schroffer werden, und entweder zu neuer Spaltung oder zu Unterdrückung des einen Theils durch den andern führen, können durch Erweiterung der Grenzen überwunden und zu einem Höheren vermittelt werden. In dem vereinigen Königreiche der Niederlande waren die vielfach verwandten nördlichen und südlichen Theile zwar durch die gewöhnlichen materiellen Bande verknüpft, dennoch reichten diese innerhalb der engen Grenzen zur Vermittlung des in den Interessen vorhandenen Dualismus nicht aus, und dieser führte weiter und weiter bis zur Wiederabrennung Belgiens von Holland, die vielleicht nie erfolgt wäre, wenn das vereinigte Königreich der Niederlande einem größeren handelspolitischen Bunde angehört hätte, in dessen weiten Grenzen jene Grenzläge sich auszugleichen und zu verheßen hinlänglich Raum gefunden hätten. Der Spielraum, den der Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollbund in jeder Richtung der Erzeugung und des Verkehrs nach Osten eröffnet, die volkswirtschaftliche und handelspolitische Ergänzung, welche damit notwendig verbunden wäre, würde jenem bedenklischen Dualismus der Ansichten und

Interessen thätigst sofort die Spitze abzubrechen, und fortan auf der gewonnenen breiten ökonomischen Grundlage den ungehörten, der Wohlfahrt des Ganzen entsprechenden Ausbau der einheitlichen Handelspolitik gestalten. Darum ist es auch wahrnehmlich, daß die Nordstaaten unter den in beiden Fällen sonst gleichmäßigen Bedingungen sich weit eher entschließen werden, einem 70 Millionen Bewohner umfassenden östreichisch-deutschen Zollverein mit verhältnismäßig wirksamen Schutzzöllen für die Haupt- und Nebenzweige, als dem Zollverein in seinem gegenwärtigen Bestande beizutreten. In der That, die unbefangenen Freunde der Handelsfreiheit müssen im mitteleuropäischen Handelsbunde einen unendlich wichtigeren Schritt zur wahren Verkehrsfreiheit erblicken, als in der bloßen Ausdehnung des jetzigen Zollvereins über die Nordstaaten, und gerade bei fest begründeter Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Ansichten müssen sie der wohlthätigen Wirkungen des freien Verkehrs auf einem so umfassenden Territorium so gewiß sein, daß sie aus jenen Schritte viele weitere in gleicher Richtung und endlich den Sieg ihrer Sache ableiten sollten. Andererseits müssen aber auch die Anhänger eines rationalen Schutzzoll- und Negativzollsystems jenem großen Handelsbunde den Vorzug geben, nicht bloß, weil hier die nationale Grundlage die breitere und umfassendere, sondern auch weil dieser Handelskörper allein im Stande ist, jenes System zur vollständigsten Durchführung zu bringen. Handelsfreiheit und Schutzzollsystem bilden nicht im Principe notwendige Gegensätze, und der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel kann durch die östreichisch-deutsche Zollvereinigung auf befriedigende Weise gelöst werden. Durch diese Vereinigung wird dem einen wie dem andern Principe wesentlich Rechnung getragen, denn je kleiner das Land, desto bedeutlicher wird der Schutzzoll, desto notwendiger der Freihandel; je ausgedehnter dagegen der eigene Markt, desto größer der innere Wettbewerb; je größer dieser, desto unmöglicher das Monopol, desto niedriger die Waarenpreise, desto größer auch die Fähigkeit zum Wettbewerb auf dem Weltmarkte. Auf einem engen Markte wird der Schutzzoll zum Vorrechte der Einzelnen und zur Hürde der Uebrigen; auf einem weiten Markte gleicht sich dies zum Vortheile des Ganzen bald aus, der spornende Schutz erweckt die schlummernden Kräfte zur Thätigkeit, er verleiht den nöthigen freien Spielraum zum Vorkarren und gibt dem Auslande gegenüber die fehlende Erbgründigkeit. Allerdings begegnet man, auf den Standpunkt der Sonderinteressen hinuntersteigend, noch manchen Befürchtungen und Konflikt. Allein war es anders, als man in den dreißiger Jahren zum Abschlusse der Zollvereinverträge schritt? Unmöglich schien es, alle Ansprüche zu befriedigen, und doch sind die Befürchtungen, wenn damals auch noch so weitläufig dokumentirt, zu Schanden geworden, weil das Unnatürliche der inneren Zollstrafen und der Trennung schwerer weg als alle künstlich belegten Bedenken. Die nämlichen Erscheinungen wiederholen sich jetzt; wird aber der größte Zollverein nicht auch ein gleiches Ergebnis herbeiführen? Und wenn die inneren Fortschritte des Zollvereins während der letzten Jahre seines Bestandes geringer waren als während der ersten, zeigt sich darin nicht, daß das natürliche Bedürfnis noch unvollständig befriedigt, noch nicht alle Bedingungen der gewerblichen Entfaltung erfüllt waren, so lange der Zollverein, eingekengt zwischen dem Nordwesten und Südosten, getrennt von der Nordsee wie von der südlichen Mittelsee, wesentlich Binnenland blieb und in seinem Verkehre unterbunden war? Nur durch den Freihandel nach Innen, durch die harmonische Verbindung und Verschmelzung aller eigenthümlichen Gegensätze gewinnen die Nationen allmählig die Fähigkeit und Kraft, auch den Freihandel nach Außen sich zu vereinen. Je mannigfaltiger und vielfältiger jene Gegensätze nach allen Richtungen hin sind, desto notwendiger erscheint die Einheit des Handelsgebietes, desto tiefer greift der Schaden einer unnatürlichen materiellen Zerstückelung. Die Wissenschaft hat den scheinbaren Gegensatz von Handelsfreiheit und Schutzzoll überwunden, seitdem sie nicht mehr bei der Abstraktion stehen geblieben, sondern zu dem lebendigen Menschen und Volke vorgeschritten ist. Sie will die Handelsfreiheit, aber sie läßt auch Schutz und Differenzialzölle als Mittel dazu, zur inbutfreien Erhebung, zur Wach-

entwicklung und als Waffe zu. Alles kommt nur darauf an, wie man diese Mittel zu handhaben und anzuwenden versteht. Selbstzweck ist so wenig die Handelsfreiheit als der Schutzzoll; beides sind nur Mittel für höhere menschliche und nationale Zwecke. Jedenfalls scheint eine lange Erfahrung dafür zu sprechen, daß wir durch eine die vaterländische Arbeit sorgsam schützende, die Interessen vereinende Politik eher zur Handelsfreiheit gelangen werden, als dadurch, daß wir auf diesem Gebiete nach Außen entropfen, nach Innen zerfallen bleiben.

Mit Ausnahme des höchsten Nordens und des äußersten Südens befindet sich Europa so ziemlich unter gleichen klimatischen Verhältnissen. Auch Fruchtbarkeit und Anbau der europäischen Länder sind im Großen und Ganzen wenig verschieden voneinander, und wegen dieser ziemlich gleichartigen natürlichen Erzeugung ist der Handel mit Lebensmitteln zwischen denselben, abgesehen von einzelnen Vertheilungen, von nur mäßiger Bedeutung im Vergleiche mit dem inneren Verbrauche jedes europäischen Landes an eigenen Erzeugnissen; hiermit fällt jedoch die hohe Wichtigkeit des europäischen Verkehrs, d. h. des Handels zwischen den höchgebildeten Völkern, nicht in Schatten gesteckt werden. Ferner ist zumal im Westen Europas, in den romanischen und germanischen Ländern, der Grund und Boden längst vertheilt und durch Anbau oder doch als Weide oder Wald benützt; an arbeitsamen Händen ist Ueberfluß, der Arbeitslohn deshalb durchgängig mäßig und in Gegenden, wo es an Gewerblichkeit fehlt, meistens sehr gering. Die fortwährende Zunahme der Bevölkerung bewirkt hier nach Naturgesetzen eine immer größere Zerstückelung des Bodens und hat in manchen Gegenden, wie Schwaben, Franken, Elßaß, Schweiz, Irland, in der Auswanderung einen regelmäßigen Abfluß zu suchen.

Aus dieser europäischen Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Grundzustände fließt für die europäischen Staaten die doppelte materielle Nothwendigkeit — die auch sonst im Stillen, politischen und sozialen Fortschritte begründet liegt — einmal den eigenen Gewerbetreibenden, den Handel und die Schifffahrt mit aller Sorgfalt zu hegen, und sodann neben dem europäischen Handel auch der Erweiterung des vierten Bedarfsbundes mit den von Natur anders gestellten überseeischen Ländern im Osten wie Westen die höchste Fürsorge zuzuwenden. Gilt solches für alle europäischen Staaten, so müssen doch namentlich Preußen und Deutschland sich mehr als ein anderes Land aufgerufen fühlen, einem blühenden Gewerbeleben und der Erlangung eines ihrer Größe und Bildung entsprechenden Antheils an dem Weltbhande nachzustreben, um endlich auch reich und unabhängig, mächtig zu Lande und zur See dazustehen. So nur erlangt und das ganze, von der Natur so reich begabte Mitteleuropa, gleich England, die höhere Gewähr der Kontinuität der inneren friedlichen Entfaltung, also die Gewähr dafür, daß es nicht wie im 16. und 17. Jahrhundert, und wie während der Napoleonischen Kriege, aus seiner eher beginnenden Entwicklung wieder in tief zerstörende Verwirrung zurückgeschleudert werde, aus welcher es selbst nach den äußersten Anstrengungen und den glücklichen Siegen nicht einmal seine alten Wundheiltheile rettete, während Britannien, das dabei seinen Feind gesehen hatte, aus den jüngsten allgemeinen Friedensschlüssen in vier Welttheilen vergrößert hervordringt, an See- und Gewerbestärke allen andern überlegenem denn je dastand.

Wegen eine solcher praktische Auffassung der östreichisch-deutschen Handelspolitik trübten sich im Grunde nur noch vereinzelte, weil kaum genügend aufgeklärte Anliege der Landwirtschaft. Allein der Beweis wäre leicht zu liefern von der Unmöglichkeit, in welcher sich die europäischen Völker befinden, ihren höheren Wohlstand auf die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen stützen zu gründen. Alle europäischen Staaten sind demüthigt, statt des ausländischen Abzuges den meisten Erzeugnissen ihres Vaterlandes einen inländischen Verbrauch, zumal durch Beförderung des Gewerbetreibenden, zu schaffen, und hierdurch eine zahlreichere und wohlhabendere sowie ländliche als stadterwerbliche Bevölkerung zu erlangen, mit welcher eine entsprechende, in Handel, Schifffahrt und Verkehr beschäftigte Volkszahl sich vereinigt. Aus dem Schutzbedürfnisse

des heimischen Gewerbfleißes gegen die überwältigende Konkurrenz der weiter vorgeschrittenen Industrie des Auslandes folgt aber die möglichste Befreiung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, seien es Lebensmittel oder Urstoffe für den Gewerbebetrieb. Was diese Befreiung noch hindert, muß beseitigt werden, wie nach Außen so nach Innen. Auf einer solchen Grundlage der Volkswirtschaft stehen in Deutschland, besonders aber in Ostreich, die bedeutungsvollsten Fortschritte bevor. Die eigentliche Tragfähigkeit des Bodens hat wegen der vielen darauf ruhenden Lasten und Abgaben bisher noch gar nicht ermeßten werden können. Und welche Verluste, welche beträchtliche Summe von verschwendetem Boden und Arbeitskräften erwachsen daraus, daß die vielen Frohndienste und sonstigen Leistungen der Landleute den Berechtigten nicht die Hälfte des Preises werth waren, auf welchen sie den Verpflichteten zu stehen kamen. Alle diese agrarischen Schwächen und Vergehungen werden nun ausgehört, der Boden ist frei, und damit eine Grundbedingung für die Herstellung eines natürlichen gesunden Zustandes der Volkswirtschaft erfüllt.

Insofern die europäischen Staaten in ihren Bedürfnissen an Lebensmitteln voneinander beinahe unabhängig, in ihrem Gewerbebetriebe dagegen in Mitbenutzung untereinander sind, und da jeder denselben Zweck in gleichlautender Richtung mit dem andern verfolgt und verfolgen muß, wenn er nicht in Wohlstand und Macht zurückbleiben will: so können diejenigen von ihnen, deren Nachbarschaft und gleiche Verhältnisse dazu auffordern, zur wirksamen Verfolgung des gemeinsamen handelspolitischen Zweckes sich nur zu Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvereinen ganz zusammenzuschließen, und sich wechselseitig zu einem großen Handelskreise ergänzen und abrunden. So hätte, um ein Beispiel anzuführen, der östreichisch-deutsche Handelsbund in Beziehung auf Italien, Holland, Belgien und Dänemark die Aufgabe, den völligen Anschluß dieser Länder an das diesseitige Handels- und Schifffahrtsystem zu beiderseitigem Vortheile aus allen Kräften zu fördern. Wäse Zoll- und Handelsverträge für fortdauernder Getrenntheit der Gebiete sind dagegen eine gefährliche Sache, weil die Erscheinungen auf dem Felde der Volkswirtschaft so wandelbarer Art sind, daß keine menschliche Weisheit die Veränderungen, welche sich darin im Verlaufe weniger Jahre ergeben können, und die Forderungen an die Zollgesetzgebung, welche sich daraus entwickeln, im Voraus zu beurtheilen vermag. Wegen gewerblicher Länder darf sich der östreichisch-deutsche Handelsbund am wenigsten des Nachsichtigen hegen, den Zolltarif und die Handelsgesetzgebung zu jeder Zeit so zu regeln und zu verändern, wie es den eigenen Bedürfnissen und Interessen entspricht. Auf der gewerblichen Laufbahn bleibt die Nation zurück, welche zuwartet muß, bis sie von andern überholt worden ist, und diese ist in allen Abzweigen gesetzlich haben. Es ist daher von entchiedener Wichtigkeit für ihre gewerbliche Blüthe, daß ihre Gesetzgebung in der Lage ist und bleibe, mit ihren Maßregeln dem Gange des Gewerbetreibens und des Handels jeden Augenblick frei von jeder Vertragsfessel zu folgen, daß sie überhaupt ihren Gesetzgebungsrechte bezüglich der Einwirkungen von den Erzeugnissen anderer europäischer Staaten, im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung in ihren landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handelszuständen, sowie auf die wandelbaren Maßregeln dritter Staaten, durch einen Handelsvertrag Nichts verbehe.

Ganz anders stellt sich im Allgemeinen das Handelsverhältniß der europäischen zu den überseeischen Ländern. Hier zeigt sich eine durchgreifende, wesentliche Verschiedenheit des Klima, der Beschäftigungen, der Erzeugung und des Bedürfnisses, welche zum regsten vorteilhaftesten Austausch zwischen beiden Theilen aufordern, und zwar so viel schäntlich im direkten wechselseitigen Verkehrshandel. Jene Länder bedürfen der europäischen Erzeugnisse und wir bedürfen der ihrigen. In Westindien, Brasilien, den Plata-Staaten, in Chili, Peru u. s. w. wird fast gar Nichts fabricirt. Nordamerika ist in zierlichem Grade Gewerbestaat, jedoch in der üblichen Hälfte aus klimatischen und aus Gründen des gesellschaftlichen Zustandes, namentlich so lange dort die Sklaverei besteht, an einen fortschreitenden Manufakturbetrieb

nicht zu denken; die riesenmäßig wachsende Hervorbringung und Ausfuhr von Urstoffen für den Gewerbebetrieb und von Lebensmitteln nach den Tropenländern und nach Europa wird für das unermessliche Land noch lange Zeit der Haupterwerb sein, und das Einfuhrbedürfniß der Vereinigten Staaten an europäischen Fabrikaten trotz des sich rasch erweiternden Gewerbebetriebes in New-England, bei den auf starken Verbrauch gehenden Volksgewohnheiten, von erstaunlichem Umfange bleiben. Um Osten wollen die Ähnliche, wenn auch in sich mehr verschickeneartige Verhältnisse wie im Westen ob, und daselbst gilt von Ozeanien, wo namentlich in Süd-Australien und auf Neu-Seeland, die Zustände sich ähnlich wie die nordamerikanischen gestalten.

Allen diese für Europa so günstigen Verhältnisse sind bisher lediglich von England, Frankreich und Holland ausgebeutet worden, insbesondere werden die Gewerbeerzeugnisse den andern Vorkontinenten vorzugsweise von England und Ostreich und Deutschland waren leider jedes nicht in der Lage, von dem riesigen weltweitem Verkehr zwischen Europa und den übrigen Welttheilen und selbst ihrem Verbrauch von überseeischen Ländern direkten Antheil zu gewinnen. Der konnte nicht genügen, weil er nicht alle Bedürfnisse der mit denselben durch natürliche und politische Grenzen Länder umfaßt. Jeder Deutsche und Östreichler aber der Staatsmann, muß also den Blick richten, an welchem die deutschen Säulen der Nation und die östreichischen im Süden als Stapelplätze Handelsverkehrs sich brüderlich die Hand reichen durch diese enge Vereinigung die Wohlthat, die Freiheit Deutschlands und Östreichs sich auf der Grundlage erheben werden, als sie jemals in der Welt haben. Erst wenn der Handels- und zwischen Östreich und allen Staaten Deutschlands gebildet sein wird, wenn jene reicheren Gebiete, der gesammte überseeische Bezug der östreichisch-österreichischen Staaten, einer und derselben handelspolitischen Unterlegen werden, dann erst ist Raum reichlich-deutsche Handelspolitik selbstständig und der Gesamtheit entsprechend in allen Richtungen dann erst wird es möglich, die vorteilhaftesten mit den überseeischen Ländern abzuschließen und in Deutschland den gebührenden direkten Antheil Bedarfsbedarf zwischen Europa und den übrigen erlangen.

Aus dieser Erwörterung ergeben sich denn gemeinsame Grundsätze, von denen eine östreichisch-deutsche Politik nach der Ansicht des östreichischen Reichs ausgehen dürfte:

1. Sie ist aufzurichten, so wenig als der einseitig das Land ausschließenden Basis, als auf prohibitionsähnlichen oder das Land einseitig absperrt auf der wahrhaft national-ökonomischen, alle die Wirtschaft ebenmäßig umfassenden Basis; ebenso während den Zweck einer gleichmäßigen harmonischen aller dieser Zweige fest im Auge, erkennt dabei schädliche Pflege, den wirksamsten Schutz für die heimischen gewerblichen Konkurrenzkraft sowohl als auf dem Weltmarkte als nothwendig an, die Grundbedingung des Aufschwunges nicht bloß sondern auch der Landwirthschaft und des Handels die allgemeine Wohlthat gefördert und gewahrt.

2. Die gewerbliche Konkurrenzkraft wird auf die möglichst ausgedehnte Urproduktion, auf Boden und der Arbeit, auf die völlig freie Konkurrenz, auf den möglichst wohlfeilen und unmittelbaren Roh- und Hilfsstoffe für die Industrie, endlich Schutzbedürfnisse möglichst genau entsprechenden Haupt auf eine angemessene Handels- und Schiffahrt stützen müssen.

3. Vermöge der im Ganzen gleichmäßigen Länder der europäischen Länder kann der Absicht

antheil geliefert.

Abteil für sich den Bedarfsbedarf ihrer Größe Artikeln internationalen Zollvereine die Staaten und Bande verknüpfen, vornehmlich auf jenen Tag oder- und Oesterreich eines großen a werden, weil Nacht, die Sicherer, breiterer der Geschichte der Schiffahrt und and zu Stande über welche fast -deutschen Nationalitätlichen Gesetz, um eine östlichen Interessen in durchzuführen, Handelsverträge ab für Östreich l auf dem großen in Erdtheilen zu

nach folgende all-deutsche Handelsminister-

agrarischen und der gewerblichen, sondern weise der Volkswirtschaft sie fortgeschrittenen Entfaltung jedoch die Fortschreibung der auf dem eigenen in dem sie darin der Industrie, wels, überhaupt sieht.

sich wesentlich die Freiheit des Verkehrs im Innern Bezug aller auf einen dem Zolltarif, überseeischer-Gesetzgebungs-

Wirtschaftszugang von eigenem

den Handelsverträgen (abgesehen von der Schifffahrt) nur mit wenigen versehen von wesentlichem Nutzen sind; dagegen erscheint ein völliger Zollanschluss des einen oder andern Nachbarlandes an den östreichisch-deutschen Handelsbund den Verhältnissen ganz entsprechend und als ein natürlicher Zuwachs an wirtschaftlicher und maritimer Kraft zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele.

4. Die große Verschiedenheit im Klima, in der Erzeugung, in den gesellschaftlichen Zuständen von Europa und den übrigen Erdtheilen empfiehlt einer östreichisch-deutschen Handelspolitik die kräftigste Förderung des Austausches diesseitiger Natur- und Gewerbezugnisse mit den überseeischen Erzeugnissen, und zwar in unmittelbaren Verkehr mit den Erzeugungsländern. Maßregeln zu diesem Zwecke erscheinen uns so dringender, als der bedeutendste Theil der Zufuhren an Kolonialprodukten nach Deutschland und Oesterreich in den Händen fremder Staaten ist. Jedoch von einer verspäteten Nachabmung der alten britischen Schifffahrts-Akte oder des französischen Differenzial-Zollsystems ist nicht entfernt die Rede, ein Anachronismus soll uns so weniger beangigen werden, als ja die deutsche Schifffahrt sich ebenso wie die östreichische Handelsmarine ohne allen Schutz, aus und durch sich selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen in achtunggebender Weise entwickelt hat. In der That, beide Marinen stehen mitereberrichtig gegen die Schifffahrt aller anderen Nationen da, und versieht werden sie auch in Zukunft kaum eines andern befondern Schutzes bedürfen als eines solchen, welcher ihnen aus einer starken Kriegsmarine erwächst, die hinwieder aus ihnen selber ihre eigentliche Lebensnahrung saugt.

Nach Aufstellung der allgemeinsten Grundzüge, welche sich der künftigen östreichisch-deutschen Handelspolitik als leitend empfehlen möchten, bleibt noch die mutmaßliche Wirkung derselben bei folgerechter Durchführung sowohl auf den gesammten Handelsbund, als auf die einzelnen Theile desselben, zumal im Betreff der Interessen der Küstenstaaten, in Betracht zu ziehen übrig.

Was zunächst die Frage der Differenzialzölle betrifft, so gehen die Ansichten darüber noch auseinander. In den Zollvereinsstaaten haben sich schon früher die Handläufe weit und vorwiegend für dieselben ausgesprochen; ebenso die bei weitem größte Zahl der Handelskammern. Auch in Oesterreich reden viele Industrie- und Gewerbevereine diesem Systeme das Wort. In den deutschen Küstenländern ist namentlich Bremen in Flug- und Denkschriften bemüht gewesen, die Vortheile der Vereinigung aller deutschen Staaten zu gemeinamer Abwehr fremder Anbill, sowie zum Schutze und zur Emporhebung des direkten deutschen Handels anschaulich zu machen, während in Hamburg und an der Ostsee, wie an der Riviera, obwohl auch hier andere Meinungen laut wurden, sich die meisten Stimmen dagegen erklärten. Auch über Zweck und Bedeutung der Differenzialzölle sind die Ansichten abweichend. Die Einen wollen sie, wenn auch nicht als Schutz, so doch als Retorsion und Unterhandlungsmittel beim Auslande gegenüber wirken lassen, während die Andern sie als Mittel betrachten wissen wollen, den direkten Handel, die nationale Schifffahrt und den Absatz inländischer Fabrikate auf auswärtigen Märkten zu fördern. Die preussische Regierung entschloß sich im Jahre 1847 die „Vorschlüge für die Errichtung eines deutschen Schifffahrts- und Handelsvereins“ zu machen, die zwar ganz richtig das Prinzip der Handelsfreiheit zum Ausgangspunkt und zum Zielpunkt nahmen, sonst aber im Sinne einer nationalen Handelspolitik gedacht waren. Der allgemeine Zweck war in Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten das Prinzip der nationalen Einheit Deutschland in den Beziehungen zu andern Staaten zur Anerkennung zu bringen. Auch den Schiffen und Produkten fremder Staaten sollte die Gleichstellung bewilligt werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn sie ein gleich liberales System nicht ebenfalls befolgen würden, gegen solche Staaten retrogradierend auch in deutschen Häfen eine nachtheiliger Behandlung derselben eintreten könne. Diese Vorschläge, von den meisten Nordseestaaten gut angenommen, scheiterten wol lediglich an der Märzrevolution des Jahres 1848, welche jene Frage ganz in den Hintergrund drängte.

Heute liegt nun die nämliche Frage wieder vor, und sie soll in einem noch größeren Umfange als damals gelöst werden. Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen werden bei Männern, welche gegen Vernunftgründe nicht verhärtet, bei Kaufleuten, die für Nothwehr empfänglich sind, nicht ohne Frucht bleiben. Wer kann heute noch leugnen, daß in der Vereinigung aller völkswirtschaftlichen Anliegen, daß in dem Gewinne eines großen, durch keinerlei Schranken verführten Handelsgebietes eine Fülle von, Kraft und eine Gewähr der Ordnung und Befriedigung gegeben wäre, wodurch die Verleugnung des einen oder andern Sondervortheils mehr als aufgewogen würde? Oder ist es nicht wahr, daß heute, wo auf den Weltmärkten die Nationen sich miteinander messen, und die größte Lückigkeit der Einzelnen nicht mehr das Zusammenwirken des Ganzen, nicht die handelspolitische Größe der Nation erkennen kann? Ist es nicht wahr, daß, wenn getrennte, aber von Natur zusammengehörige Gebiete sich wirtschaftlich verbinden, sie ihre Kräfte nicht bloß vereinen, sondern heigern? Ist es nicht wahr, daß eine vom Gemeingefühle getragene, die Selbstanliegen umfassende, zur Ehre und Macht der Nation geleitete Politik alle schlummernden Kräfte zur Thätigkeit aufstut und alle Unternehmungstrieb in den Menschen weckt, während Zellfortschritt jenen durch den Spielraum nimmt und diese Triebe abtumpft? Ja, die Zeit drängt, daß Deutschland und Oesterreich sich einigen zu einem Ganzen, daß sie als solche ihre wichtigen gemeinsamen Anliegen erkennen und durch die That unterscheiden zwischen Freund und Feind. Sie sollen sich den neuen Zustand einer wirklichen deutsch-östreichischen Handelsfreiheit mit der Waffe der Unterthänigkeit erringen, dort, wo ihnen die wahre Gewerbesteuer verweigert wird. Schon dieser Grundged, dieser energisch fundebende Wille wird nicht ohne Einfluß in der Gesetzgebung fremder Staaten oder bei den Verhandlungen mit ihnen bleiben; er wird wie eine hebe Arznei wirken und die mannigfaltigsten Schranken aufheben, welche den deutsch-östreichischen Handel noch einengen und oft sogar gegenüber bevorzugten dritten Nationen zurücksetzen.

Es ist ein tiefer Standpunkt, die wahren Interessen der Abtheilung im Gegensaße zu denen des Handels aufzufassen; deshalb dürfen auch die Maßregeln zu Gunsten der nationalen Schifffahrt nicht im wirklichen Widerspruch mit den Interessen des Handels stehen, wie es zum Beispiele der Anschließung fremder Schiffe von der Frachtenfurrenz durch Verbot oder hohe Abgaben-Differenz-Zölle thun würde. Etwas Aebteres ist es, die Retorsion durch höhere Flaggen- und Schifffahrtsgelder gegen solche Staaten auszubüden, welche unsere Flagge irgend benachtheiligen. Nicht nur wird eine solche Maßregel jetzt, nachdem England seine alte Schifffahrtsakte völlig beseitigt hat, sich bloß noch gegen Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Spanien, Portugal und einige mitteländische Küstenstaaten zu wirken haben, sondern diesen Staaten auch ein bestimmen, rasch wiederbes Motiu geben, die deutsche und östreichische Flagge der nationalen gleichzustellen, wo sie nicht vorliegen, dem englischen Beispiele folgen, auf jede prinzipielle Bevorzugung der nationalen Flagge überhaupt zu verzichten. Aus jenen Retorsionen dürfte kaum vorübergehend eine Frachtvertheuerung hervorgehen, wol aber erhebliche Wertheile für Handel und Schifffahrt, zumal wenn sie als ein energisches Unterhandlungsmittel zum Abschlusse von Schifffahrtsverträgen benutzt werden.

Die Denkschrift vom 30. Dezember stellt zu Gunsten der niederdeutschen Handelsgruppe an der Nord- und Ostsee mit zusammen 3 1/2 Millionen Einwohnern und den wichtigsten agrarisch-industriellen Interessen jene thönliche Veranschlagung ihrer Verhältnisse im Allgemeinen, und insbesondere die Aufhebung der Durchfuhrzölle und die Ermöglichung der Flußzölle auf ein Minimum in Aussicht. Schon die Erwägung, daß die Ueberbahrung an festländischen Häfen mit dem heutigen Weltverkehr völlig unvereinbar erscheint, rechtfertigt die Forderung, daß wir uns nicht länger den Verbrauch unserer herrlichen Flüsse selber beschränken dürfen, es betreffe die Donau, den Rhein, die Elbe oder ihre Nebenflüsse, und daß den diesseitigen Verfassungen und Uebereinkünften eine andere Grundlage gegeben werden muß als

die Bestimmungen des Wiener Kongresses; dabei bleibt selbstverständlich eine billige Entschädigung für die in ihren Einkünften alljährlich verkürzten norddeutschen Uferstaaten.

Was den überseeischen Handel der Rheinlande betrifft, so wäre auch hier an Stelle der fremden Thätigkeit, so viel thunlich, die eigene zu setzen, zunächst also die Handelsmärkte von den holländischen und belgischen Häfen nach den Rheinländern selbst zu verlegen. Zu dem Ende braucht man nur festzusetzen, daß außereuropäische Waaren direct auf rheinischen Seeschiffen oder direct über Antwerpen und Rotterdam, ohne dort erst zu lagern, transito über Belgien und Holland mit geriffen, sonst nur den deutschen Seeschiffen zugerechnenden Begünstigungen eingeführt werden können. Holland und Belgien würden wol zu einem Uebereinkommen zu bewegen sein, in welchem sie den einen oder andern ihrer Häfen gleichsam zur Verfügung stellen, während die Hansestädte und andere Plätze mit ihren Schiffen, ihren zahllosen Kommandanten in allen Erdtheilen und ihrer genauem Kunde der Verhältnisse den Rheinländern zu Hilfe kämen. Vielleicht würden Holland und Belgien als vermittelndes Seegerbiet Deutschlands nach dem Westen es bald in ihrem Interesse finden, sich unter solchen Umständen in die völlige maritime Gemeinschaft zu begeben, wodurch alle dortigen Verhältnisse sich vereinfachen. Schon am 23. April 1844 hat der ausgezeichnete Staatsmann und damalige Minister, Herr Rothemann, dasselbe im belgischen Repräsentanten-Hause klar ausgeprochen. „Nach dem Beitritte Hannovers und der Hansestädte,“ sagte er, „wird der größte Theil des Zollvereines Seehäfen besitzen; dann erst wird er im Stande sein, die 200 Millionen an Kolonial-Erzeugnissen, die er jährlich einführt, gegen die Erzeugnisse seiner eignen Industrie einzutauschen. Deutschland ist der Hauptmarkt für die Produkte der niederländischen Kolonien, und man kann noch erleben, daß Niederland (und dann auch Belgien) selbst sich dem Zollvereine anschließt.“

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß bei der Frage über die Erweiterung des direkten Seehandels mit den überseeischen Ländern nicht bloß ein maritimes, kommerzielles und industrielles Moment, sondern auch ein sehr wichtiges finanzielles in Betracht kommt, indem es gerade die überseeischen Märkte sind, deren Verbrauch den Koloffalen die größten Summen einträgt. Dieser finanzielle Gesichtspunkt bei Förderung des direkten überseeischen Verkehrs, welche nur durch eine gemeinsame wirksame Handelspolitik dauernd im großen Maßstabe möglich ist, sollte bei den Nordseestaaten gegen jedes Bedenken den Ausschlag geben. Ueberhaupt scheint Nichts gewisser, als daß im Großen und Ganzen kein Gebiet so viele und so mächtige Vortheile durch die Zollvereinigung erlangen wird als gerade die Nordseestaaten, weil sie dann erst den vollen Spielraum haben alle Vortheile ihrer Lage zum offenen Centrum unsers Welttheils, wie zum offenen Weltmeere geltend zu machen. Bei Beurtheilung einer so offenen Frage dürfen nicht kleine Rücksichten und Abwägungen entscheiden, sondern die Totalität der Finanz-, Gewerbe-, Handels- und See-Interessen. Man darf nicht auf dem Wicde verlieren, daß einerseits nur noch vereintes Handeln den Erfolg sicher, daß andererseits die Eröffnung großer überseeischer Märkte heututage eine Grundbedingung des Wohlstandes und der ökonomischen Entfaltung der Nationen alter Bildung ist, und daß ein Land ohne aktive Theilnahme am Welthandel wenigstens bis zum vollen Bedarfe seiner Kolonialprodukte des Hauptbedarfs zu seinem Gebiete entbehrt. Was werden die deutschen Staaten einzeln in Verkehrsangelegenheiten und auf der Weltbühne gelten? Beim Mangel einer einheitlichen Handelspolitik zum Zweck der gemeinsamen Zurückweisung von Verdrückungen durch fremde Staaten und zur enlichen Herstellung eines gleichberechtigten internationalen Verkehrs werden Handel und Industrie immer jene Sicherheit gewinnen, die für sie und für den Einfluß ihrer Capitale ein Lebenserforderniß ist, wozum wir bei aller Thätigkeit und allen Mühen nimmer aus engen Schranken hinaus können, nimmer eine Stellung erlangen, die uns endlich von der Abhängigkeit befreit, in der wir bisher uns bewegen mußten. Der wären den norddeutschen Küstenstaaten eine achtungsvolle Behandlung ihrer Flagge auf allen Meeren, die erleichterte Abschlüsse günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge, die Sicherheit ihres

Handels, deren Mangel sie noch längst so bitter haben fühlen müssen, Vortheile ohne Wert? Und wenn sie Bedenken tragen, die eigentümlichen Vorzüge ihrer bisherigen Lage wenigstens theilweise gegen die Vortheile aufzugeben, welche der Anschluß an den Zollverein ihnen ohne Zweifel zum Entgelt gebracht haben würde, können sie es jetzt noch, wo der Anschluß an ein Gebiet von 70 Millionen-Bewohnern in Frage steht, an ein Gebiet, durch welches die Hauptverbindungen des europäischen, ja mit der Zeit des ganzen Weltverkehrs ziehen? Ihre gänzligen Handelsbeziehungen zum Norden und Westen, namentlich zu England und Amerika, bleiben dabei nicht nur ganz ungeschwächt, sondern sie werden sich auch durch das Gemidit und die Anziehungskraft des ungeheuren Marktes, den sie hinter sich haben, noch unbedenkbar vermehren. Nur ein solches umfassendes, im Innern offenes Marktgelände zwischen vier Meeren kann auch allein bieten, was man an der Seeküste erstrebt — Handelsfreiheit —, und kein deutscher Seekaust wird seiner Anziehungskraft widerstehen. Die Handelsfreiheit tritt in einem solchen füranlenlichen Gebiete mit allen ihren günstigen Wirkungen ein, die Größe der mitbewerben inneren Kräfte und die zollfreie Einfuhr der Rohstoffe machen jedes Monopol, jede künstliche Erhöhung der Preise zur Unmöglichkeit. Der Volkswohlstand wächst allmählig ein bloß nomineller, indem die Nationalindustrie denselben rasch entzweigen und alsdann die reine Streunatur der Zölle dem Wunsche der Seekaust gemäß eintrudeln wird. Jedem, je größer der Markt, die Massenhaftigkeit des inneren und äußeren Bedürfnisses, desto lohnender auch der Anschluß, die unläßliche Verjüngung aller Interessen, desto reger das Leben, die Mächtigkeit, desto schwingreicher der Handel, desto größer die Macht. Mit ihrem Anschlusse erstreckt sich den Nordseestaaten und ihrem Verlebe zugleich im Süden und Osten der weiteste, freieste Spielraum, ein Gebiet, das über die ganze Mitte und den Haupttheil Europas reicht, das im kaiserlichen Kaiserthume allein 38 Millionen Menschen auf allen volkswirtschaftlichen Bildungstufen, vom einfachsten Ueberbau bis zum ausgebildeten Fabrik- und Handelsleben hinauf zählt; erschließt sich ihnen der Donaubundel, der einst schon so vielen Städten in Schwaben, Baiern, Franken und weiterhin die höchste Blüthe verlieh, welchen Oesterreich auf einer Länge von 186 geographischen Meilen unmittelbar in seinen Händen bat, und der sich jetzt mit wunderbarer Kraft wiederbelebt und großartiger als jemals gestaltet; erschließen sich ihnen die naturreichen Länder an der untern Donau und dem schwarzen Meere, deren Baarenverkehr, deren Produktion, deren Einfuhr zumal die Donau abwärts an den deutschen und österreichischen Fabrikaten in rascher Progression von Jahr zu Jahr sich ausdehnt; erschließen sich ihnen endlich die Adria und das Mittelmeer, wo der Handelsverkehr der Völker sich von Neuem konzentriert und in seinen Verbindungen wieder mit dem Osten seit Jahrhunderten verlassene Richtungen wieder einschlägt, und noch weit über diese Meere hinaus die Perspektive nach Ombrien und Ozeanien. Gemüß, Oesterreich, begünstigt durch seine geographische Lage und durch seine alten vielfachen Handelsverbindungen mit den Ländern des Orients, durch den natürlichen Reichthum seiner so mannigfaltig beschaffenen Seebestände, gebietend über 250 Meilen Seeküste voll Buchten und Jaizen und eine ansehnliche, unibertrefflich geführte und bemante Handelsflotte, der eine sich fortbildende Kriegsmarine Schutz verleiht; — es hat alle Mittel in den Händen, dem Handel nach dem Osten eine unbedenkliche Ausdehnung zu geben, zum wesentlichen Nutzen der gesammten österreichischen und deutschen Industrie.

Dolan, so mögen sich alle Staaten und Städte einander in Arm, was Noth thut, die Hände reichen, es gilt das gemeinsame Heil, es gilt die Größe, die Wohlfahrt und den Ruhm von Oesterreich und Deutschland. Ihr bisheriges Getrenntheit in Zoll und Handel ist der Stein des Anstoßes in allen Sachen nationaler Politik, ist der Hauptgrund unserer zerfahrenen Zustände. Die Gründe für die große Handelsvermehrung sprechen nicht minder gültig und dringend im Norden wie im Süden. Wer in dieser Hinsicht über die Tragweite des Bedenkens selber sich noch nicht klar ist, der höre neben dem Urtheile einzelner weisgesandener auswärtiger Staatsmänner, die ansiehende Stimme

unserer gewöhnlichen fremden Gegner und Neider — ab hoste consiliium. —

Deshalb bringt die österrichische Regierung darauf, daß die Verhandlungen über die deutsche Zollvereinigung unnerweit aufgenommen und von allen Seiten mit reichlichem Eifer unablässig einem gedeihlichen Ziele zugeführt werden. In dieser Zeit, wo dem Welthandel hauptsächlich durch die weittragenden Anschlüsse Englands wesentliche Veränderungen bevorstehen, wo alle Völker nach gründlicher Verheißung ihrer sozialen und politischen Zustände streben, heute ist jeder versumtete Tag ein unumverbringlicher Verlust. Wir sollen darin auch lernen von den übrigen vorgeschrittenen Nationen, daß wir den Blick auf das Ganze und Große richten; wir sollen das Klagen nicht über dem Besondern, das Zukünftige nicht über dem Gegenwärtigen vergessen; und erinnern, wie Großbritannien seine Riesennacht auf die handelspolitische Einheit seiner drei Königreiche gegründet, wie die Vereinigten Staaten Nordamerikas ihre Union wesentlich auf dasselbe Prinzip stützen, wie Frankreich seine höhere Entstehung von der handelspolitischen Verschmelzung seiner südlichen und nördlichen Provinzen herschreibt. Deshalb muß auch der Strom des Verkehrs von den norddeutschen Häfen nach Ost und West, vom Mittelmeer nach dem Welt, vom Rhein nach der untern Donau oder umgekehrt sich frei ergießen, müssen die Zollvereinten Staaten des mitteleuropäischen Kontinents nach Außen mit Einer Handelspolitik gerüstet bestehen, damit alle Bindungen unablässigen Wachstums und Fortschreitens dieser weiten Welt erleichtert, damit alle Hebel der Blüthe, der Macht und Größe für sie in Wirklichkeit gesetzt werden können.

Wien, den 30. Mai 1850.

Die Kinderarbeit in Fabriken.)

[Die Arbeiten der Kommission für Erörterung der Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse in Dresden in ihren Berichten, wie sie an die sächsische Regierung eingelangt sind, werden für alle Zeit ein höchst schätzbares Material für die künftige Gewerbevergebung bleiben. Gehe Gott, daß sich dieses „Künftige“ nicht in eine gar zu graue Reflexion verliere, denn das Feld der gedachten Gesetzgebung ist mit gar viel Unkraut überwuchert, das sich nur langsam ausläßt und nicht umfliegen läßt, weil sonst die guten Pflanzen mit den schlechten allgemal zu Grunde gehen.

Schon in den Jahrgängen 1848—50 haben wir mehrere interessante Berichte aus jener Kommission veröffentlichte, unter denen sich besonders die des Herrn Professor Dr. Hüfse, gegenwärtig Direktor der technischen Bildungsanstalt, durch ihre große Gründlichkeit, Klarheit und Sachgemäßheit auszeichnen.

Den Schluß eines Berichtes, aus von Herrn Professor Dr. Hüfse, und der Sten Abtheilung (Fabrikanten) über die Bestimmungen der Gewerbeordnung — der noch zu erheben — wegen des Fabrikbetriebes „die Kinderarbeit betreffend“ hat eine so große soziale Wichtigkeit und enthält so viele höchst werthvolle Angaben, daß wir es uns als ein Verdienst anrechnen dürfen, ihn in weitem Kreise zur Kenntniß zu bringen. D. H. v.]

Eine Regulirung der Verhältnisse der Kinderarbeit gebührt zu den schwierigsten Aufgaben, welche durch die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung gewerblicher Produktion erwachsen sind.

In allen den Ländern, wo sich ein geselliges Geshwärtzen zu Gunsten der verarmten Kinder nothwendig machte, hat man sich bei Erlassung derartiger Bestimmungen auf den praktischen Boden gestellt, d. h. den Anforderungen der arbeitenden Klassen so weit Rechnung getragen und die elterliche Macht nur so weit beschränkt, als es mit den Rücksichten auf das Gedeihen des heranwachsenden Geschlechtes verträglich ist. Man hat im Allgemei-

nen Kinder bis zu bestimmtem Alter vor jeder regelmäßigen Arbeitsanforderung und nach diesem Alter bis zu dem der erforderlichen körperlichen Kräftigung vor überzogener Anstrengung, theils in Bezug auf Arbeitsdauer, theils in Bezug auf Art der Arbeit zu bewahren gesucht; man hat in den Staaten, wo ein geordnetes Unterrichtsweisen besteht, dem Kinde gesetzlich die Garantie ordentlicher Durchbildung trotz der Beschäftigung in der Fabrik zu verschaffen gesucht; ja einzelne der zur Regulirung der Kinderarbeit erlassenen Gesetze sind in einer solchen Art abgefaßt, daß sie gewissermaßen nur als Ergänzungen zu dem Volksschulgesetze erscheinen, und der gewerbliche Standpunkt bei denselben fast ganz zurücktritt.

Es ist aber um so mehr nöthig, bei der vorliegenden Frage sich auf dem rein praktischen Standpunkte zu halten, da man bei nur flüchtigem Auffassung ohne Beachtung der durch die Lebensverhältnisse gegebenen Bindungen leicht in den Fehler verfällt, dem Kinde zwar anscheinend durch Hinwegräumung der hemmenden Umstände, welche die gewerbliche Beschäftigung derselben paralytisch, alle Bindungen einer geselligen Entwicklung und Ausbildung zu gewähren, während man ihm doch in der That eben durch Befreiung von der Arbeit die Bindung seiner Kräfte, den Verdienst, entzieht. Es ist ferner bei Fixirung des Standpunktes, von welchem der Gesetzgeber die Kinderarbeit zu betrachten hat, wol zu bedenken, daß gesetzliche Bestimmungen über Kinderarbeit sich nicht auf jedes gewerblich beschäftigte Kind ausdehnen lassen; denn man kann zwar für die Arbeit in geschlossenen Establishments mit Aussicht auf Erfolg Beschränkungen der Kinderarbeit gesetzlich einführen, da man die Befolgung dieser Bestimmungen überwachen kann; es ist aber nicht möglich, Bestimmungen in einer solchen Art zu treffen, daß sie auch auf das im irdischen Gange gewerblich beschäftigte Kind Anwendung finden können. Es fällt hier die Möglichkeit weg, die Ausführung solcher gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, da sich das Gesetz in das Familienleben nicht einbringen kann; auch werden die Eltern, welche das Gebot der Noth veranlaßt, ihre Kinder, um die Existenz zu sichern, übermäßig anzustrengen, hiervon durch gesetzliche Bestimmung noch weniger abgehalten werden, als durch den so mächtigen Trieb der Eitelkeit; dieses dem Menschen von Natur eingegohene Gefühl ist jedenfalls kräftiger, als ein von Menschen gemachtes Gesetz.

Kann nun aber die Kinderarbeit nur in der Fabrik, nicht aber im Elternhause (bei der Hausindustrie) gesetzlich beschränkt werden, so müßte eine mit den Bindungen der Fabrikindustrie unvertägliche Beschränkung der Kinderarbeit die Folge haben, daß die aus den Fabriken verdrängten Kinder ausschließlich in der Hausindustrie beschäftigt werden, wenn überhaupt, wo dies offenbar oft der Fall ist, die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Verdienstes einer Familie durch gewerbliche Beschäftigung der Kinder vorliegt; es würde dies aber in vielen Fällen gleichbedeutend sein mit einer Verschlimmerung des Looses der Kinder, zu dessen Beförderung aber die gesetzliche Bestimmung aufgestellt werden soll.

Der Standpunkt, von welchem aus die zur Sicherung des leiblichen und geistigen Wohles der arbeitenden Kinder erforderlichen Bestimmungen verfaßt werden sind, ist so gemäht, daß er gleich weit entfernt ist von dem flüchtigem theoretischen und von dem rein gewerblichen, auf welchem nur die Konkurrenzfähigkeit Bedeutung findet. Die gemachten Vorschläge stützen sich mit dem Stande und Entwicklungsstadien unserer Industrie verträglich sein, und daher die Möglichkeit allseitiger Befolgung in Aussicht stellen. Verspricht man sich aber von der Ausföhrung dieser Vorschläge einen ermunternden Erfolg, so geschieht dies ebenfalls von dem Standpunkte praktischer Erfahrung aus, nämlich deshalb, weil ähnliche Bestimmungen an andern Orten und unter gleichen Verhältnissen mit den unsrigen sich bereits als zweckmäßig bewährt haben.

Wir haben in dieser Beziehung nur auf solche Länder hinzuweisen, welche gesetzliche Bestimmungen über Kinderarbeit bereits seit längerer Zeit besitzen.

Die frühesten Maßregeln, welche in England stattgefunden, sind so bekannt, als daß es nicht nöthig wäre, hier auf dieselben

*) Die Verhandlungen über diesen Abschnitt wurden von den nach Gemüth einberufenen Mitgliedern der Sten Abtheilung unter Zugiehung eines Vertreters der Sigarenfabrikanten und dreier Arbeiter aus dem Besche der Maschinenbauer, der Rattunweberei und Baumwollenspinnelei geführt.

zurückzukommen; sachverständige Kenner der englischen Zustände erklären, daß die größten Uebelstände, welche früher bei der Kinderarbeit sich zeigten, nach Einführung des Fabrikgesetzes von 1833 und unter der Wirksamkeit der angeordneten Fabrikinspektoren verschwunden sind; zeigen sich aber die guten Folgen dieses Gesetzes noch nicht in voller Ausdehnung, so ist wesentlich der Umstand als Ursache anzuführen, daß man zwar im Gesetz einen Schulzwang ausgesprochen, aber nicht für Einrichtung guter Schulen Sorge getragen hat.

Es ist ferner auf die Verhältnisse Oesterreichs hinzuweisen, welches in seiner gewerblichen Befestigung auch hier, wie in manchem andern Punkte, als nachahmungswürdig aufgestellt zu werden verdient. Der amtliche Bericht des Protomedikus Knolz über die Baumwollenspinnereien in Niederösterreich spricht sich über die körperliche Ausbildung der in diesen Spinnereien beschäftigten Kinder sehr befriedigend aus, und widerlegt gründlich durch eine Zusammenstellung der von ihm jährlich angefertigten Beobachtungen das über Lage, Ausbildung und körperlichen Zustand der in Spinnereien beschäftigten Kinder fälschlich verbreitete ungünstige Urtheil. Erstreckt sich nun auch dieses Urtheil nur auf die Kinderarbeit in den Spinnereien, so konnte es doch als ein auf wirklichen Beobachtungen beruhendes Urtheil bei dem allerdings nur spärlich vorliegenden Materiale hier nicht unerwähnt bleiben, auch wenn es sich nicht auf alle Zweige gewerblicher Beschäftigung erstreckt.

In Preußen ist in Folge einer von dem Rheinischen Provinziallandtage ausgegangenen Veranlassung am 9. März 1839 ein Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erlassen worden, in welchem die zu frühe Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter verboten, ihre tägliche Arbeit auf einemäßige Dauer eingeschränkt und für die Ertheilung des nöthigen Schul- und Religionsunterrichts Vororge getroffen worden ist. Der Ausführung dieses Regulativs fehlten sich keine wesentlichen Hindernisse entgegen. Aus den Doctrinprüfungsberichten, welche nach Verlauf eines Zeitraumes von sechs Jahren seit Erlassung des Regulativs eingestorbt worden waren, ergab sich im Allgemeinen, daß die Einrichtung ihrem Zwecke entsprochen habe, Klagen über vererbliche Zustände in den Fabriken waren nicht in dem Umfange vorgekommen, um zu fernern gesetzlichen Anordnungen Veranlassung zu geben, und wo sie vorgekommen waren, betrafen sie einzelne Tisachsen, welche auf dem vorgedriebenen Wege zur Befreiung gezogen werden konnten. Es wurde daher auch nach gründlicher Berücksichtigung aller in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen nicht für notwendig erachtet, von dem in § 40 des Regulativs gemachten Vorbehalte, daß noch besondere Sanitäts-, Bau- und sittenpolizeiliche Bestimmungen erlassen werden sollten, Gebrauch zu machen.

In mehreren andern Ländern sind ebenfalls gesetzliche Vorschriften über die Kinderarbeit erlassen worden, sind aber keine weiteren Nachweisungen über die dadurch erzielten Erfolge zu öffentlicher Kenntniß gekommen. Am vorliegenden Orte kann daher auch weiter kein Bezug auf diese Bestimmungen genommen werden. Um aber eine Totalübersicht der wichtigsten Bestimmungen über die Kinderarbeit zu gewinnen, ist in Beilage I. durch den Referenten ein darauf bezüglicher Auszug aus allen den Gesetzgebungen gemacht worden, von denen er Kenntniß erlangen konnte.

Was Sachsen speziell betrifft, so ist theils auf den historischen Bericht aus den verschiedenen Eingaben, theils auf Beilage I. zu verweisen, in welcher mehrere Darstellungen über die Verhältnisse der Kinderarbeit mitgetheilt worden sind, aus denen sich ein ziemlich vollständiges Bild über diese Seite unsern Fabriklebens ergibt. Es mag daher hier nur erwähnt werden, daß nicht nur aus Konfuzienrückichten, sondern auch in technischer Beziehung die Kinderarbeit bei manchen Industriezweigen unentbehrlich ist, und daß vor der nicht zu bestreitenden Nothwendigkeit derselben zur Besserung der Lage der Arbeiterfamilien die Klagen über das Beobhalten derselben verkommen müssen.

Es handelt sich aber bei der Kinderarbeit namentlich um die Verhältnisse der Spinnereien und Druckerien; den Angaben der

letzten Volkszählung entsprechend, waren nämlich in Sachsen von Kindern unter vierzehn Jahren beschäftigt:

2882 in Spinnereien, und zwar
1973 für Baumwolle,
802 für Streichgarn,
107 für Rajungarn;
647 in Druckerien und
85 in verschiedenen andern geschlossenen Etablissements.

3584 zusammen.

Die Zahl der bei der Hausindustrie beschäftigten Kinder ist wahrscheinlich weit größer. Durch die zuerst genannten in geschlossenen Etablissements beschäftigten Kinder werden aber jährlich mindestens 180,000 Thaler verdient, welche sich auf 2000 bis 2500 Arbeiterfamilien verteilen.

Eine Beschränkung der Kinderarbeit fand bis jetzt nur in Bezug auf die Durchführung der durch das Schulgesetz gegebenen Vorschriften statt, welche folgendes festsetzen.

Nach § 21, 23, 60 und 62 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 muß jedes Kind vom vollendeten sechsten Lebensjahre an zur Schule gebracht werden und darf aus derselben nicht vor vollendetem vierzehnten Jahre oder ungerathet des Ablaufs dieser gesetzlichen Schulpflicht nicht eher entlassen werden, als bis das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich in Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbesondere aber eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion und hinlängliche Befamtschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift, erlangt worden ist.

Nach § 9 dürfen Fabriken- und ähnliche Schulen ohne Erlaubniß der höhern Staatsbehörde und ohne eine von letzterer geprüfte und bestätigte Spezialregelung weder errichtet werden noch fortbestehen.

Die Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1835 zu diesem Gesetze ordnet in § 7 noch besonders an, daß die Abendschulen für Kinder, welche den Tag über in Fabriken Beschäftigung haben, im Allgemeinen für unzulässig zu erachten seien und daher bei Entwerfung und Genehmigung der für Fabrik- und ähnliche Schulen erforderlichen besonderen Schulordnungen darauf gesehen werden solle, daß der nöthige Unterricht solchen Kindern theils auf die freien Morgen-, theils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt werde. Nur dann, wenn die Verhältnisse irgendwo eine Ausnahme von dieser Regel dringen nöthig machen, ist solche, doch nur in der Art zu gestatten, daß sie für jene Kinder anzusehender Schulfunden bloß zum Theil in der Abendzeit gehalten werden.

Um sich eine deutliche Vorstellung von der Lage der in Fabriken arbeitenden Kinder zu machen, ist noch zu beachten, daß die Kinder größtentheils ihren Vätern helfen, und daher unter unmittelbarer Aufsicht derselben arbeiten; vorzüglich diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß der erwachsene Arbeiter in vielen Fällen die Arbeit so im Afford ertheilt, daß er selbst das zu seiner Hälfte dienende Kind auszuloben hat.

Vergleicht man nun endlich die Verhältnisse der Kinderarbeit, wie sie in Deutschland ausgedehnt wird, mit den Verhältnissen anderer Länder, z. B. Englands und Frankreichs, so ist es trüblich darauf aufmerksam zu machen, daß englische Fabrikanten beim Besuche deutscher Fabriken das Wohlbehinden und Aussehen, so wie die ganze Haltung der Kinder weit besser fanden, als in England, und aus dem Berichte Carnot's über eine von ihm im Auftrage der französischen Regierung durch Deutschland zum Zwecke der Information über die Verhältnisse der Kinderarbeit unternommene Reise anzuführen zu können, daß derselbe die Kinderarbeit in Deutschland durchgehend mit weniger Uebelständen verbunden fand, als in Frankreich und England, und was Sachsen insbesondere betrifft, daß derselbe sich ausdrücklich dahin erklärt, man müsse bei Durchgehung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes von 1835 zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Sachsen bereits Schwierigkeiten beständen, welche in Frankreich noch überwinden werden müßten.

Von dem aufgestellten Gesichtspunkte aus, und um, soweit dies die speziellen Verhältnisse Sachsens überhaupt möglich machen,

die größte Annäherung an die in andern deutschen Ländern bereits erlassenen Vorschriften zu erzielen, werden nun die nachfolgend unter §§ XLVII.—LVIII aufgestellten Bestimmungen vorge schlagen. Zu spezieller Motivirung einzelner Punkte mag hier noch Folgendes erwähnt werden:

Die Bestimmungen wegen der Kinderarbeit über das schulpflichtige Alter auszudehnen, scheint nicht erforderlich; es fällt mit beendeten vierzehnten Lebensjahre eine der wesentlichsten Veranlassungen, wegen deren besondere Bestimmungen über Kinderarbeit zu treffen sind, nämlich die Sicherung der Ausbildung durch geregelten Schulbesuch weg, und es treten dann die wegen Regulirung der Arbeitszeit noch ferner geltenden Normen ein. Es ist offenbar Sache der Gesetzgebung und beziehungsweise des Gewerbeortes, die zweckentsprechende Regulirung des letztern Verhältnisses ebenso durchzuführen, wie es innerhalb der Innungsgebiete durch den Innungsrat zu erfolgen hat; bei anderer Behandlung des vorliegenden Gegenstandes würde eine merkwürdige Ungleichheit zwischen den Lehrlingen im Gewerbebetriebe und den in den Fabriken arbeitenden Jüngern entstehen.

Dass sich die Bestimmungen über Kinderarbeit zugleich mit auf den Bergbau erstrecken, scheint zwar deshalb nicht erforderlich, weil der Bergbau jugendliche Arbeitskräfte fast gar nicht benutzt; da sich aber für den Kohlenbergbau eine weit größerartige Entwicklung in der Zukunft voraussehen lässt, als bis zu welcher er jetzt gediehen ist, und bei denselben vielleicht wie in andern Ländern auch Kinder beschäftigt werden könnten, so ist es jedenfalls zweckmäßig, denselben mit in den Kreis der hier zu berücksichtigenden Arbeiter zu ziehen.

Unter den Ausnahmsbedingungen finden sich die von mancher Seite wol empfohlene Vorschrift, ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Tüchtigkeit zu verlangen, nicht aufzunehmen, und zwar deshalb, weil die Befolgung dieser Vorschrift gar zu leicht zur Inhalation und nicht seltenen Form wird, könnte vorausgesetzt werden, daß jede Familie, aus welcher Kinder zur gewerblichen Beschäftigung übergeben, regelmäßig von einem Hausarzte besucht wird, und liese es sich durchführen, daß gerade nur dieser das Tüchtigkeitszeugnis ausstellen dürfte, so würde ein derartiges Gebot wol dagegen Sicherung gewähren, daß körperlich tüchtige Kinder zur Fabrikarbeit übergeben. Da Ersteres aber nicht der Fall ist, und von einer einmaligen Untersuchung eines ungeschulten Arztes ein vollkommen begründetes Urtheil nicht zu erwarten steht, so ist hier von Anordnung eines solchen Zeugnisses abgesehen worden. Es zeigt auch die Erfahrung, daß bei der Arbeit bald erkannt wird, ob das Kind körperlich genügend tüchtig ist; tritt das Gegentheil ein, so verpflichtet schon Antrag XLVIII. den Fabrikanten und sein Arbeiterpersonal zu dem erforderlichen Verhalten dem Kinde gegenüber.

Einwas Anderes ist es mit einem Schulzeugnis; dies wird von einem Lehrer gegeben, welcher das Kind fast drei Jahre lang wird beobachtet haben; unter dieser Voraussetzung ist ein begründetes Urtheil darüber erwartet werden, ob das Kind genügend vorbereitet ist, um eine etwa wegen des Fabrikbetriebes eingerichtete Separatschule mit Vortheil besuchen zu können. Aber nicht nur deshalb, um mit gleich vorbereiteten Kindern gleichmäßig fortzuschreiten zu können, sondern vorzüglich auch deshalb, um überhaupt schon einen bestimmten Theil des Schuljahres erreicht zu haben, welcher als wesentliche Grundlage entsprechender Ausbildung des Geistes und Herzens zu betrachten ist, muß die Bestimmung getroffen werden, daß ein zumalständiges Kind die erste Elementarbildung bereits sich erworben habe, mag dies nun durch zwei, drei, oder vierjährigen Schulbesuch geschehen sein. Den Grad dieser Ausbildung bestimmt genauer das Schulgesetz; im Wesentlichen wird er nicht sehr weit von der in Vorschlag gegebenen Vorschrift abweichen dürfen, daß eine ziemliche Geläufigkeit im Lesen der Muttersprache bereits erworben ist, und die ersten Vorübungen im Schreiben überstanden sind.

Durch den Vorschlag einer der Regel nach zehnjährigen Arbeitszeit wird nicht nur den Anträgen in den Eingaben der 5. Abteilung entsprochen, wenn man berücksichtigt, daß hierzu in der Regel noch zwei Unterrichtsstunden kommen, sondern auch dem in Beilage I. mitgetheilten medizinischen Gutachten und den

Bestimmungen in Ostreich, Baiern und Baden, welche theilweise sogar hier noch übertreffen werden. Das Verbot einer mehr als halbtägigen Erwerbstätigkeit würde zwar, wenn es durchführbar wäre, als höchst erwünscht erscheinen, es fiele dann die Nothwendigkeit besonderer Fabrikschulen wenigstens in sehr vielen Fällen weg, und es würde, entsprechend ausgeführt, der körperlichen Entwicklung der Kinderwelt ein Vorhand gelieft werden. Allein darüber, daß dieses Verbot nicht durchführbar ist, sind alle Die, welche die Lebensverhältnisse und Geschäftsbeziehungen in den industriellen Gegenden kennen, einverstanden; auch hat noch kein industrieller Staat eine derartige Vorschrift erlassen können. Es wäre nämlich zunächst nicht verhindert werden können, daß ein während des halben Tages im geschlossenen stabilen Verhältnisse beschäftigtes Kind während der übrigen Zeit im Dienste der Hausindustrie verwendet und dabei in den meisten Fällen gewiß schlechter gestellt wird, als die hier angegebene Vorschrift es bewirkt. Daß aber die Ausübung des Verdienstes der Hausindustrie aufgesetzt wird, läßt sich schon aus dem einfachen Umstande schließen, daß mit dem Wegfall der halben Zeit zur Fabrikarbeit auch der halbe Verdienst wegfällt.

Abgesehen ferner von dem Umstande, daß bei mancher Fabrikationsbranche in der That die Zahl der vorhandenen Kinder wenigstens zu gewissen Zeiten nicht vorhanden sein würde, um einen halbtägigen Wechsel einrichten zu können, und daß dadurch bei den Arbeiten, die von der Theilnahme eines Kindes abhängen, eine bedeutende Verminderung der Verdienstmöglichkeit für die Arbeiter hervorgerufen würde, ist auch aus dem Umstande Rücksicht zu nehmen, daß manche Arbeit den regelmäßigen Wechsel haltender Kinder nicht verträgt, z. B. der Kattundruck, wo es an dem Fabrikat erkannt werden würde, wenn das eine und wenn das andere Kind hülftreiche Hand leistete. Wo daher in Druckereien die Einrichtung mit wechselnder Kindertheilnahme versucht worden ist, hat man sich genöthigt gesehen, sie bald wieder aufzugeben. Uebrigens ist durch die als Maximum aufzunehmene regelmäßige Arbeitszeit von zehn Stunden nicht unter sagt, die Einrichtung einer halbtägigen Kinderbeschäftigung da einzurichten, wo es möglich ist, es wird dieselbe aber nur nicht für alle Fälle, geboten.

Daß es in den Fällen, wo das Gewerbe der körperlichen Entwicklung durch eine zehnjährige Beschäftigung mit einer Fabrikation oder mit einzelnen Arbeiten in einer Fabrik beeinträchtigt wird, erforderlich ist, diese Arbeitszeit herabzusetzen, bedarf keiner weiteren Begründung, am zweckmäßigsten wird dies aber von dem Gewerbeorte ausgehen, welcher zunächst die Aussicht führt.

Bei den Spinnereien wird in vielen Fällen sich die Einrichtung einer zehnjährigen Kinderarbeitszeit ausführen lassen, nämlich überall da, wo einem Spinner zwei Andere beigegeben sind, welche sich dann gewöhnlich während der Schulzeit einander ersetzen, indem dafür Sorge getragen wird, daß der eine zu andern Stunden unterrichtet wird, als der andere, und die daher auch zu gegenfeitigem Erfolge so angewandt werden können, daß auf einen jeden die normale Arbeitszeit fällt. Ob übrigens hierdurch verhindert wird, daß die Kinder während der ganzen Arbeitszeit im stabilen Verhältnisse gemüthlich sind, ist eine andere Frage, welche für viele Fälle wol direkt verneint werden kann, da die von fern her nach einer Spinnerei kommenden Arbeiter gewöhnlich mit ihren Kindern zusammen nach derselben und wieder nach Hause gehen. Dieser Umstand zeigt, daß in manchen Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde nicht gerade eine bedeutende Er schwerung für das Kind in sich schließt. In andern Fällen, wo der Spinner nur einen Anderer hat, ist aber mit dem Gebote der zehnjährigen Arbeitszeit ein wesentlicher Nachtheil für die Fabrikation verbunden, da der Spinner ohne Anderer nicht nur weniger, sondern dieses auch in geringerer Vollkommenheit produziert.

In den hier ausgesprochenen Verhältnissen und in dem Umstande, daß man gern eine gefällige Vorschrift erlangen möchte, welche nach allen Seiten zu gehalten werden kann, nicht aber, wie dies bei Bestimmungen in einigen andern Ländern der Fall ist, Bestimmungen, welche zwar anscheinend die Kinder günstig stellen, aber in der That sie dadurch, daß sie nicht gehalten werden, wesentlich beeinträchtigen, zu einer freien Uebertretung und mithin zur Schwächung des Sinnes für Gesetzlichkeit Veranlassung

geben, liegt der Grund dafür, daß man der nächsten Aufschickelbehörde die Gewalt vindicirt hat, innerhalb der gesetzlichen Grenzen den unabweislich gegebenen Fabrikationsbedingungen entsprechend, die Arbeitszeit im einzelnen Falle auch verlängern zu können.

Der Wunsch, ein Gesetz zu erhalten, dessen Uebertretung geahndet werden kann, weil es überhaupt nicht wegen Nichtbeachtung wesentlicher Fabrikationsbedingungen unausführbar wird, ist ferner auch Veranlassung zu den bei der Sonntagsarbeit und Nacharbeit getroffenen Bestimmungen. Durch die erstere werden vorzugsweise die Interessen der Kattundruckerei, durch die letztere die der Spinnerei berührt. Man ist allgemein der Ansicht, daß die Sonntagsarbeit sehr erschwert und so weit eingeschränkt werden müsse, als nur möglich ist, hält aber ein unbedingt Verbot nur dann für gerecht und ohne Beeinträchtigung der vaterländischen Industrie durchführbar, wenn es in ganz Deutschland mit unerhörter Strenge in Ausführung gebracht werde. Besteht auch gegenwärtig ein solches Verbot, so wird demselben doch namentlich auch in den Ländern, welche mit Schiffs-Druckereistabliementen rivalisiren, durchaus nicht nachgegeben. Dafür, daß die Sonntagsarbeit im Nothfalle noch ausgeführt werden darf, spricht auch das Verfahren gerade der selbstestabliementen, welche trotz des so fluktuirenden Geschäftsganges der Druckerei ein möglichst konstantes Arbeiterpersonal sich zu erhalten suchen, nicht aber sich dazu entschließen können, pfeilsch für kurze Zeit eine große Arbeiterzahl anzunehmen und sie dann sogleich wieder zu entlassen. Sollen diese soliden Stabliementen bei der Durchführung dieses dem Arbeiter vortheilhaftesten Prinzipis unterzählt werden, so darf ihnen die Gelegenheit nicht entzogen werden, für den Fall der Noth einmal in kürzerer Zeit ein erhöhtes Produktionsquantum durch Hinzunahme des Sonntags zur Arbeitszeit zu erzielen; diese Möglichkeit würde ihnen aber durch unbedingt Verbot der Beschäftigung von Kindern während des Sonntags entzogen, da ein Verbot der Aendarbeit in diesem Falle einem Verbot des Handdrucks überhaupt gleich kommt. Man wünscht indessen die Sonntagsarbeit auf die allergeringsten Fälle beschränkt zu sehen, und glaubt dies sowohl durch Eröffnung in der Erlaubnisausübung, welche jedesmal persönlich sein soll, als durch den Umstand zu erzielen, daß man doppelte Lohnzahlung für die Kinder anordnet, wobei natürlich der Wochensatz des zu zahlenden Lohnes gegen die während der Wochenarbeit geltenden Sätze vom Fabrikanten gemehrt werden muß.

Eine zeitweise eintretende Nacharbeit wird durch die Lage und Bewegung mehrerer unserer Spinnereien bedingt. In den Zeiten des Wassermangels nämlich ist entweder ein steter Wasserfluß nicht vorhanden, das Wasser geht, wenn ein oberhalb gelegenes Stabliement dasselbe zeitweise ansammelt und benützt, gerade während einer bestimmten Zeit, im Laufe von 24 Stunden, die sich zum Theil in die Nacht erstrecken kann, an dem tiefer gelegenen Stabliement vorüber, oder es ist der Wasserfluß zwar stetig, aber so gering, daß regelmäßig nur ein Theil des Stabliements oder die Hälfte in Bewegung gesetzt werden kann. In letzterem Falle pflegt man dann, nicht bloß im einseitigen Interesse der Fabrikanten, sondern wesentlich auch um die Arbeiter nicht ganz vertriehen zu werden zu lassen, den Betrieb im zwölfstündigen Wechsel durchzuführen, so daß die eine Hälfte der Arbeiter von Mittag 12 Uhr bis Mitternacht, die andere von letzterer Zeit bis zur ersten Arbeit. Sollte man eine ausnahmsweise in solchem Falle zu ertheilende Erlaubniß der Kinderbeschäftigung während eines Theiles der Nacht nicht gestatten, so würde auch den Arbeitern der Verdienst entzogen werden, da ohne Kinder die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann. Auch eine solche Erlaubniß ist aber zu erschweren und auf die dringlichsten Fälle einzuschränken, damit überall da, wo es möglich ist, durch andere Einrichtungen, oder durch Beschaffung einer Dampfkraft als Heffer der immerhin traurige Wechsel vermieden werden kann. Leider ist aber der Erfolg der schlenden Bewegkraft durch Dampf nicht überall auszuführen, da durch zu hohen Preis des Brennmaterials die Erzeugung der letztern an manchen Punkten unmöglich gemacht wird.

Insofern der hier erwähnte Uebelstand in einzelnen Fällen dadurch entstanden ist, daß Fabrikanten oft an Flüße und Bäche

Stabliementen bauten, von welchen sie sich eine größere Kraft versprachen, als sie in der That später nutzbar machen konnten, läßt sich von einer auf Grund eines Wasserbenutzungsgeleges später erfolgenden Wassererleichterung erwarten, daß derartige Aushebungen vermieden werden.

Bei Regulirung der Schulverhältnisse für die in Fabriken beschäftigten Kinder ist es vortheilhaft, nicht von einzelnen Fabrikanten als solchen allein und unter allen Umständen die beste Einrichtung zu verlangen, sondern die Ordnung aller Verhältnisse in die Hand des Gewerkeoberhauptes und der Schulinspektion zu legen; nur auf diese Art wird es möglich werden, viele der Uebelstände zu vermeiden, die nothwendig eintreten, sobald jeder Fabrikant seine eigene Fabrik Schule hält oder wenigstens zu bestimmen hat, in welche der sonst bestehenden Ausbildungsschulen die bei ihm beschäftigten Kinder gehen müssen. In vielen Fällen kann es wünschenswerth sein, mehrere nahe gelegene Fabriken zu einer gemeinschaftlichen Fabrik Schule zu vereinigen, namentlich dann, wenn dadurch der früher mit dem Uebertritt eines Kindes aus einer Fabrik in die andere verbundene gleichzeitige Wechsel der Schule, der zur Erreichung eines bestimmten Schulzweiles von dem alternativen besten Einflusse ist, ja dasselbe wol ganz unmöglich macht, vermieden werden kann, oder wenn man den Kindern die Zurücklegung eines langen Weges nach der Schule dadurch ersparen kann. Vereinigungen dieser Art scheitern jetzt oft an dem Widerstande einzelner Fabrikanten; es muß daher in der Hand der durch den sachverwandten Gewerkeoberhaupt unterstützten Schulinspektion liegen, die Bildung derjenigen Schulbezirke anzuordnen, mit denen die geringsten Nachtheile verbunden sind.

Ueber die Kostenvertheilung, welche bei Einrichtung besonderer Schulen statthatig ist, läßt sich mit voller Bestimmtheit ein Urtheil nicht früher abgeben, als bis das in dem zu erwartenden Schulbezirke vorgeschlagene Prinzip der Aufbringung der Unterrichtskosten überhaupt bekannt ist. So viel ist aber schon jetzt anzuführen, daß, wenn durch Einrichtung von Fabrik Schulen in einer Kommune die Nothwendigkeit einer Vergrößerung der gewöhnlichen Schuleinrichtung vermieden wird, dann die Verpflegung des Fabrikanten zu einem für Herstellung der Schule zu leistenden Betrage weit geringer ist, als wo die in der Fabrik Schule aufzunehmenden Kinder außerdem wol gut in der allgemeinen Schule noch Aufnahme finden könnten. Der erstere Fall kommt an Orten, in denen sich der Fabrikbetrieb zusammenträgt, nicht allzu selten vor.

Jedenfalls läßt aber die Uebelstände bei der Schulgelehrtenrichtung in späterer Zeit zu vermeiden, welche die ärmern Arbeiterfamilien jetzt oft sehr hart drücken, besonders die Verpflichtung doppelter Schulgebühren, nämlich theils im Wohnorte der Eltern, theils an dem Orte, wo das Kind die Fabrik Schule besucht. Ist eine solche Bestimmung wol da am Platze, wo Eltern aus besonderen Gründen ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, sondern privatim unterrichten lassen, so ist sie in dem Falle für übermäßig drückend, wo nicht für ungerecht zu halten, wo die Eltern durch das dringende Gebot der Noth veranlaßt werden, ihre durch die Beteiligungen an der Fabrikarbeit von dem Wohnorte entfernt gehaltenen Kinder in einer andern als der Schule des Wohnortes unterrichten zu lassen.

Abendschulen sind nach der Besuchsverordnung zum Volksschulgehe nur unter dringenden nöthigen Bedingungen ausnahmsweise für zulässig erachtet worden. Die Bedingungen des Kattundruckereibetriebes, bei welchem ein Arbeiter bei künstlicher Beleuchtung nicht schlafend sein kann, sind nun allerdings solche, die eine gänzliche Freizeigung der Abendschulen noch nicht möglich erscheinen; unter spezieller Bezugnahme auf das in der angezeigten Aushebungsverordnung über Abendschulen ausgesprochene glaubt man sich daher auch mit dem Antrage L.V. begnügen zu müssen, und erwartet von der pflichtgemäßen Berücksichtigung dieser Institute durch den Gewerkeoberhaupt die Entfernung wenigstens der Uebelstände, die überhaupt beseitigt werden können. Wo es geschehen kann, mag dann wenigstens ein Theil des Unterrichts auf Vormittagsstunden gelegt werden.

Eine besondere Bestimmung wegen des Religions- und Konfirmationsunterrichtes mit aufzunehmen, hielt man für überflüssig,

weil dieselbe offenbar nur einen Theil Dessen bilden würde, was § 53 bereits auspricht. Die Bestimmungen wegen der Qualifikation der Lehrer wurden deshalb mit aufgenommen, weil gerade hierbei viele Eingaben auf gegenwärtig stattfindende Uebelstände aufmerksam gemacht haben.

In den Spinnereien lassen sich, wie die Verhältnisse so vieler gut organisirter Etablissements zeigen, Abendschulen gänzlich vermeiden. Für diese Beschäftigungsbranche muß aber das unbedingte Verbot der Unterrichtsbeteiligung während der Mittagsstunde aufgenommen werden.

Die Bestimmungen 55 bis 57 bezwecken die erforderlichen Einrichtungen, durch welche eine Kontrolle der bisher gegebenen Bestimmungen überhaupt erst möglich wird, sie bedürfen namentlich im Vergleich mit den ähnlichen Bestimmungen anderer Gesetzgebungen (Beilage II.) einer ausdehrenderen Rechtfertigung wol nicht. Es mag daher nur noch bemerkt werden, daß das Kinderarbeitsbuch als Analogon des Arbeitsbuchs (vergl. Antrag XXIX. Seite 222) theils zur Aufrechterhaltung der Ordnung, theils als Mittel, um auf das Kind erzieherisch wirken zu können, dienen soll.

Wegen des Fabrikinspektors ist auf XLII. Seite 225 und auf das zur Begründung dort Angeführte zurückzuverweisen. Es ist möglich, daß sich die Persönlichkeit eines Sachverständigen nach Art. XLII. zugleich dazu qualifizirt, sich den unter 57 angeführten Obliegenheiten mit zu unterziehen; sonst ist auch wiederholt zweckentsprechend, dem erstern für Zwecke der letzten Art einen zweiten Sachverständigen beizugeben.

Die letzte Bestimmung beruht auf Billigkeitsrücksichten und wird die Einführung aller Bestimmungen erleichtern helfen.

Die vorzuziehenden Bestimmungen selbst sind nun folgende:

XLVII. Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf diejenigen Knaben und Mädchen, welche beim Gewerbe, Fabrik- und Hüttenbetriebe, sowie beim Bergbau außerhalb des elterlichen Hauses regelmäßig zu gewerblichen Beschäftigungen zugezogen werden und noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

XLVIII. Arbeitgeber, welche Kinder beschäftigen, haben die zur Wahrung und Förderung des seelischen Wohls und der Sittlichkeit erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und für Aufrechterhaltung derselben Sorge zu tragen; das ganze Arbeiterpersonal aber hat diese Einrichtung zu befolgen. Hierher gehört vorzüglich, daß den Kindern keine mit ihrer körperlichen Entwicklung außer Verhältnis stehende Arbeit übertragen, und soweit dies ausführbar ist, eine Trennung der Geschlechter in verschiedene Arbeitsräume bewirkt werde.

XLIX. Es darf kein Kind vor Erfüllung desjenigen Zieles, welches das Schulgesetz für die erste Elementarbildung vorschreibt, und seines Falls vor erfülltem neunten Lebensjahre zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung zugelassen werden. Jedes zuzulassende Kind muß durch ein solennes von der Lokalschulinspektion auszufertigendes Zeugnis sich darüber ausweisen, daß es das obengedachte Ziel erreicht hat, und ein durch den Gewerberath auszufertigtes Kinderarbeitsbuch (Antrag LVI.) vorgelegt.

L. Die Arbeitszeit der Kinder darf täglich zehn Stunden mit einer einstündigen Unterbrechung, behufs der Mittagsruhe, nicht übersteigen.

Der Gewerberath kann das Maximum der Arbeitszeit auch auf weniger als zehn Stunden in dem Falle festsetzen, wenn die körperliche Ausbildung der Kinder durch ihre Beschäftigung beeinträchtigt wird.

Beim Spinneriebetriebe kann der Gewerberath, jedoch nur in dem Falle, wenn es wegen mangelnder Kinder nicht möglich ist, die zehnstündige Arbeitszeit inne zu halten, eine einständige Arbeitszeit ausnahmsweise gestatten.

LI. Der Gewerberath ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Ar-

beitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist. Obwohl die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, welche in der Regel nur eine Stunde betragen darf, unterliegen der Genehmigung des Gewerberathes.

LII. Die Beschäftigung von Kindern vor 3 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt.

Ausnahmen können für dergleichen Fälle und dann nur auf persönlichen Ansuchen des Fabrikanten oder dessen Stellvertreters von dem Gewerberathe gestattet werden. Bei der Nacharbeit ist in diesem Falle dafür Sorge zu tragen, daß unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen in Antrag L. die Kinder nur während eines Theiles der Nacht beschäftigt werden. Bei der Sonntagsarbeit findet doppelte Lohnzahlung statt, und zwar so, daß der Mehrbetrag gegen den gewöhnlichen Lohn vom Fabrikanten übertragen wird.

LIII. Durch die Beschäftigung an gewerblicher Arbeit werden die schulpflichtigen Kinder nicht entbunden, den Vorschriften des Schulgesetzes nachzukommen. Werden aber die Kinder durch die Natur der gewerblichen Beschäftigung oder aus lokalen Rücksichten am Besuche der Dreifache behindert, so hat der Gewerberath, in Vereinigung mit der Schulinspektion, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden.

Hierbei ist zu ermitteln, wie der Hauptzweck, den Kindern eine tüchtige Ausbildung zu sichern, mit einer möglichst geringen Störung des Gewerbebetriebes am besten vereinigt werden kann.

In Fabrikfällen ist dafür zu sorgen, daß im Sommer an Sonn- und Feiertagen körperliche Leibesübungen mit den Kindern vorgenommen werden.

LIV. Der Gewerberath hat seine besondere Bemühung dahin zu richten, daß Hefenschulen, welche übrigens nur bei Rattendruckerien nach Rathschiff sind, gänzlich vermieden werden; wo dies aber noch nicht geschehen kann, darf sich die Unterrichtszeit in denselben im Sommer nicht über 8 Uhr, im Winter nicht über 7 Uhr des Abends erstrecken und es ist der Unterricht in denselben besonders tüchtigen Lehrern anzuvertrauen. Unterricht während der Mittagsstunde ist nicht statthaft.

LV. Ueber Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintrittszeit der bei ihnen beschäftigten, sowie über die Ausrichtung der entlassenen Kinder haben die Arbeitgeber genaue und vollständige Verzeichnisse zu führen.

LVI. Jedes Kind erhält beim Uebergange zur gewerblichen Beschäftigung durch den Gewerberath ein Kinderarbeitsbuch unentgeltlich ausgefertigt, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen über die Kinderarbeit enthalten sind, und in welches außer den im Antrag LV. angegebenen Nachweisungen das im Antrag XLIX. erwähnte Zeugnis der Lokalschulinspektion eingetragen wird.

Dieses Buch vertritt beim Uebergange eines Kindes von einem Arbeitgeber zu einem andern die Stelle des Arbeitsbuchs (Antrag XXIX. Abschnitt IV.), es dient zum Eintragen der Schulversammlungs-, Zeugnisse, des Arbeitszeugnisses u. s. w., bleibt in der Hand des Arbeitgebers und unterliegt der Kontrolle der Schulinspektion.

Mit dem Schulentlassungsgeschehn wird das Kinderarbeitsbuch geschlossen und an seine Stelle tritt, betreffenden Falles, ein Arbeitsbuch.

LVII. Die Aufsicht über die Befolgung der hier aufgestellten Bestimmungen ruht dem Gewerberathe und, was die Schulverhältnisse betrifft, in Vereinigung mit der Schulinspektion zu; diesfallsige Lokalfestsetzungen erfolgen von einem verpflichteten Fabrikinspektor.

LVIII. Die Aufnahmebedingungen (Antrag XLIX.) haben auf die bei Publizierung dieser Bestimmungen bereits in Fabriken wirklich beschäftigten Kinder keine rückwirkende Kraft.

Ghemniß, am 19. Oktober 1849.

Die fünfte Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse.

Professor Dr. Hülfz, Referent.

Beilagen.

I.

Mittheilungen über die Verhältnisse der in sächsischen Fabriken beschäftigten Kinder.

Die Lage der in sächsischen Fabriken arbeitenden Kinder ist im Jahre 1844 von dem Directorium des Industrievereins für das Königreich Sachsen zum Gegenstand spezieller Untersuchungen gemacht worden. Die Resultate dieser Untersuchungen wurden in der sechsten Generalversammlung dieser Vereinigung am 28. Oktober 1844 mitgetheilt, und da sie nicht wenig dazu beitragen, ein deutliches Bild von den Verhältnissen der Kinderarbeit in Sachsen zu geben, so mag im Folgenden der wesentliche Inhalt der gewonnenen Resultate mitgetheilt werden.

Bei der Rattundruckerei werden Kinder hauptsächlich zum Farbstreichen verwendet, stehen unter Aufsicht des Druckers, welchem sie beigegeben sind, und empfangen von letzterem den Lohn. Die Arbeitszeit derselben muß sich notwendig nach der des Druckers richten, weil dieser in Abwesenheit des Streichkinds Nichts vornehmen kann. Die Arbeitszeit ist nach den Jahreszeiten verschieden, durchschnittlich im Sommer 10 bis 11, im Winter 7 bis 9 Stunden, da Arbeiten bei künstlicher Beleuchtung nicht vorkommen. Die Kinder empfangen am Schluß der Tagearbeit zwei Stunden tägliche Unterricht, dafür besteht in Ghemniß eine Fabriksschule neben zwei allgemeinen Volksschulen; in Glauchau wird der Religionsunterricht in den Frühstunden vor dem Beginn der Arbeit erteilt, und es ist dort die Einrichtung getroffen, daß jedes Kind vor der Konfirmation die Fabrik verlassen, und ein halbes oder nach Befinden ein Jahr den gewöhnlichen Volksschulunterricht ungeschmälert genießen muß.

Bei der Baumwollenspinnerei erhalten die Kinder als Anreder Beschäftigung und sind dem Spinner zunächst untergeben, von dem sie auch ausgelohnt werden; die Arbeitszeit beträgt gewöhnlich 12 bis 13 Stunden und wird durch das Mittagbrod, in den Spinnereien auf dem Lande, welche keine eigenen Fabriksschulen haben, durch die Unterrichtsstunden, unterbrochen, deren Eintheilung sich nach der freien Zeit des Dorfschullehrers richtet. In Fabriksschulen wird theils die Zeit vor und nach dem Mittagbrod zum Unterrichte benützt, theils wird der letztere auf den Abend verlegt. (Bei größeren Spinnereien fällt oft der Fabrikunterricht mitten in die Arbeitszeit hinein, und dann werden die Kinder gewöhnlich in mehreren Abtheilungen so unterrichtet, daß nicht alle gleichzeitig der Arbeit entzogen und die Aufwenden so viel als möglich durch die Zurückbleibenden übertragen werden.)

In den Kammgarnspinnereien werden wenig schulpflichtige Kinder beschäftigt, und in der Regel in der Kammeri zum Waschen der Wollzüge verwendet; auch hier sind sie Hülfсарbeiter der Kammer und werden von denselben bezahlt; ihre Arbeit hängt indessen mit der der Wollkammer nicht unmittelbar zusammen, weshalb sie am Besuche der Dorfschule in den gewöhnlichen Schulstunden nicht gehindert sind, auch außer der Mittagszeit zu einer Frühstücks- und Wäperrpause Ruhe finden.

In den Streichgarnspinnereien finden nur ausnahmsweise einzelne Kinder Beschäftigung zum Ausputzen der Rauchfarben und dergleichen. (Referent muß hier zur Ergänzung anführen, daß die Zahl der in Streichgarnspinnereien beschäftigten Kinder nicht so unbedeutend ist, und daß sie außer der oben angegebenen Beschäftigung theils wie in der Baumwollenspinnerei, theils zum Kodenanlegen verwendet werden; letztere Beschäftigung

findet nur noch in den noch älterem System eingerichteten Streichgarnspinnereien statt, nicht aber in den mit Vorspinnkrempeln ausgerüsteten; die Einführung dieser Vorspinnkrempeln hat eine große Anzahl dieser Anlegelinder entbehrlich gemacht und bewirkt, daß jetzt weit weniger Kinder in Streichgarnspinnereien arbeiten als früher.)

Bei dem Vergewesen ist es Grundfaß, daß Knaben nicht früher als bis sie konfirmirt sind, zur Vergarbeit angenommen werden. Zulassung noch schulpflichtiger Kinder ist eine außerordentliche und seltene Ausnahme, zu der man sich nur entschließt, wenn durch außergewöhnliche Fälle, Verunglückungen, Tod und dergl. eine Vergamannsfamilie in großes Elend und Armuth gerathen ist. Die Seltenheit der Ausnahme wird dadurch bewiesen, daß zur Zeit der Aufnahmevertheilung in dem ganzen Freiburger Vergamankreisler kein schulpflichtiger Vergewesen besand. Kinder aber die Annahme eines schulpflichtigen Kindes statt, so wird es nur mit stundenweise verlohnter Tagearbeit beschäftigt und an vollständigem Besuche des Schulunterrichtes nicht behindert. Uebrigens werden die neu angenommenen jüngeren Vergarbeiter nur zu leichter und gefahrloser Arbeit über Tage verwendet, und dabei stets die höchste Beschaffenheit derselben und ihre Nützlichkeit in Berücksichtigung gezogen. Eine Beschäftigung in der Grube kommt vor vollendetem fünfzehnten Lebensjahre nicht vor, auch hier wird der Anfang mit leichter Arbeit gemacht, und auf die Körperbeschaffenheit der Betroffenen gehörig Rücksicht genommen. Die eigentliche Arbeitszeit der über Tage beschäftigten Jungen liegt zwischen früh 5 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, und beträgt mit Ausschluß der zum Gehen, zum Essen und zur Erholung bestimmten Zeit nur neun Stunden; eine unter besonderen Umständen erforderliche verlängerte Arbeitszeit wird verhältnismäßig besonders verlohnt. Bei bereits in der Grube beschäftigten Jungen findet die gewöhnliche achtstündige Schichtzeit mit höchstens sechs Arbeitsstunden statt. Unlich wird in Bezug auf die Fürsorge für die Gesundheit in neuerer Zeit ungleich mehr als früher auf helle, reinliche und luftige Schichtstuben und Wäshen gesehen, und die Arbeiter weniger zur Arbeit unter freiem Himmel veranlaßt, vielmehr für Herstellung besonderer Schauer, in denen die Arbeiter Schutz vor der Witterung finden, Sorge getragen.

Der Vorstand des Industrievereins hat die Ansicht,

daß die Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit für den Gewerbebetrieb bei dem gegenwärtigen allgemeinen Stande der Industrie notwendig sei; daß sie für die betreffenden Arbeiterfamilien als Mittel zu ihrer Unterhaltung unentbehrlich sei; daß sie für Saat und Gemeinde als Versorgung einer großen Anzahl sonst aussichtsloser Kinder aus Familien sich als nützlich erweise.

Aus den zur Begründung dieser Ansicht aufgestellten Momenten gehen mit Uebereinstimmung des in den Kommissionsschriften bereits Mitgetheilten nur noch Folgendes aus:

Außer der größeren Willkür der Arbeit durch Kinder ist wesentlich noch in Betracht zu ziehen, daß manche Arbeit von dem Kinde leichter, schneller und besser gemacht wird, z. B. das Andrehen in den Spinnereien, und daß bei den Hülfсарbeiten des Andrehers für den Spinner, der Streichkinds für den Drucker, der schon im Alterzustande begründete Gehorsam der prompten Ausführung jener Hülfсарbeiten sehr zu Statten kommt und die Fabrikation fördert.

Aus Besorgniß einer das Wohl der Arbeiterfamilien gefährdenden Schwächung des Verdienstes haben die Besizer sächsischer Rattundruckereien auf die Einführung mechanischer Streichzüge verzichtet; weil diese Arbeit die Kinder entbehrlich gemacht haben würde.

Der Beweis der dritten Behauptung löst sich am leichtesten aus der Annahme des gegenseitigen Verhältnisses führen, wenn man sich nämlich denkt, daß die Gelegenheit zur Unterbringung der Kinder in der Fabrik nicht gegeben wäre.

Die Fabrikkinder gehören nämlich durchgängig armen Eltern an, entweder solchen, die Fabrikarbeiter sind, oder solchen, die ihren Erwerb am Tage auswärts suchen müssen, wo sie nicht der Fall ist, suchen die Eltern ihre Kinder lieber im Hause bei dem eige-

nen Gewerbe nützlich zu beschäftigen, wozu fast alle Fabrikgewerbe Gelegenheit geben.

Der Volksschulunterricht würde nur einige Tagesstunden ausfüllen, während der übrigen Zeit bliebe die Jugend gerade in einem Alter, wo sie am meisten der Leitung bedarf, ganz ohne Aufsicht; denn die Obhut von Freunden, Susseuachbarn und Verwahrern, deren Weibhülfe von den Eltern im Fall der Noth beansprucht wird, kann hier kaum in Berücksichtigung kommen.

Die Strafe wird daher der Tummelplaz der ungelägerten Kinderwelt, Müßiggang und Armut nährt in ihnen frühzeitig den Hang zum Betteln und fährt sie einer Menge Gefahren für ihr sittliches und moralisches Wohl entgegen, vor denen sie weder gewarnt noch bewahrt werden.

Dieser Betrachtung gegenüber wird nun von mancher Seite auf das sittliche Elend und die moralische Verwilderung hingewiesen, welchem die Kinder durch ihre Beschäftigung in den Fabriken anheimfallen sollen, und es ist zu gebrüger Beleuchtung dieser Einwendungen, und um dieselben auf das Maas des wirklich Thatsächlichen zurückzuführen, näher auf die Einzelheiten der Verhältnisse einzugehen.

Auf den sittlichen Zustand der Fabrikfinder kann theils das Maas der Arbeit, theils die Natur derselben, theils überhaupt der Aufenthalt im fabrikkalsten Einflusß äußern.

Bei der Druckerlei wird nun aber das Geschäft des Farberstreichens, welches eine besondere Kraftanstrengung nicht in Anspruch nimmt, durch eine Menge kleiner Besorgungen unterbrochen, und dadurch die in der Gleichförmigkeit der Arbeit liegende Anstrengung gemindert, auch fehlt es nicht an Pausen zur Fröhlichkeit und Bespazet, wenn dieselben auch nicht ausdrücklich bestimmt sind.

Bei der Spinnerei bringt das Geschäft des Anstreichens alle die Bewegungen abwechselnd mit sich, welche man sonst zur Ausbildung des Körpers erforderlich hält, und die von dem Kinde auch außerhalb der Fabrik vorgekommen werden, nämlich Gehen, Stehen, Sitzen, Krühen, Krüchen.

Es fragt sich nun, ob die Dauer aller Arbeiten und der Aufenthalt der Kinder in den Druckerei- und Spinnzälen einen nachtheiligen Einflusß auf die körperliche Entwicklung äußert oder nicht? Eine Frage, zu deren Beantwortung offenbar erfahrene in Fabrikgewerben lebende Aerzte am meisten kompetent sind.

Es hat sich gerade über diese Frage die ergebnißreiche chemische medizinische Gesellschaft am 26. October 1844 berathen, und in folgender Art darüber ausgesprochen.

Wenn man bedenkt, daß die in Fabriken arbeitenden Kinder häufig von 6 bis 12 Uhr, dann von 4 bis 6 Uhr mit Arbeit beschäftigt sind, hierauf noch 2 bis 3 Stunden in der Schule zubringen, daß sie auf dem Wege in die Fabriken dem Wechsel der Witterung und in den Arbeitszälen dem Wollraube oder einer mit andern Bestandtheilen verunreinigten Luft ausgesetzt sind; daß sie ihr Mittagessen gewöhnlich in großer Eile und das Abendessen kurz vor Schlafengehen zu sich nehmen müssen, so werde man fast Bedenken tragen, dieß Alles für unschädlich zu erklären; demohngeachtet lehren seit mehreren Jahren angestellte Beobachtungen, daß der Gesundheitszustand der in den Fabriken arbeitenden Kinder in diesem Zeitraum etwa vom sechsten bis Ende des vierzehnten Lebensjahres Erwas von den zu befürchtenden üblen Folgen nicht wahrnehmen lasse. Man beobachte weder Augenleiden noch Verküppelungen, noch finde man, daß die Fabrikfinder häufig an Erkältungskrankheiten, Rheumatismen, inneren Entzündungen u. s. w. leiden, auch stelle sich das Moraltätsverhältniß dieser Klasse, in der Stadt Gemann namentlich, sehr günstig dar. Wenn nämlich von 1000 Gebornen an anderen Orten in dem Zeitraum von fünften bis funfzehnten Lebensjahre 60 bis 70 Kürren, so trafe dies Vooch in Gemann nur 34¹⁾.

Man müsse daher, wenn auch dieses günstige Moraltätsverhältniß als eine Folge der größten Moraltät in ersten Lebensjahre zu betrachten sei, welche man in Fabriksdriften und namentlich in der Stadt Gemann zu beklagen habe, indem nämlich in diesem Zeitraum schon fast die Hälfte der Gebornen wieder sterbe, doch zu der Ansicht kommen, daß die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken für ihre Gesundheit ersprißlicher sei, als wenn sie zu Hause in engen Stuben mit stehender Arbeit beschäftigt werden sollten.

Es solle jedoch hiermit nicht ausgesprochen werden, als würden Kinder bei einer andern Lebensweise, welche mehr Wechsel der Arbeit darbietet und den Genuß freier Luft mehr gestattet, nicht besser gedeihen und körperlich zu ihrer künftigen Bestimmung besser vorbereitet werden können; die Mädchen zu ihrem Berufe, der künftigen Generation nicht nur Leben, sondern auch Dauer zu geben, die Knaben, welche gewöhnlich zu den Gewerben, vorzugsweise aber zur Weberei übergehen, zum Widerstande gegen die schädlichen Einflüsse, denen sie entgegengehen. Vorzüglich glaublich man bemerkt zu haben, daß auch dem Wisammenleben der Geschlechter ein zu frühzeitiges Erwachen des Geschlechtstriebes abzuleiten sei, welcher die Folge habe, daß all zu zahlreiche und zu frühe Ehen geschlossen würden, woraus wieder eine zu große Fruchtbarkeit resultire und ein rasches Absterben der neuen Generation hervorbringe.

Insofern nun gerade in den Jahren, in welchen die Kinder die Fabriken besuchen, die Körper zur Ertragung der Beschwerden des spätern Gewerbetriebes abgehärtet werden soll, und von dem weiblichen Theile namentlich eine künftige dauernde Generation vorzüglich zu erwarten sei, so müsse man wünschen, alle Hindernisse, welche der Entwicklung entgegenstellen könnten, wegzuräumen zu sehen.

Man finde sich daher doch, obgleich man über den Gesundheitszustand der Kinder, so lange sie als solche in der Fabrik arbeiten, nur ein günstiges Urtheil abgeben könnte, bemogen, in Bezug auf die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken als Wünsche auszusprechen:

- 1) Wenn es thunlich, eine Verminderung der Arbeitsstunden eintreten zu lassen, insofern man nicht im Irrthum sei, wenn man diese, einschließend der Schulstunden, zu vierzehntägig annehme;
- 2) Berücksichtigung der den Kindern zum Mittagessen gemönten Zeit;
- 3) Trennung der Geschlechter, soweit solche ausführbar sein möchte.

So weit das ärztliche Gutachten.

Wenn man auf die moralische Verwilderung der Fabrikfinder mehrseitig hindruct, so kann man sie nur aus dem Einflusse ableiten, den das Zusammenleben einer größten Anzahl Kinder beiderlei Geschlechts in einem fabrikkalsten und das böse Beispiel, welches durch Worte und Gesten der Erwachsenen den Kindern gegeben wird, äußert. Es ist nun zwar ungewisshast, daß das angeführte Zusammenleben Gelegenheit zu Ausschweifungen gibt, und daß derartige Beispiele der Jugend gefährlich werden, allein es ist damit noch nicht ausgesprochen, daß derartige Urgefühlsirre vorkommen müssen, vielmehr gibt die Erfahrung an die Hand, daß in einem wohlgeordneten Fabrik-Etablissement Jucht und Sitte ebenso durch strenge Aufsicht erhalten werden, wie es möglich wird, die Arbeit einer großen Menge zu kontrolliren.

Man findet die Bemerkung des Rentamtmann Preussert sehr treffend, daß Fabrikbesitzer ein großes Unrecht begehen, wenn sie dem geschickten und brauchbaren Arbeiter lieber Unflithkeiten nachsehen, und die moralische Ansehung des bösen Beispieles unbeachtet lassen, als denselben aus der Fabrik entfernen; es ist bedauerlich, wenn noch nicht alle Fabrikanten zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß ein an Sitte und Ordnung gewöhnter Arbeiterstamm für das eigene Interesse des Fabrikbesizers mehr

bei zu beachten, daß die für Gemann aufgestellten Zahlen sich nicht auf die in Fabriken ausschließlich arbeitenden Kinder allein, sondern auf die ganze Stadt beziehen, also auch die bei der Zeugindustrie beschäftigten Kinder mit in sich bezieht.

¹⁾ Diese Beobachtungen sehen allerdings nicht im Einklange mit den in der 17. Abtheilung der Mittheilungen des statistischen Bureau für das Königreich Sachsen aufgestellten Sterblichkeitsstabellen. Nach letztern haben nämlich von 1000 Gebornen durchschnittlich im ganzen Lande zwischen dem 5. und 15. Lebensjahre 40, in Gemann 37, oder von 1000 gleichzeitig im 5. Lebensjahre befindlichen Kindern bis zum 15. Lebensjahre im ganzen Lande 77, in Gemann hiegegen 94. Es ist aber wesentlich hier-

wertig ist, als der Gewinn, den ein einzelner guter Arbeiter ihm bringt.

Frägt man nun aber, ob die Gelegenheit zu Verführung, welche bei der Fabrikarbeit der Kinder gegeben ist, einen Grund abgeben könne, letztere zu verlieden, so ist offenbar zu beachten, daß dieser Gelegenheit sich Schranken setzen lassen, auf der andern Seite aber ist die Frage aufzuwerfen, welchem Schicksal die nicht in Fabriken arbeitenden Kinder unterworfen sind. Es wird zwecklich darauf geantwortet werden können, daß sich dieselben unter günstigeren Verhältnissen für Aufrechterhaltung der Sittlichkeit befinden, und daß sie ebenfallt kontrollirt werden können, als die Fabrikkinder.

Von Seiten des Rentamtmanns Preussler wird hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß dem Gemüthe des Kindes bei der Fabrikarbeit am wenigsten Rechnung getragen werde, denn dasselbe erlange nur Arbeitsgeschicklichkeit und einige Verstandsbildung, die sich oft nur bis zur gemeinen Pflichtigkeit erhebe, aber durch die regelmäßige, von keinem sorglosen Spiel unterbrochene Arbeit werde die Entwicklung des höhern Verstandes, der das Leben beglückt, zurückgehalten; der erwachsene Arbeiter sei daher auch nur geübt, sich in freien Stunden einer gemeinen Pflichtigkeit, erzeugt durch berauschende Getränke, hinzugeben. (Zu diesen Bemerkungen kann Referent nicht umhin hinzuzufügen, daß sich dasselbe auch in Bezug auf die im Elternhause arbeitenden Kinder aussprechen läßt, daher ist hier offenbar kein der Arbeit im geschlossenen Stablenwesen ausschließlich zukommender Nachtheil zu erkennen. Der Einwirkung auf das Gemüth ist übrigens auch bei der Fabrikarbeit, soweit sie überhaupt stattfinden kann, die Bahn geöffnet, wenn das Kind neben dem Vater arbeitet, und es gibt manche Veranlassung, wo der Fabrikherr einen auf das Gemüth wirkenden Einfluß auszuüben vermag, z. B. gemeinschaftliche Feste der Fabrikarbeiter und Kinder, Prämien, Weihnachtsgeschenken, Gemeinschaft der Kinder des Fabrikanten mit den in der Fabrik arbeitenden Kindern beim Unterricht u. s. w., Einrichtungen, die Referent in mancher unserer Fabriken eingeführt gefunden hat.)

Daß die intellektuelle Ausbildung der Fabrikkinder anbedingst, so ist die Entwicklung derselben, je nach den verschiedenen Umständen, im Vergleich mit der Ausbildung gleich alter Kinder, welche nicht in Fabriken arbeiten, ziemlich verschieden. Auf der einen Seite theilen Volksschullehrer die Veremtung mit, daß die Fabrikkinder leichter begreifen, als die Bauerkinder, und daher in weniger Schulstunden schneller vorwärts zu bringen sind, als letztere; auf der andern Seite klagt man über dürftige Schulbildung namentlich der Fabrikkinder, welche auf den Besuch der Abendschulen beschränkt sind, weil bei ihnen durch die körperliche Ermüdung nach der Tagesarbeit auch die Geistesthätigkeit erlahme.

Diesen Erörterungen des Industrievereins möge nun die Aussprache eines mit den vorliegenden Verhältnissen durch langjährige Erfahrung vollständig vertrauten Mannes, des Herrn Schuldirektors Bomsel in Chemnitz, angeschlossen werden, welcher die Verhältnisse der Kinderarbeit und der Fabriksschulen in Chemnitz ausführlich schildert.

Die Arbeiten armer Kinder hieselbst Dred bestehen hauptsächlich im Streichen für die Drucker in Kattundruckereien, und im Andrehen in den Spinnfabriken, außerdem sind noch einzelne bei dem Maschinenbaue, beim Blumenmacheu und bei den Seilern beschäftigt. Diese Kinder haben ihren Unterricht theils in der gewöhnlichen Schule, theils in Fabrik- und Abendsschulen. Von diesen letzteren bestehen hier folgende: die Abendsschule der Bürgerschule, die Fabriksschule von Flugbeil und Komp., die Fabriksschule von Becker und Schraap, die Fabriksschule von Dietrich und Schmidt und eine Abendsschule zu St. Nikolai. Die gesetzliche Regel ist, daß nur solche Kinder, welche lesen können (wenn auch noch nicht mit floter Geläufigkeit), ihrem Unterricht Abends erhalten dürfen, und daß dieser Unterricht auch nur für solche Kinder erlaubt ist, welche in Kattundruckereien streichen, und welche bei den Seilern das Drehen des Spinnrades besorgen, weil ohne ihre Beihülfe diese Arbeiten nicht fortgehen könnten. Alle Kinder, welche mit andern Arbeiten beschäftigt sind, müssen die gewöhn-

liche Tagesschule besuchen, so auch namentlich die Andrehen in den Spinnfabriken. Von den eben benannten Fabriksschulen nicht jede nur die Kinder auf, welche in der Fabrik arbeiten, zu welcher die Schule gehört, und ist dabei noch zu bemerken, daß die Becker'sche Fabriksschule nur diejenigen Kinder unterrichtet, welche in der Spinnerlei arbeiten; die Streichkinder dieser Fabrik gehen in die Nikolai-Abendsschule. Die Becker'sche Fabriksschule und die Dietrich'sche erteilen ihren Unterricht nicht Abends, sondern in den Mittagsstunden, und daher gilt für diese Schulen die oben bemerkte Beschränkung in der Aufnahme der Kinder nicht, so, wie bei den Abendsschulen. Die Kinder, welche in andern Druckfabriken arbeiten, insbesondere in den kleinen Anstalten dieser Art, deren es eine ziemlich Zahl gibt, besuchen theils die Abendsschule der Bürgerschule, theils die Nikolai-Abendsschule. Jetzt steht in der Abänderung bevor, daß die Flugbeil'sche Fabrik unter Aufhebung ihrer eignen Schule ihre Kinder in die Nikolai-Abendsschule (scheiden will!). Diese letztere hatte bisher eine Zeit lang aufgehört, soll aber jetzt wieder eröffnet werden, und zwar als Privatunternehmung des Lehrers an der Nikolaischule, indem man hier als maassgebenden Grundsatze geltend macht, daß die Kommunen nicht verpflichtet seien, zum Vortheile einzelner Gewerbe und deren Unternehmern besondere kostspielige Abendsschulen zu unterhalten, sondern daß es den Fabrikanten, welche für ihre Arbeiter Kinder in der Art bedürfen, daß sie die gewöhnliche Schule nicht besuchen können, oblige, selbst Veranstellungen für den nöthigen Unterricht dieser Kinder zu treffen. Man gönnt von manchen Seiten, diese Anstalten auch in Betreff der mit der Bürgerschule verbundenen Abendsschulen zur Anwendung zu bringen, und dadurch theils manchen Rückschwierigkeiten und Mißbilligkeiten zu entgehen, theils auch wol dadurch die allmähliche Entfernung der Abendsschule selbst anzubahnen. Eine solche Einrichtung wird freilich auf Widerstand stoßen, und ob es wirklich vortheilhaft sei, wenn die Veranstellungen für den Unterricht der Fabrikkinder, welche die gewöhnliche Schule nicht besuchen können, als Privatfache, obwohl unter Aufsicht der betreffenden Schulbehörden, in die Hände der Fabrikanten gelegt werden, besonders wenn sich zu diesem Zwecke mehrere vereinen müssen, möchte sein Bedenken haben. Der Vortheil, daß die Kommunen an Schulaufwand dabei eine Ersparrung machen, ist wol richtig, aber ob die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und die Gewerlichkeit des Unterrichts dabei gewinnen möchte, und ob die Anordnungen über die Zulassung zu den Abendsschulen dabei der wirklichen Nothwendigkeit und der Billigkeit mehr angemessen gestellt und gehandhabt werden möchten, als bisher, wo allerdings in der letztern Hinsicht die besondern Verhältnisse einzelner Fälle hier und da zu bißwilligen Ausnahmen drängen, möchte zu bezweifeln sein.

Was die Anzahl der Kinder betrifft, welche in diesen Schulen ihren Unterricht empfangen, so enthält:

	Kinder: Knaben, Mädchen.
die Abendsschule der Bürgerschule	276 168 108
die Flugbeil'sche Fabriksschule	60 44 55
die Becker'sche Fabriksschule	99
die Dietrich'sche Fabriksschule	45
Fabrikkinder in der Tagesschule der Bürgerschule etwa	15

Summa 465 Kinder.

Diese sind von folgendem Lebensalter:

14 Jahr alt 20 Kinder.
13 " " 105 "
12 " " 109 "
11 " " 90 "
10 " " 69 "
9 " " 48 "
8 " " 47 "
7 " " 7 "

Diese Altersangabe gründet sich auf das Verhältniß der Kinder in der Abendsschule der Bürgerschule und in der Flugbeil'schen Fabriksschule, indem das Alter dieser Kinder bestimmt

1) Was in der Zwischenzeit in der That erfolgt ist.

bekannt ist, und—daß der übrigen 100, deren Lebensalter einzeln nicht alsbald ermittelt werden konnte, mit den obigen 365 an der Zahl in gleichem Verhältnisse angenommen werden kann.

Außer diesen eigentlichen Fabrikarbeiten sind noch wenigstens ebenso viel Kinder, besonders jüngere unter zwölf Jahren, mit Spulen für die Weberei (wenige für die Strumpfwirerei), und von den ältern, besonders Knaben, auch wohl 200 bereits mit Arbeit auf dem Webstuhl beschäftigt. Ihre Zahl läßt sich ohne große Weitläufigkeit ebensowenig als ihr Alter angeben, da sie ohne Unterchied gegen andere Kinder die gewöhnliche Schule besuchen. Was das Schulgeld für die Fabrikkinder betrifft, so wird ihnen dies mit 12 Pf. für die Woche am Lohn gezahlt, und wenn die Fabrik keine eigene Schule hat, wird Schulgeld an die Kasse der Schule abgegeben, welche sie besuchen. Es ist leicht ersichtlich, daß dieses Schulgeld die Kosten der Schule, namentlich für Befoldung des Lehrers, für Heizung und Beleuchtung, weder bei den besondern Fabrikkschulen noch bei der Abendsschule der Bürgerkinder zu decken vermag (bei der Nikolaus-Abendsschule möchte es sich anders verhalten), überdies hat auch die Vertheilung dieses Schulgeldes Seiten der Bürgerkinderklassen befördert wegen der Menge der verschiedenen Kontribuenten mancherlei Beschwerde und leidet manchen Ausfall.

Schon aus diesem Grunde hat man längst die Aufhebung der Abendsschule gewünscht; aber noch stärkere Gründe dafür liegen in den Unvollkommenheiten, welche einem Unterrichte bei Kerzenlichte, am Ende eines arbeitsvollen Tages, mit ermüdeten Kindern und bei manchen andern Inkonvenienzen nothwendig anhängen müssen. Es ist demnach schon seit Jahren von den höhern Schulbehörden verlangt worden, daß die Abendsschulen in Wegfall kommen sollen, aber dies hat noch immer nicht zur Ausführung gelangen können. Es ist hiesigen Ortes noch nicht gelungen, eine andere Einrichtung für den Unterricht der Fabrikkinder ausfindig zu machen, welche theils dem ungeklärten Fortgange der Fabrikarbeiten, theils dem Interesse der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern zusagt; und es möchten sich leicht gegen die Aufhebung der Abendsschulen aus dem letztern noch stärkerer Widerspruch als aus dem erstern erheben, da allerdings viele Eltern hiesigen Ortes daran gewöhnt sind, daß ihre Kinder die Kosten ihres Unterhaltes selbst verdienen, ja auch wohl noch etwas mehr, und da sie demnach eine Verringerung des Verdienstes ihrer Kinder, welche bei dem Besuche einer Tagsschule schwerlich könnte vermieden werden, sehr übel empfinden würden.

Soll über Kinderarbeiten überhaupt ein Urtheil abgegeben werden, so ist es ohne Zweifel angemessen und ersprießlich, wenn Kinder, deren Beruf im künftigen Leben Handarbeit ist, bei Zeiten an eine nützliche, geordnete und kräftigende Thätigkeit gewöhnt werden, unter der Bedingung, daß die Arbeit ihnen nicht zu früh zugemuthet werde, daß dieselbe nicht zu anstrengend sei, daß dadurch weder ihre körperliche, noch geistige und moralische Wohlfahrt gefährdet und daß insbesondere die redte Benutzung eines angemessenen Schulunterrichtes nicht verkürzt und behindert, und überhaupt ihr Jugendleben nicht verkümmert werde. Angemessener als eigentliche Fabrikarbeit werden in dieser Rücksicht von mehreren und den wichtigsten Seiten für Kinder solche Beschäftigungen sein, welche ihnen die Eltern selbst geben können, Beihilfe in ihrem Gewerbe und ihren Geschäften, in der Wirtschaft, überhaupt solche, die im Kreise der Familie verrichtet werden können. Aber in Fabrikstädten, wie Chemnitz, wo auf der einen Seite bei mancher Fabrikation Kinderhülfe unentbehrlich ist, und auf der andern angesehenerer pekuniärer Gewinn leidet, werden die Kinder aus den Fabriken nicht zu entfernen sein. In der That haben auch diese Arbeiter in dem Grade nicht in der Ausdehnung die Größe des Nachtheils, als oft geschildert wird, wenigstens bei uns nicht, ja man kann sogar eigenthümliche Vortheile auffinden, welche sie in mancher Beziehung gewähren. Es ließe sich daher wol eine Einrichtung machen, daß die Fabrikarbeiten mit dem Wobbe der Kinder in einem betriebliegenden Einklang gebracht würden, besonders dadurch, daß diese Arbeiten auf eine angemessene Stundenzahl für den Tag beschränkt, und nur nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters gestattet würden. Aber solchen Anordnungen würde nur durch ein Nachtgebot von

oben und durch eine scharfe Handhabung Erfolg gegeben werden können.

So weit unsere Quelle.

Die Einrichtungen der Abendsschulen in andern sächsischen Fabrikstädten anlangend, ist anzuführen, daß dieselben vor unlangem Zeit in folgender Art bestanden:

Wenig:

März und Oktober Abends 6 bis 8 Uhr.

November und Dezember Abends 6 bis 8 Uhr.

Januar und Februar Abends 5 bis 7 Uhr.

April und September früh 6 bis 8 Uhr.

Mai, Juni, Juli, August früh 5 bis 7 Uhr.

Frankenberg

März und Oktober Abends 6 bis 7 Uhr.

November, Dezember, Januar, Februar Abends 5 bis 7 Uhr.

April und September früh 6 bis 8 Uhr.

Mai, Juni, Juli, August früh 5 bis 7 Uhr.

Schopau

April bis mit September Mittags 12 bis 2 Uhr.

Oktober bis mit März Abends 5 bis 7 Uhr.

Großhain:

Sonntags Vormittags, Montags früh (weil erst um 10 Uhr angefangen wird);

im tiefen Winter von 5 bis 8 Uhr Abends,

bei zunehmendem Tage von 6 bis 8^{1/2} Uhr Abends; an den längsten Tagen von 6 bis 8 Uhr Abends.

Das Kind muß zehn Jahr gewesen sein, und muß vom sechsten Jahre an die IV. und III. Klasse der Hauptschule besucht haben.

Um endlich die Mängel und Nachtheile der Abendsschulen in ein beutliches Licht zu setzen, dazu dient die Aussprache eines Fabrikkschullehrers, des Herrn B. Ehrlich, welche aus einem im Januar 1845 vor der sächsischen Deputation des Chemnitzer Handwerksvereines gehaltenen Vortrage entnommen ist. Derselbe theilt sich in folgender Art aus:

Das Nachtheilige der Abendsschule setzt sich:

- 1) in der unpassig gemählten Zeit;
- 2) in der beschränkten Stundenzahl;
- 3) in der zu verschiedenen Bildungsstufen der Kinder in einer Klasse;
- 4) in dem zu häufigen Wechsel der Klassen, die ein Schüler besucht;
- 5) in der Ueberfüllung der Klassen, und
- 6) ist auch der sächsische Nachtheil nicht ganz aus dem Auge zu lassen.

Schon die für den Unterricht gewählte Tageszeit ist unzumuthig. Der Abend ist mehr zu einer Beschäftigung geeignet, wobei die Geisteskraft weniger angestrengt ist. Wenn manche Erwaachene in Folge ihres Berufes und nach jahrelanger Gewöhnung auch die Abendzeit zu anstrengenden geistigen Arbeiten benutzen, so dürfen wir dasselbe nicht auch dem Kinde zumuthen. Das Kind tummelt sich bei Tages über gern herum, es arbeitet und lernt, aber zur Abendzeit will es leicht unterhalten sein und seht sich nach Ruhe. Wenn das Kind in Fabriken im Sommer von früh 6 bis Abends um 6 Uhr von fortwährenden, mechanischer Arbeit, die zwar wenig Nachdenken, aber doch Achtung verlangt, ermüdet ist, so eilt es zur Schule. Hier soll der Geist thätig sein, mit dem nöthigen Interesse den Unterricht aufpassen, durchdenken und behalten. Das zu erzielen, ist eine schwere Aufgabe des Lehrers, die er selten in befriedigender Weise zu lösen im Stande ist; oft hat er zu wehren, daß der Schlaf die Müden nicht überfälle und oft muß er mit Unterdrückung aller milden, freundlichen Gesinnung die eiserne Strenge handhaben. Im Winter kommt ein großer Theil wegen einer fast eine halbe Stunde weiten Entfernung oft zu spät; auch lassen viele kleine Fabriken die Kinder oft bei Licht freiden, oder das Kind muß für seinen Drucker noch einen Weg machen. Jede Verabstümung der Unterrichtsstunden ist aber bei den Fabrikkindern um so nachtheiliger, da die Stundenzahl so beschränkt ist. Im Rekursionsplan stehen zehn Stunden wöchentlich, aber jeden Tag sollen zwanzig Minu-

ten darüber gehalten werden, so daß zwölf Stunden herauskommen. Der Sonnabend ist schulfrei, um der Gesundheit willen, die dem Streichkinder an diesem Tage in der Fabrik zu thun obliegen. Das Sammeln der Kinder nimmt in der Regel eine Viertelstunde in Anspruch. Bei einer so geringen Stundenzahl muß der Unterricht selbst nur auf das Allernothwendigste eingeschränkt werden. Drei Religionsstunden, zwei Lesestunden, zwei Schreibstunden, eine Rechenstunde, eine Stunde zu orthographischen Übungen und eine Stunde zum Memoriren — das ist der Lesionsplan. Andere Volksekenntnisse können nur nach dem Inhalt der Lesestunde als nebenbei berücksichtigt werden; und die sühigeren Schüler können nur in der Stunde für Orthografie angehalten werden, den leichtesten Anfang mit Aufschreiben eines schlagbedeutenden Sätzchens zu machen. Doch über die beschränkte Stundenzahl wollte ich noch schweigen, da auch die Tagesklassen in der niederen Bürgerschule in Ehrenniss ein gleiches Schicksal theilen und dennoch ein befriedigendes Klaffenziel erreichen. Aber diesen Tagesklassen kommt, außer dem Wegfalle der obgenannten Eindrungen, auch noch der Vorzug hinzu, daß die Schüler nach ihren Fähigkeiten und Leistungen gleichmäßiger vertheilt sind, was durchaus in den drei Abtheilungen der Abendklassen nicht der Fall ist. Wie verschieden die Schüler einer Abendklasse find, kann ich damit beweisen, daß ich aus der ersten Klasse Schüler in die erste, zweite, dritte und vierte Tagesklasse versetzt habe. Diese Verschiedenheit macht den gemeinschaftlichen Unterricht sehr schwierig und hindert den gewöhnlichen Erfolg desselben.

Zu dieser Verschiedenheit kommt nun noch der häufige Wechsel der Schüler. Hat ein Drucker keine Arbeit, so sucht das Streichkind einen Drucker auf einer andern Fabrik, und besucht die dortige Fabriksschule. In einigen Wochen kehrt es wieder zurück in seine vorbrige Klasse; oder es geht in die Tagesklasse, durchwandert von da aus wieder einige andere Abendklassen u. s. w. Ganz im Ganzen ist aber die Schülerzahl größer, wenigstens in den Knabenklassen, als zu einem erfolgreichen Unterricht wünschenswerth ist. Leider ist eine größere Frequenz seit einigen Jahren eher befördert, als eingeschränkt worden. Ursprünglich ist die Abendsschule nur für Kinder, die auf den Fabriken des Tages über beschäftigt sind, aber seit einigen Jahren ist auch Sillerknaben, Strassenknaben u. s. w. die Aufnahme gestattet.

Zu einer Verringerung der Schüler würde schon viel beitragen: das Behalten an dem ursprünglichen Gesetze, daß nur die Kinder in die Abendsschule aufgenommen werden sollen, bei denen die mechanische Fertigkeit im Lesen begründet worden ist; auch würde dann die Kraft des Kindes nicht gleich in dem jungen Alter gemütht werden.

Außer dieser geistigen Vernachlässigung leiden viele Kinder auch sichtlich. Zwar mag sich dies in andern Gegenden und Ländern noch viel schlimmer als bei uns herausstellen, aber dennoch ist der sichtlichste Nachtheil ihrer tagelangen Beschäftigung und des Unterrichtes zur Abendzeit nicht ganz wegzuleugnen. Der Geruch der Weige macht viele Abendsschüler schon von Weitem kenntlich, und ich könnte mehrere Beispiele anführen, daß Eltern sich genöthigt sahen, die Kinder aus Rücksicht auf ihre Gesundheit zu einer andern Beschäftigung anzuhalten. Auch sind mir mehrere Fälle bekannt, daß Mädchen, nachdem sie beim Streichen des Tages über die Augen angestrengt und des Abends bei Licht lesen oder Schreiben sollten, darüber klagten, daß ihnen die Augen übergingen. Bei ihrer Verlegung in die Tagesklassen habe ich nie wieder eine ähnliche Klage von denselben vernommen. Uebertriebene süssliche Anstrengung schadet gemiß am meisten in den Jahren des Wachstums. Es muß also nachtheilig sein, wenn z. B. Kinder aus Altersvorsorge und Wohlthun jeden Morgen den Weg bis nach Vater's Fabrik machen, des Tages über bei geringer Kost arbeiten, dann zwei Stunden Abends die Schule besuchen und zuletzt noch den stundenweiten Weg, oft bei dem unangünstigen Wind und Wetter nach Hause machen.

Wenn nach allem Vorherigen jeder Menschenfreund den Wunsch für Aufhebung der Abendsschulen theilen will, so fragt es sich, auf welche Weise dies geschehen könnte? Nach meiner Ansicht einzig und allein dadurch, daß die Kinder zu halben Tagen

auf den Fabriken arbeiten. Hier würde dem Interesse der Fabrikherren nicht zu nahe getreten. Der Mangel an Streichkindern würde sich nicht herausstellen, denn manche Eltern würden dann ihre Kinder, die zur Zeit andere Beschäftigungen suchen, auf die Fabrik schicken. Aber das Interesse derjenigen Eltern, die nicht zeitig genug von ihren Kindern Verdienst bekommen, würde am meisten zu schaffen machen. Hier fehlt es an einer obrigkeitlichen Bestimmung, um den Krebsbissen in der Erziehung eines großen Theiles der arbeitenden Klassen zu heilen.

II.

Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen über die Kinderarbeit in den Gesetzgebungen folgender Staaten:

Preußen (9. März 1839.)
Baiern (15. Januar 1840.)
Baden (3. März 1840.)
Bremen (4. April 1842.)
Deßteich (20. November 1786, 16. Juli 1839, 11. Juni 1842.)
Kanton Zürich (15. Juli 1837.)
England (29. August 1833, 10. August 1842.)
Frankreich (22. März 1844.)
Massachusetts (16. April 1836, 13. April 1838.)

1. Umfang des Wirkungskreises, für welchen das Gesetz erlassen ist.

Preußen. Für regelmäßige Beschäftigung in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Hochwerken von Kindern bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre.

Baiern. Für Beschäftigung in Fabriken oder beim Hütten- und Bergbau von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und resp. im schulpflichtigen Alter.

Baden. Für Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.

Bremen. Für die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder bei der Zigarenarbeit.

Deßteich. Für die in den Fabriken arbeitenden Kinder bis zum 16. Altersjahre.

Zürich. Für Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre in Spinnereien oder andern Fabriken.

England. Für Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Baumwollen-, Leinen- und Wollenmanufakturen bis zum 18. Altersjahre (1833). Für Beschäftigung von Knaben unter 15 Jahren beim Bergbau, die Beschäftigung von Mädchen ist gänzlich untersagt (1842).

Frankreich. Für Beschäftigung von Kindern bis zum 16. Lebensjahre in Manufakturen, Hütten, Werkstätten mit mechanischem Betriebe oder mit Feuerarbeit und in jeder geschlossenen Fabrik, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigt.

Massachusetts. Für Kinder unter 15 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden.

2. Zulass-bedingungen.

in Preußen. Das 9. Lebensjahr muß mindestens zurückgelegt sein, auch muß das Kind entweder dreijährigen regelmäßigen Schulanterricht genossen haben, oder durch Zeugniß des Schuloorkandes nachweisen, daß es seine Muttersprache geläufig lesen kann. Ausnahmen davon sind nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Erziehung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

in Baiern. Das aufzunehmende Kind muß mindestens das 9. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch ein kirchliches Zeugniß sich über genügende Körperbeschaffenheit und durch ein Zeugniß der Volksschulinspektion sich darüber ausweisen, daß es die Schule fleißig besucht habe und für sein Alter genügend vorgebildet sei.

in Baden. Von dem Besuche der öffentlichen Schule findet nur dann Dispensation statt, wenn der Besuch einer

- Fabrikshule dafür eintritt; dies darf vor dem 11. Altersjahre nicht erfolgen und dann muß sich das Kind darüber ausweisen, daß es in den ersten Elementen des Unterrichtes die erforderlichen Kenntnisse besitzt.
- in Bremen.** Das jugulassende Kind muß mindestens das 10. Altersjahr vollendet und von der Inspektion ein Arbeitsbuch ausgefertigt erhalten haben. Vor Zurücklegung des 18. Altersjahres ist entweder die erfolgte Konfirmation oder durch Zeugniß des Lehrers oder der Lehrerin nachzuweisen, daß der Elementarunterricht mit hinreichendem Erfolge benutzt worden ist.
- in Oesterreich.** Als Regel ist das zurückgelegte 12. Altersjahr festgesetzt; Ausnahmen sind nur unter den Bedingungen gestattet: 1) daß das aufzunehmende Kind das 9. Jahr zurückgelegt habe; 2) daß es vor seiner Aufnahme drei Jahre lang den Schulunterricht genossen habe; 3) daß die Bewilligung der Ortsobrigkeit eingehalten werde, welche nur nach Befriedigung der Erfüllung der beiden ersten Bedingungen erteilt werden kann; 4) daß für angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes solcher Kinder während der Dauer des schulpflichtigen Alters gesorgt werde.
- in Zürich.** In der Regel soll das aufzunehmende Kind durch ein Zeugniß der Gemeindefulpstube darthun, daß es aus der Alltagschule entlassen sei. Eine Ausnahme findet nur da statt, wo ein Alltagschüler an die Stelle eines Repetirschülers während der Stunden der Repetirschule tritt. Kinder, welche zwar aus der Alltagschule, nicht aber aus der Repetir- oder Unterweisungsschule entlassen sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn der Fabrikbesitzer sich verpflichtet, dieselben, so lange sie schulpflichtig sind, regelmäßig an dem Unterrichte der Repetir- und Unterweisungsschule Theil nehmen zu lassen.
- in England.** Das 9. Lebensjahr muß bei Zulassung zur Fabrikarbeit; das 10., und für einzelne gefährliche Arbeiten das 15., bei Zulassung von Knaben zur Bergarbeit mindestens zurückgelegt sein. Seidenmanufakturen sind aber an diese Bestimmungen nicht gebunden. Gefordert wird ein Zeugniß über das Alter und ein ärztliches Zeugniß über die erforderliche körperliche Beschaffenheit.
- in Frankreich.** Das jugulassende Kind muß mindestens 8 Jahr alt sein und dies durch ein amtliches kostenfreies auszufertigendes Zeugniß nachweisen. Ist es noch nicht 12 Jahr alt, so muß außerdem von den Eltern oder dem Vormunde beglaubigt nachgewiesen werden, daß es eine öffentliche oder Privatschule besuche. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden können das Minimum des Alters erhöhen, oder die Staatsbürgerschaft der Kinderarbeit gänzlich unterlegen, wenn in einzelnen Fällen die Kräfte der Kinder zu sehr in Anspruch genommen werden oder mit der Beschäftigung Gefahr verbunden ist.
- in Massachusets.** Das aufzunehmende Kind muß mindestens während des Jahres vor dem Eintritte eine öffentliche oder Privatschule drei Monate lang besucht haben und den Schulbesuch während der Fabrikarbeit fortsetzen. Die Aufnahmebedingung muß durch ein von dem Friedensrichter des Ortes beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen werden.
- 3. Dauer der Arbeitszeit.**
- in Preußen.** Nicht über 10 Stunden täglich. Die Ortsobrigkeit kann eine vorübergehende Verlängerung gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf aber täglich nur einige Stunden betragen und höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden. Zwischen den bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze

Viertelstunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

- in Baiern.** Für Kinder von 9 bis 12 Jahren ein Maximum von 10 Stunden (einschließlich zweier Unterrichtsstunden) Mittags ist eine Stunde zum Essen und sowohl Vormittags als Nachmittags eine halbe Stunde zur Erholung in freier Luft zu gewähren.
- in Baden.** Arbeitszeit und Unterrichtszeit dürfen für schulpflichtige Kinder zusammen täglich nicht mehr als 12 Stunden betragen. (Die Unterrichtszeit ist auf durchschnittlich 2 Stunden bestimmt.) Bei Arbeiten in freier Luft darf mit ärztlicher Bewilligung diese Zeit überschritten werden. Außerordentliche Verlängerung der Arbeitszeit und Pause innerhalb der Arbeitszeit wie in Preußen.
- in Oesterreich.** Das Maximum der Arbeitszeit beträgt 10 Stunden für neun- bis zwölfjährige Kinder; diese Arbeitszeit ist immer durch eine Ruhe von wenigstens einer Stunde zu unterbrechen.
- in Zürich.** Die Arbeitszeit darf höchstens 14 Stunden betragen und ist wenigstens durch eine Ruhezeit von einer Stunde zu Mittag zu unterbrechen.
- in England.** (1833) Ein Kind unter 11 Jahren soll in Fabriken nicht länger als 8 Stunden wöchentlich oder 9 Stunden täglich arbeiten; dieses Alter wird vom 11. März 1835 auf 21 Jahre und vom 4. März 1836 auf 13 Jahre festgesetzt. Jedes solche Kind soll aber täglich die Schule besuchen. Keine Person unter 18 Jahren soll mehr als 12 Stunden täglich oder 72 Stunden wöchentlich arbeiten. Allen jugendlichen Arbeitern sollen täglich volle 1½ Stunde zusammen zu den verschiedenen Mahlzeiten gestattet werden.
- Bei einer Sitzung des Betriebes durch zu große oder zu kleine Wasserkrast kann die veräumte Zeit durch Zustellung von drei wöchentlichen Arbeitsstunden nachgebracht werden. Bei außerordentlichen Sitzungen durch die Dampfsmaschine zc. kann in den 12 nächstfolgenden Arbeitstagen die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden; bei Wassermangel kann diese Arbeitsverlängerung bis zum Erfasse des Schadens ausgedehnt werden.
- in Frankreich.** Das Maximum der Arbeitszeit beträgt von 8 bis 12 Jahren 8 Stunden, von 12 bis 16 Jahren 12 Stunden; es muß eine Unterbrechung durch eine Ruhezeit stattfinden. Eine Verminderung der Arbeitszeit kann durch die öffentlichen Verwaltungsbehörden dann ausgesprochen werden, wenn einzelne Beschäftigungen die Kinder zu sehr in Anspruch nehmen oder ihre Gesundheit gefährden. Nacharbeit, d. h. zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, kann bei Wassermangel oder dringenden Reparaturen Kindern über 13 Jahren ausnahmsweise gestattet werden; es werden ihnen aber dann 2 Arbeitsstunden für 3 gerechnet. Auch ist die Verwendung von Kindern über 13 Jahren zur Nacharbeit bei solchen Establishments gestattet, welche wegen ununterbrochener Feuerbenutzung ihren Betrieb innerhalb 24 Stunden nicht aussetzen können.
- 4. Ganz verboten ist Kinderarbeit:**
- in Preußen.** Vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an Sonn- und Feiertagen.
- in Baiern.** Vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends.
- in Baden.** Wie in Preußen.
- in Oesterreich.** Zur Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.
- in Zürich.** Zur Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis früh 5 Uhr, oder von 10 Uhr Abends bis früh 6 Uhr, für Alle, welche das 15. Lebensjahr noch nicht angetreten haben. Ausnahmen finden nur unter Bewilligung des Statthalteramtes und unter Anzeige an die betreffende Bezirkschulpstube bei außerordentlichen Hemmungen, wie

Wassermangel und dergl. Art, eine solche Erlaubnis soll jedoch wieder zurückgenommen werden, sobald die fröhlige Gemuth geboben ist.

An Sonn- und Festtagen ist alles Arbeiten in den Fabriken und Spinnereien, dringliche Reparaturen vorbehalten, unterlagt.

in England. Zur Nachtzeit, d. h. nach halb 8 Uhr Abends und vor halb 5 Uhr Morgens, das Arbeiten von Mädchen beim Bergbau bis auf die oben bemerkten Ausnahmen.

in Frankreich. Zur Nachtzeit, d. h. zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens für Kinder unter 13 Jahren, für Kinder unter 13 Jahren nur bis auf die oben bemerkten Ausnahmen.

Kinder über 16 Jahren dürfen an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen nicht zur Arbeit verwendet werden.

5. Bestimmungen wegen des Schulunterrichts, der Konfirmation und kirchlichen Handlungen ausschließlich der bei den Aufnahmebedingungen angegebenen.

in Preußen. Die Beurtheilung, ob eine Fabriksschule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmt hat, nicht beschäftigt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuche werden nicht geändert; jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich stören.

in Baiern. Schulpflichtige Kinder haben täglich während 2 Stunden, welche von der Arbeitszeit abgerechnet werden, entweder die öffentliche oder eine Fabriksschule zu besuchen, aber auch in letzterem Falle an der jährlichen Prüfung der öffentlichen Schule Theil zu nehmen.

Die Erlaubnis zur Errichtung einer besonderen oder Fabriksschule ist an die Bedingung geknüpft, daß der Lehrer die vorgeschriebene Befähigung besitze, daß er nur höchstens 50 Kinder gleichzeitig unterrichte, daß der Unterricht nicht vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends und überhaupt nur zu Stunden ertheilt werde, welche die Ausschichtsbehörde genehmigt hat, daß endlich der Unterricht in allen Stücken mit der öffentlichen Schule parallel gehe und der Aufsicht der kompetenten Schulbehörde untergeordnet sei.

Die Fabriksschüler müssen, wenn sie nicht deshalb besonders Unterricht durch den Geistlichen erhalten, dem öffentlichen Vorbereitungsunterricht zur Konfirmation beiwohnen.

in Baden. Fabriksschulen können nur mit Bewilligung der Ausschichtsbehörde über das Schulwesen angelegt werden und müssen nach den Vorschriften des Schulgesetzes eingerichtet sein. Der Unterricht in den Fabriksschulen geht mit dem in den oberen Klassen der allgemeinen Schulen parallel; ein Lehrer darf nicht mehr als 70 Kinder gleichzeitig unterrichten, muß an einer öffentlichen Schule angestellt sein, und die vorgeschriebene Befähigung besitzen.

Jedes Kind muß wöchentlich 12 Unterrichtsstunden genießen, welche auf die verschiedenen Tage entsprechend verteilt werden können. Die Unterrichtsstunden müssen Vorm- und Nachmittags möglichst der Arbeitszeit voran-

gehen, außerdem muß zwischen Arbeits- und Unterrichtszeit eine Ruhepause liegen.

Die mit Errichtung einer Fabriksschule verbundenen Kosten hat der Fabrikant zu tragen. Jede Bewilligung zur Errichtung einer Fabriksschule ist widerruflich **in Bremen.** Jedes in der Fabrik arbeitende Kind ist bis zum Zeitpunkt seiner Konfirmation schulpflichtig; es muß daher pünktlich und unausgesetzt bis nach vollendetem 12. Jahre mindestens in den Nachmittagsstunden von 1 bis 4 Uhr am Mittwoch und Sonnabends, nach Erreichung dieses Alters aber mindestens in den Abendstunden von 7 bis 9 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitage eine der bestehenden Schulen besuchen, oder doch zu einer nach diesem Maßstabe wenigstens ausreichenden sonstigen Tageszeit an dem Unterrichte in einer solchen Schule Theil nehmen.

in Oestreich. Die Art und Weise, wie die Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichts der Kinder während der Dauer des schulpflichtigen Alters zu geschehen hat, ist in jedem einzelnen Falle von der politischen Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Seelsorger und der Schulaufsicht mit der doppelten Rücksicht zu bestimmen, daß einerseits die Bildung der Kinder möglichst gesichert, andererseits ihre Verwendung in der Fabrik nicht unnötigerweise gestört oder gehindert werde. Außerdem ist dem Seelsorger und dem Schullehrer zur Pflicht gemacht, daß sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, und zwar vom Anfange des 13. bis zur Beendigung des 15. Lebensjahres an Sonn- und Feiertagen Nachmittags unentgeltlich Wiederholungsunterricht ertheilen.

Die Fabrikbesitzer haben darüber zu wachen, daß die bei ihnen beschäftigten Kinder jährlich viermal zum heiligen Abendmahle gehen.

in Bärn. Es ist bei den Aufnahmebedingungen Alles erwähnt worden.

in England. Jedes während 48 wöchentlicher Arbeitsstunden beschäftigte Kind soll täglich die Schule besuchen. Die Fabrikinspektoren sollen vorzüglich darauf sehen, daß die Kinder an den Wochentagen die Schule täglich wenigstens zwei Stunden lang besuchen, daß ihnen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ ihres Verdienstes für Schulgeld abgezogen und daß Montags kein Kind ohne Zeugnis über den Schulbesuch der vergangenen Woche zur Fabrikarbeit zugelassen werde.

in Frankreich. Jedes Kind muß bis zum 12. Jahre neben der Fabrikarbeit eine Schule besuchen; nach dem 12. Jahre sind diejenigen Kinder nicht mehr zum Schulbesuche verpflichtet, welchen von dem Maire ein Zeugnis darüber ausgefertigt worden ist, daß sie den Unterricht einer Elementar-Primärklasse genossen haben. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß den Kindern Elementar- und Religionsunterricht ertheilt werde.

in Massachusets. Die Aufnahmebedingungen enthalten alle hierher gehörigen Bestimmungen.

6. Allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des sifischen und moralischen Wohles der Kinder.

in Preußen. Dem betreffenden Ministerium bleibt vorbehalten, diejenigen besonders Sanitäts-, Bau- und Armenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten.

in Baiern. Die Fabrikbesitzer sind in Vereinigung mit den Ortsgemeinden verpflichtet, die Sittlichkeit jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts zu überwachen, und sie vor schädlicher Berührung mit ältern Arbeiten zu bewahren.

in Bremen. Der Fabrikant hat auf ein ordnungsmäßiges Verhalten seiner Arbeiter zu halten.

in **Deſtreich**. Die Fabrikinhaber haben für die Bewahrung guter Sitten in ihren Werkstätten und Anſtalten, inbeſondere für Verminderung von Verſüßung und Aergerniß von Seiten der erwachſenen Fabrikarbeiter Sorge zu tragen.

In Bezug auf die ſiſſliche Pflege in den mit einigen Fabriken verbundenen Verpflegungsanſtalten beſchäftigte Kinder iſt angeordnet, daß Mädchen und Knaben in den Schlafſälen gänzlich abgeſondert werden, daß in jedem Bett nur ein Kind liege, daß die Kinder wöchentlich wenigſtens einmal durch Waſchen und Räumen gereinigt und geſäubert werden und neu gewaſchene Wäſche erhalten, und daß die Beſiſſitäten monatlich gereinigt und mit neu gewaſchenen Lächer verſehen werden. Zweimal des Jahres hat der Kreisſtiſtus die Kinder zu unterſuchen.

in **England**. Die Arbeitsſtätten ſollen jährlich wenigſtens einmal geweiſt werden.

in **Frankreich**. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden haben ſich zu verſichern, daß die Sittlichkeit in den Fabriken aufrecht erhalten, daß man den Kindern eine gute Behandlung angedeihen läßt und ſie nicht mißbraucht, ſowie daß für die Geſundheit und das Leben der vom Geſichtspunkte der Geſundheits- und Sicherheitspolizei das Erforderliche geſchehe.

7. Einrichtungen zur Ermöglichung einer Kontrolle.

in **Preußen**. Die Eigenthümer der bezeichneten Anſtalten, welche junge Leute in denſelben beſchäftigen, ſind verpflichtet, eine genaue und vollſtändige Liſte, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieſelbe in dem Arbeitsloſe aufzubewahren, und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

in **Bayern**. Wie vorher.

in **Baden**. Wie vorher.

in **Bremen**. Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichniß aller Arbeiter zu führen. Jeder, welcher in einer Fabrik arbeiten will, hat ſich bei der Inſpektion zu melden, von welcher er alldann, wenn ſeinem Vorhaben kein geſetzlicher Grund entgegenſteht, ein Arbeitsbuch erhält, in dieſes iſt Name und Geburtszeit, ſowie die wegen der Konfirmation erforderliche Bemerkung einzutragen. Der Fabrikant erhält es beim Eintritt des Arbeiters, hat es bis zum Austritt deſſelben forſorgfältig aufzubewahren und Eins- und Austrittszeit zu beſcheinigen.

in **Deſtreich**. Es ſind Verzeichniſſe wie in Preußen zu führen und der Ortsobrigkeit und dem Seelforger auf Verlangen vorzulegen.

in **England**. Fabrikanten, welche den Kindern über die geſetzliche Arbeitszeit hinaus den Aufenthalt in der Fabrik geſtatten, werden denen geſtraft, welche den getroffenen Beſtimmungen zuwiderhandeln.

in **Frankreich**. Der Maire hat den Eltern oder dem Vormunde eines in Fabriken beſchäftigten Kindes ein Arbeitsbuch einzuhändigen, in welchem Alter, Name, Vorname, Geburtsort und Wohnort des Kindes, ſowie die Zeit, während welcher deſſelbe dem Primärunterrichte beſchäftigt war, bemerkt ſind. Der Chef des Etabliſſements hat in dieſes Buch den Tag des Eintritts und des Abgangs einzutragen und ein Spiegelregiſter über alle in dieſen Büchern eingetragenen Beſtimmungen zu führen.

8. Maßregeln zur beſondern Beauffichtigung.

in **Preußen**. Die Ueberwachung der Befolgung der getroffenen Beſtimmungen iſt den Ortspolizei- und Schulbehörden, ſowie den Regierungen übertragen.

in **Bayern**. Den Polizei- und Schulbehörden iſt beſondere Sorgfalt bei Ueberwachung der getroffenen Beſtimmungen zur Pflicht gemacht.

in **Baden**. Aehnlich wie in Preußen.

in **Bremen**. Die Inſpektion hat über Befolgung der getroffenen Beſtimmungen zu wachen und iſt ſtets bei Ueberretungsfällen die Aufſcheidung zu.

in **Deſtreich**. Kreisamt, Ortsobrigkeit, Schuldiſtriktſchullehrer und Seelforger haben für Aufrechterhaltung der gegebenen Vorſchriften zu ſorgen; es ſind vierteljährliche Berichte zu erſtatten, wozu tabellarische Schemata entworfen worden ſind.

in **Hürich**. Die Auſicht ſüdet das Statthalteramt und die beſtreffende Bezirksſchulpflege.

in **England**. Der König ernennt vier Fabrikinſpektoren mit der Vollmacht von Magiſtratsperſonen, welche die Fabriken zu beaufſichtigen und die zur Vollziehung der geſetzlichen Beſtimmungen erforderlichen Maßregeln anzuordnen haben; auch kann eine beſondere Oberaufſicht zu dem nämlichen Zwecke angeordnet werden. Die Inſpektoren haben jährlich zwei Berichte an den Staatsſekretär zu erſtatten und ſich miteinander über gleichmäßige Durchführung ihrer Obliegenheiten zu vernehmen.

in **Frankreich**. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden ſind mit der nächſten Auſicht über Befolgung der getroffenen Beſtimmungen beauftragt worden; ihre Anordnungen ſind zugleich mit dem Geſetze über Kinderarbeit in jedem Etabliſſement anzuklagen. Die Regierung ernennt außerdem zur Aufrechterhaltung der getroffenen Beſtimmungen Inſpektoren, welche Kriſtionen veranlaſſen, ſich die Regiſter und Arbeitsbücher vorlegen laſſen und Urtheile, welche durch die Behörde dazu bevollmächtigt ſind, zuziehen können.

9. Strafbeſtimmungen.

in **Preußen**. Ein bis fünf Thaler für jedes vorſchriftswidrig beſchäftigte Kind, dem Fabrikieren oder deſſen mit Vollmacht verſehenen Vertreter aufzulegen. 1 bis 5 Thaler bei unterlaſſener Anfertigung der Vorführung der unter Nr. 7 bezeichneten Liſte; 5 bis 50 Thaler im Wiederholungsſalle. Auch iſt die Ortspolizeibehörde beſtigt, die Liſte zu jeder Zeit auf Koſten des Kontrahenten anfertigen oder vervollſtändigen zu laſſen; dieſe Koſten können zwangsweiſe im adminiſtrativen Wege beigetrieben werden.

in **Bayern**. Zuwiderhandlungen werden im Allgemeinen mit 5 bis 15 Gulden beſtraft; Nachläſſigkeit bei Ueberwachung der Sittlichkeit und Bewahrung vor ſchändlicher Berührung mit älteren Arbeitern wird mit dem Verbote, Kinder zu beſchäftigen, beſtraft.

in **Baden**. Zuwiderhandlungen werden mit 4 bis 5 Gulden für jedes beſtorene Kind, und was die Verzeichniſſe anbelangt, mit 5 bis 25 Gulden beſtraft.

in **Bremen**. Eine Geldbuße bis zu 10 Thaler trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter zuläſt, ohne daß ihm deſſelbe ſein Arbeitsbuch eingehändigt hat, oder wenn das Buch wegen der Konfirmation oder wegen der Entlaſſung aus der früheren Fabrik nicht die erforderlichen Nachweilungen enthält.

Nicht genügend begründete Schulverſäumniſſe zieht eine Geldbuße nach ſich, welche 7 oder 12 Grote für die Schulſtunde eines Tages beträgt, je nachdem das Kind noch nicht 12 Jahre oder älter iſt. Für dieſe Geldbußen ſind die Eltern des Schuldigen gleich dieſem ſelbſt verantwortlich, auch iſt ſolche auf Verlangen der Inſpektion von dem Fabrikanten auszugeben, vorbehältlich der Befugniß, die Auslage bei der Lohnzahlung in Rechnung zu bringen.

in **Deſtreich**. Ueberretungen werden mit Geldbußen von 2 bis 100 Gulden geahndet, bei wiederholten Ueberretungsfällen iſt den Fabrikinhabern die Erlaubniß zur Beſchäftigung von Kindern unter 12 Jahren gänzlich zu entziehen.

in **England**. Eltern, welche ihre Kinder über die geſetzlich beſtimmte Zeit arbeiten laſſen, haben 20 Schilling Strafe

zu zahlen. Uebertretungen von Fabrikanten oder Aufsehern werden mit 4 bis 20 Rth. Sterling bestraft.
 in Frankreich. Uebertretungsfälle werden mit Strafen bis zu 45 Franken, bei Mergeln geben Alter oder Arbeitszeit je nach der Zahl der betroffenen Kinder bis zu 200 Franken, in Wiederholungsfällen bezüglich mit Strafen von 46 bis 100 Franken und bis 500 Franken geahndet.
 in Massachusetts. Uebertretungen werden mit einer Strafe von 50 Dollars zu Gunsten des Befahlschulpen geahndet.

40. Vorübergehende Bestimmungen.

in Bremen. Die Kinder, welche noch nicht das 40. Jahr vollendet haben, doch erweislich schon, bevor die Verordnung in Kraft tritt, einer Fabrik als Arbeiter angeheben, können von der Inspektion auch ferner zur Arbeit zugelassen werden.

41. Vorbehalte.

in Preußen. Zu Nr. 6 ist bereits ein Vorbehalt angegeben. in Baden. Der Minister des Innern kann für einzelne Fabriken, die sich unter außerordentlichen Verhältnissen befinden, einzelne der angegebenen Bestimmungen nach Erfordern modifiziren.

in Frankreich. Der Kaiserliche der öffentlichen Verwaltungsbehörden ist es vorbehalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf andere als die zu Anfang genannten Anstalten auszudehnen, für den Fall, daß einzelne Beschäftigungen der Kinder ihre Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen, oder ihre Gesundheit gefährden, das Minimum des Alters zu erhöhen oder die Arbeitszeit zu vermindern; endlich diejenigen Fabriken oder in bestimmten Fabriken diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, in welchen Kinderarbeit wegen Gefahr oder Ungesundheitsunstatthaft ist.

Ueber Fabrikzeichen.

[Fabrikzeichen oder Marken sind gewisse Zeichen in Worten oder Figuren, welche ein Fabrikant auf seiner Waare anbringt, um sie dadurch von andern ähnlichen Waaren, die nicht von seiner Erzeugung sind, zu unterscheiden. Das Recht dieses zu thun wird Niemandem abgesprochen, aber die Nachahmung dieser Zeichen von Seiten Dritter ist in Deutschland durch bestimmte Gesetze nicht ausdrücklich verboten, und es entstehen durch diesen Mangel so viele Unzuträglichkeiten, daß es dringend zu wünschen wäre, die Gewerbegesetzgebung beschäfteigte sich ernsthaft mit diesem Gegenstand.

In Frankreich bestehen schon seit längerer Zeit den Schutz des Eigenthums an Fabrikmarken (Schütze des Geistes, aber sie leiden auch noch an einigen Mängeln, daher es für alle sich für Redlichkeit und Rechlichkeit in der Fabrikation Interessirende von Werth sein wird, die neuesten Verhandlungen von Frankreich über diesen Gegenstand kennen zu lernen, wie sie in der Uebersetzung in der jetzt eingegangenen Zeitung für die Gewerbeblätter in dem preussischen Staate und vorliegen. Mit ihm veröffentlichten wir zugleich einen Artikel aus derselben Zeitung über Fabrikzeichen vom deutschen Standpunkte und vertheilen außerdem auf den Entwurf für ein deutsches Gesetz: „die Marken der Gewerbe- und Handlirtreibende betreffend“ welches von Dr. Heinrich August Meißner in seinen: 4 Gesetze für das deutsche Gewerbewesen (Leipzig, Bernhard Tauchnitz 1848) ausgearbeitet und mit gründlichen Motiven begleitet worden ist und welches die ernste Erwägung verdient.

Möchte diese unsere Veröffentlichung dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der deutschen Gesetzgeber auf ein Gebiet zu lenken, dessen Verbauung zum großen Schaden für den Aufschwung deutscher Gewerbe schon zu lange vernachlässigt worden ist. (R. Red.)

Jedermann kennt die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit; Jedermann weiß, daß in fast allen Ländern die Gesetzgebung über

diesen Gegenstand noch eine sehr unzulängliche ist. Von der Uebersetzung dieser Frage hängt zum Theil die Lebenskraft vieler Fabriken ab; ja das eine Land ist ganz außerordentlich und factisch bei der Lösung dieser Frage in einem andern Lande interessirt; daß die Sittlichkeit und das öffentliche Recht dabei wesentlich betheiligt ist, sieht man leicht ein. Auch in unserm Staate wird diese Frage zur Verhandlung kommen müssen. Um so mehr sehen wir uns veranlaßt, hier eine Uebersetzung mehrerer neuerer französischer Aktenstücke, welche und durch freundliche Vermüdung zugestommen sind, zu geben, zuerst einer Ministerialschrift, dann eines Kommissionsberichts und endlich der Beschlässe des französischen Generalrathes.

Red. v. B. f. G. R.

4. Notiz über die, die Fabrikzeichen betreffende Gesetzgebung, an den Generalrath für Ackerbau, Manufaktur und Handel gerichtet.

Aus dem Ministerium für Ackerbau und Handel.

Das Recht, welches jeder Fabrikant hat, seinen Namen, sein Zeichen auf die Erzeugnisse seiner Arbeit zu setzen, fließt aus der Natur der Sache selbst. Darum, während das Gesetz vom 17. März 1794 das Meistrecht und die Junst und die darauf bezüglichen Reglemente abschaffte, während es den Grundlag der Freiheit der Industrie proklamirte, legte es dennoch seine Hand an ein Recht, welches, so zu sagen, mit dem Recht zu arbeiten selbst verknüpft ist. Aber wenn dieses Recht die Institutionen, welche damals verschwanden, überlebte, so sah man doch bald ein, daß das Eigenthum des Zeichens von keiner Garantie umgeben wäre, um es respektiren zu lassen. Als die industrielle Bewegung des Landes anfang, sich wieder zu beleben, fühlte man sehr schnell, daß beim Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anwendung regeln und beschützen, das Recht, auf seinen Erzeugnissen ein unterscheidendes Merkmal anzubringen, ein fast ganz illusorisches bliebe.

Unsere Manufakturstädte wurden von gewissen Unregelmäßigkeiten, welche dem Ruhe unsrer Fabriken zu Schaden drohten, sehr bewegt. Am 28. Messidor des Jahres VII. empfahl eine Botschaft des Raths der Hundhundert dem ausübenden Directorium eine Reizung, durch welche eine große Anzahl Fabrikanten von Messerschmied- und Quincaillerie-Waaren sofort die Garantie des Fabrikzeichens forderten. Auf dem Wege des Versuchs vorgehend, autorisirte ein Dekret vom 23. Nivose des Jahres IX. die Messerschmied- und Quincaillerie-Waaren-Fabrikanten, ihre Arbeiten mit einem besonderen Zeichen zu versehen, und schreite ihnen dessen Eigenthum zu. Von einem allgemeinem Gesichtspunkte gefaßt, proklamirte das Gesetz vom 22. Germinal des Jahres XI. offen das Recht, das jedem Manufakturisten und Künstler zusteht, seine Erzeugnisse mit seinem besondern Zeichen zu versehen, und bestrafte die Nachahmung mit den Strafen der Fälschung von Privatchriften. Das Dekret vom 4. Juni 1809, die Organisation der Sachverständigen-Räthe (conseils des prud'hommes) betreffend, legte diesen Räthen die Pflicht, über die Ausübung der das Eigenthum der Fabrikzeichen erhaltenden Maßregeln zu wachen, auf.

Das Strafgesetzbuch, den 22. Februar 1810 veröffentlicht, sprach die Strafe der Einsperrung (reclusion) aus bei dem Pranger gegen Jeden aus, welcher Fabrikzeichen nachgemacht (Art. 442 und 443). Endlich legte das Spezialgesetz vom 28. Juli 1824, diese Anordnungen verändernd, an deren Stelle in gewissen Fällen die im Art. 423 des Strafgesetzbuches ausgedrückten Strafen setz, ohne die Einschließung auszuschließen.

In dem Zwischenraum vom Jahre XI. bis 1824 waren einige Spezialbestimmungen ergangen.

Am 25. Juli 1810 hatte ein Dekret der Fabrik von Leuward die ausschließliche Berechtigung verliehen, die sie vor der Revolution genossen hatte, für ihre Fächer ein gelbes und blaues Schot zu haben, und ein zweites Dekret, die Maßregel verallgemeinernd, sprach die Privilegienheiten vor, welche durch die Städte, die eine gleiche Vergünstigung erhalten wollten, zu erfüllen wären.

Ein anderes Dekret vom 4. April 1811, bald gefolgt von den Dekreten vom 18. September und 22. Dezember 1812, und

an die Gdite vom 5. Oktober 1688, 19. Februar 1754 und 20. Februar 1760 wieder erinnernd, schrieb den Seifenfabrikanten vor, ihr Zeichen auf den Erzeugnissen ihrer Fabrik anzubringen und ein Abbild desselben beim Handelstribunal und beim Sekretariat des Sachverständigenrates niederzulassen.

Endlich das Gesetz vom 28. April 1816, indem es die Unterjagung der verbotenen fremden Gewerbe erleichtern wollte, befaß den französischen Fabrikanten ähnlicher Gewerbe, ihr Zeichen anzubringen. Die königliche Ordonnanz über die Ausführung dieses Gesetzes, vom 8. August 1816, fügte zu diesen Bestimmungen die Verpflichtung hinzu, mit dem Namen des Fabrikanten aus den der Stadt oder des Bezirks, wo die Fabrikation stattgehabt, anzugeben.

Dies sind die Gesetze, welche über das Eigenthum der Fabrikzeichen gegenwärtig in Geltung sind. Diese Gesetzgebung ist, wie man sieht, aus verschiedenen unzusammenhängenden Elementen zusammengesetzt, welche fast Alles den Tribunälen zu thun überlassen.

Die Kritiken, denen sie ausgesetzt war, beziehen sich:

1) auf die Ungewißheit des Charakters, der dem Zeichen beilegt, und der für einige Erzeugnisse verbindlich, für die andern beliebig ist;

2) auf die Verschiedenheit der Bestimmungen, betreffend die Niederlegung des Zeichens, die Beschuldigung der Waaren, an denen das Zeichen nachgemacht ist, die Jurisdiktion, die Strafen;

3) auf die Anzulänglichlichkeit der vorhandenen Bestimmungen, vom Gesichtspunkte des individuellen Eigenthums und der Sicherheit für den Konsumenten. Die aus diesem Stande der Dinge resultirende Ungewißheit verursachte eine Götze für unsere Industrie. Die Pflicht der Regierung ist, zu untersuchen, welche die Mittel wären, die Lücken auszufüllen und den Mängeln abzuhelfen, die die Erfahrung erwiesen hat, um an die Stelle notorisch ungenügender Regeln neue Bestimmungen zu setzen, welche dem Geist des Vertrages, über den der ehrliche Fabrikant mit Recht sich beklagt, zu unterdrücken und zu unterstützen fähig wären. Schon fanden Bemühungen in diesem Sinne statt; wenn sie noch nicht zu einer Lösung führen konnten, so können die bis jetzt gesammelten Dokumente mindestens ein neues Studium der Frage erleichtern.

Die Generalräthe für Manufaktur und Handel, in ihrer Session von 1844—1842, wurden aufgefordert, ihre Ansichten über die Reformen, deren die, die Fabrikzeichen betreffende Gesetzgebung fähig wäre, abzugeben. Die Meinung, welche durch diese Räthe ausgesprochen wurde, muß natürlich in dieser Darstellung als eines der wichtigsten Elemente der geschehenen Untersuchung angesehen werden.

Der Generalrath für Manufakturen reformirte seine Wünsche in einer Anzahl von Beschlüssen, deren hauptsächlichste folgende waren:

1) Die Fabrikzeichen sind unterscheidend oder bezeichnend (distinctives ou significatives); das unterscheidende Zeichen wird das Eigenthum des ersten Fabrikanten, der es anwendet und deponirt, vorausgesetzt, daß es einem andern, schon in Gebrauch stehenden Zeichen nicht ähnlich ist; das bezeichnende Zeichen kann nur angewendet werden, sobald die in bestimmten Formen geschehene Deposition von einer Erklärung des Fabrikanten begleitet ist, welche bestimmt ist, die Bedeutung kennen zu lernen, die er dem Zeichen zu geben beabsichtigt. Das bezeichnende Zeichen verpflichtet den Fabrikanten, genau Das zu liefern, was er durch die erläuternde Erklärung seines Zeichens versprochen hat.

2) Ein Fabrikant kann auf seine Erzeugnisse, jedoch nur im Gefolge seines Namens, den der Stadt oder des Ortes, wo seine Anhalten liegen, schreiben, vorausgesetzt, daß ein beschreiblicher Theil seiner Fabrikation in dieser Stadt oder dem industriellen Kreise, der zu ihr gehört, stattfindet, und daß er an demselben Orte ein Komitoir (un domicile commercial) hat. Die Grenzen des industriellen Kreises werden durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung bestimmt.

3) Jedes recht existirende und der Allgemeinheit angehörende (qui se trouve dans le domaine public) Zeichen kann

von jedem französischen Fabrikanten angewendet werden, mit der Verpflichtung es zu deponiren.

4) Jedes ausländische Zeichen, von welcher Natur und Form es sei, ist, durch diesen Umstand allein, der Allgemeinheit angehörend (dans le domaine public). Das Recht, sich ausländischer Fabrikzeichen zu bedienen, hört in Betreff der Nationen auf, welche die Reziprozität der durch die französischen Gesetze den Ausländern in dieser Sache bewilligten Rechte annehmen.

5) Die ausländischen Waaren, welche ein französisches Fabrikzeichen tragen, können überall mit Befrag beglegt und mit der Verpflichtung der Wiederausfuhr verkauft werden. Die Fabrikanten, welche Fabrikanthalten derselben Art in Frankreich und im Auslande besitzen, können ihre ausländischen Erzeugnisse unter demselben Zeichen wie die französischen, mit Ausnahme des Namens, nicht einführen, und ihre ausländischen Zeichen gehört, wie jedes andere, der Allgemeinheit an.

6) Jeder französische Fabrikant ist gehalten, mit seinem Namen und mit dem Namen des Ortes, wo er seine Fabrikation ausübt, alle die Erzeugnisse zu bezeichnen, welche für den auswärtigen Handel bestimmt sind. Für die Erzeugnisse, die zu einem Rechtsrathes Veranlassung geben können, wenn ein ausländisches Zeichen darauf angebracht ist, kann der französische Fabrikant sich begnügen, dem ausländischen Zeichen ein unterscheidendes und mit jenem deponirtes Zeichen zuzusetzen.

Der Generalrath für Handel war der Meinung:

1) daß das Prinzip des Eigenthums der Zeichen im Gesetze in einer allgemeinen und absoluten Weise ausgedrückt werden müsse; daß dieses Eigenthum dem beweglichen Eigenthum gleichgestellt werden müsse;

2) daß, da das Zeichen ein Eigenthum ist, Keiner das Zeichen des Andern anwenden dürfe, selbst ein ausländisches nicht, um es auf die französischen Märkte zu bringen;

3) daß das Zeichen den Ort der Hauptfabrikation angeben müsse;

4) daß es für gewisse Industrien, z. B. die Seifenfabriken, denen das Zeichen gesetzlich auferlegt ist, angemessen wäre, es beliebig zu machen, da der Name des Fabrikanten eine genügende Garantie biete;

5) daß in dem Fall, wo zwei deponirte Zeichen eine große Ähnlichkeit zeigen, der Vorzug dem gebühre, welches zuerst deponirt worden;

6) daß es endlich von höchster Wichtigkeit sei, aus der Nachahmung ein besonders Vergehen zu machen, das seinen genau bestimmten Charakter habe, mit den seiner Natur angemessenen Strafen zu belegen und von einer einzigen Jurisdiktion zu beurtheilen sei.

Nachdem die Regierung so die Meinung der hervorragendsten Vertreter der in dieser Frage theilnehmenden Interessen gesammelt hatte, beschloß sie sich damit, einen Gesetzentwurf über die Fabrikzeichen vorzubereiten. Der Entwurf wurde den 8. April 1845 der Kammern vorgelegt. Die Diskussion, die sich in Folge eines Berichtes des Herrn Karl Dupin eröffnete, betraf insbesondere die Frage, ob die Verletzung eines Fabrikzeichens verbindlich oder beliebig sein müsse? Die Kammer schien lebhaft von den Gefahren betroffen, welche die unrechtmäßige Aneignung der Zeichen und die Straflosigkeit der kommerziellen Betrügereien mit sich bringen. Dennoch, nach einer gründlichen Beratung, bemerkte der Berichterstatter, daß die Annahme des Prinzips der Verbindlichkeit ein neues Gesetz, das eine Reihe ganz anderer Maßregeln, als vorgelegt worden, enthalten würde, notwendig machte. Und da die Kammer in einer so speziellen Materie die Initiative nicht für angemessen hielt, wurde der Entwurf fast ganz so angenommen, wie die Regierung ihn vorgelegt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben waren:

Der erste Artikel erkannte jedem Manufakturisten oder Handwerker das Recht zu, besondere Zeichen auf die Erzeugnisse seiner Fabrikation oder die Gegenstände seines Handels anzubringen, und gab an, was unter „Zeichen“ (marque) zu verstehen. Diesem Rechte entspricht das in Art. 5 enthaltene Verbot, ein unterscheidendes, schon von einem andern Fabrikanten oder Hand-

bestehenden angemendeten Zeichen zu gebrauchen. Die Artikel 6—8 beziehen sich auf das gemeinschaftliche (collective) Zeichen. Der Erzeuger, der von einem solchen Gebrauch macht, muss stets seinen Namen oder seine Firma anzeigen, damit die Verantwortlichkeit seiner Fabrikation nicht auf die Industrie eines Dritten fallen könne. Wer sich das Eigentum eines Zeichens sichern wolle, müsse es deponiren. Das Datum der Deponirung stellt den Zeitpunkt fest, von welchem ab das Recht des Deponirenden beginnt. Die Art. 2, 3 und 4 bestimmen den Ort der Deponirung und die Formlichkeiten für diese. Titel II handelt von den Strafen und der Jurisdiktion; er bestraft mit 400 bis 2000 Francs (267/2 bis 533 1/2 Rbl.) und mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre, oder mit einer dieser beiden Strafen allein, ohne die Beschlagnahme und Confiscation auszusprechen, 1) Die, welche ein Zeichen unrechtmäßig sich angeeignet, verändert oder nachgemacht haben, 2) Die, welche neben der Anzeige des Ortes der Fabrikation auf ihren Erzeugnissen ihre besonderen Zeichen nicht angegeben haben, 3) Die, welche einen andern Ort, als den der Fabrikation bezeichnen haben, 4) die Misshandlung dieser Vergehen, 5) Die, welche durch betrügerische Anwendung industrieller oder kommerzieller Zeichen den Käufer über Natur, Ursprung oder Eigenschaft der Waaren getäuscht haben. Diese Strafen werden erhöht, oder gemildert im Wiederholungsfall, oder bei milderen Umständen. Die Handelstribünale erkennen über die rein zivilen Thatfachen in Betreff der Fabrik- oder Handelszeichen, unbeschadet des vorausgehenden Vergleichsversuchs vor dem Sachverständigen-Rathe. Was die Strafsache betrifft, so wird sie vor das korrektionelle Gericht gebracht. Die Art. 16, 17 und 18 regeln die Formlichkeiten der Beschlagnahme, welche nur durch Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals erster Instanz ausgeprochen werden kann. Die Ausländer genießen die Wohlthat des Gesetzes für ihre in Frankreich gelegenen Anstalten; mit Bezug auf die Erzeugnisse ihrer Fabriken außerhalb der Grenzen, so können sie die Bestimmungen, welche das Eigentum des Zeichens sichern, nur in dem Maße anrufen, in welchem den Franzosen durch ihre heimischen Gesetze die Reziprozität zugesichert ist. Alle früheren Gesetze, welche die Fabrikzeichen betreffen, sind aufgehoben. Nichts ist geändert in Dem, was die besonderen Zeichen der Douanen, der Gold- und Silberfachen, der Feuerwerke u. s. w. betrifft.

Derselbe Gesetzentwurf wurde der Deputirtenkammer im Laufe ihrer Sitzung von 1847 vorgelegt. Die Prüfung durch eine Kommission überwiegen, verblieb er im Stande des Berichtes, als die Session zu Ende war. Die Arbeit des Berichterstatters, Herrn Drouyn de Lhuys, gestattete jedoch, die Betrachtungen zu erkennen, welche in der Kommission vorgebracht waren. Sie neigte sich dahin, anzuerkennen, daß in der Anwendung des verbindlichen und bezeichnenden Zeichens ein Mittel läge, den Mißbräuchen vorzubeugen, welche schon seit so langer Zeit bemerkt gemacht und von der Verschafftheit sind, den Regionalhandel zu kompromittiren; aber sie sprach sich dahin aus, daß in vielen Fällen diese Maßregel auf die ernstesten Schwierigkeiten in der Ausführung treffen würde. Die Kommission schlug vor, der Regierung das Recht zu geben, gewisse Erzeugnisse zu bestimmen, welche mit ihnen, sei es mit einer Ursprungsbezeichnung, sei es selbst mit einem bezeichnenden (significative) Zeichen versehen werden; übrigens nahm sie die wesentlichen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes an, indem sie nur Fassungsänderungen oder Detailfragen vorstufte.

Seit dieser Zeit haben die Vorgehen die Verhandlung über diesen Entwurf unterbrochen; es scheint jedoch die Zeit gekommen, um ihn wieder aufzunehmen und so die zahlreichen Interessen zu befriedigen, die er betrifft. Auf allen Stufen der langen Untersuchung über die Gesetzgebung, die Fabrikzeichen betreffend, hat man anerkannt, daß es von unermeßlichem Interesse ist, daß der ehrlich, ingenuöse Manufakturist, wenn er sich unter seinen Konkurrenten durch die Güte der Stoffe und die Geschicklichkeit der Behandlung auszeichnet, ein ausschließliches Zeichen anwenden könne, das dem gerechten Vertrauen des Publikums entspreche, und für den Konsumenten ein Pfand der Sicherheit werde.

Auf dem Standpunkte, den die Frage einnimmt, in Gegenwart der Unzulänglichkeit der geltenden Gesetze und der Verbauung, die stattgehabt, sind es folgende Punkte, über welche es nützlich scheint, die neue Verfassung des Generalrates für Ackerbau, Manufakturen und Handel hervorzuheben:

1) Soll die Bezeichnung eines Fabrikzeichens beliebig oder verbindlich sein?

2) Soll das Zeichen die Komposition oder die Eigenschaft der Erzeugnisse angeben, d. h., soll es bezeichnend (significative) sein?

3) Wenn man anerkennen sollte, daß die Bezeichnung eines Fabrikzeichens beliebig sei, soll das Gesetz der Regierung das Recht belassen, zu fordern, daß gewisse Waaren von einer besondern Natur, die durch Verordnungen der öffentlichen Verwaltung bestimmt werden sollen, mit Zeichen des Ursprungs, oder selbst der Natur der Erzeugnisse versehen werden?

4) Um die Anwendung des beliebigen Zeichens zu fördern, genügt es, den Fabrikanten die Mittel zu geben, Nachahmungen zu verfolgen? Könnte das Gesetz nicht unmittelbar die Unterdrückung der Fabrikzeichen durch den Kaufmann bestrafen wollen?

5) Jeder Fabrikant, der auf seinen Erzeugnissen den Namen des Fabrikationsortes bezeichnet, soll er nicht außerdem seine Handelsfirma oder die besondere Benennung seiner Anstalt angeben? Was ist unter dem Worte „Fabrikationsort“ zu verstehen?

6) Können die Küster, die Flaschen, die Gefäße und Hüllen, welche Weine, Brauwerte, Mehl und andere Produkte des Ackerbaus enthalten, wenn sie eine Veränderung erlitten, nicht die Namen anderer Gewächse oder anderer Orte, als wo sie produziert sind, tragen?

7) Soll das Faß, das Flüssigkeiten enthält, die Anzeige seines Inhalts haben müssen?

8) Welche soll die Jurisdiktion sein, die über Vergehen gegen das Gesetz über die Zeichen, zu erkennen hat?

9) Was soll dabei die Pflicht der Sachverständigen-Räthe sein?

10) Welche Instanz soll beauftragt sein, die Beschlagnahme der Gegenstände, welche in Verletzung der gesetzlichen Vorschriften bezeichnen sind, zu befehlen?

11) Soll es geradezu den französischen Fabrikanten verboten sein, sich ausländischer Zeichen zu bedienen, selbst wenn es sich um ein Land handelt, wo es erlaubt ist, die französischen Zeichen anzuwenden? oder auch:

Sollen die Ausländer das Recht, die Wohlthat des Gesetzes, für ihre außerhalb Frankreichs gelegenen Anstalten anzurufen, nur allein dann haben, wenn die Reziprozität den Franzosen durch einen diplomatischen Vertrag gesichert ist?

12) Welche sollen die Strafen sein, die auf die Verletzung der verschiedenen Vorschriften des Gesetzes gesetzt werden?

2. Bericht der Kommission an den Generalrat.

Nach einem kurzen Rückblick fährt der Berichterstatter fort: Bei jeder Prüfung, welche der Gesetzentwurf über die Fabrikzeichen durchgemacht, hat sich die Frage über die Fabrikzeichen ausgelebt und immer größere Wichtigkeit erlangt, oder vielmehr, ihre wirkliche Wichtigkeit offenbarte sich immer mehr. Man höre auf, darin eine Frage innerer Anordnungen für einige Industrien zu sehen, man erkenne in ihr das Ganze der Verhältnisse zwischen Industrie, Handel und Konsumtion, die Zukunft der Industrie, deren Anstrengungen ununterbrochen sind, und die daher nötig hat, daß diese Anstrengungen anerkannt und geschützt werden; die Stabilität des Zwischenhandels, der nötig hat, daß seine Operationen nicht verdrängt werden; das Interesse des Konsumenten endlich, der Vertrauen nötig hat, wenn er sich an den Handel wendet, daß dieser ihm auch die industriellen Erzeugnisse verschaffe. Aus diesen vierfachen Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte nicht der persönlichen Interessen, so achtungswürdig diese auch seien, sondern der allgemeinsten Interessen, weil sicher der Generalrat, der sie alle vereint, dieser Frage seine ganze Sorgfalt widmen.

Wir erinnern-Luzig an einige geschichtliche Thatfachen. Vor der Revolution von 1789 war die Industrie in Frankreich einer Menge innerer Anordnungen unterworfen, die ihre Entwicklung genirt, die aber, man muß es bekennen, den Operationen des Handels Sicherheit gaben. Die französischen Erzeugnisse, die auf den fremden Markt mit einer Kontrolle ihrer Qualität kamen, wurden mit vollem Vertrauen aufgenommen, und die Regelmäßigkeit des Handels war vollständig. Es war die Zeit, wo die französischen Lächer fast ausschließlich den Markt der Levante besaßen, einen wichtigen Absatz, den sie seitdem, und durch ihre Schuld verloren; denn es ist zu bemerken, daß sie hier nicht etwa durch die englischen Lächer ersetzt wurden, wie man nach so langem Seetrange, der die Verbindungen unterbrochen hatte, erwarten sollte: sie waren durch die belgischen Lächer ersetzt worden, obgleich die belgischen Fabriken während der ganzen Kriegszeit in denselben Verhältnissen waren, wie die unsrigen.

Es war, weil das Gesetz vom 17. März 1791, das die hemmenden Befehle für die Industrie abschaffte, vergessen hatte, Etwas an deren Stelle zu setzen. Auf ein Regime übertriebener Beschränkung hatte es ein Regime der Füglosigkeit folgen lassen, während die Verwaltung, Vernunft, Wahrheit sich zwischen diesen beiden Gegensätzen befanden. U. Die üblen Wirkungen dieser unbegrenzten Freiheit äßerten nicht, sich fühlbar zu machen, und Beschränkungen sah nicht etwa auf den Verlust des Marktes der Levante für die französischen Lächer. Sehr bittere Klagen erhoben sich gegen Betrügereien, welche dem Aufse der französischen Handels im Auslande tiefe Wunden schlugen. Die Korrespondenzen unserer Konsuln geben Zeugnis davon, und das Handelsministerium hat vor einigen Jahren eine Notiz veröffentlicht, in welcher die hauptsächlichsten Klagen vergehndet sind. Der Generalrath wird es ohne Zweifel für überflüssig erachten, in das Detail der verschiedenen Thatfachen einzugehen, wie Verfälschung unserer Weine, Erprobung schlechter Waaren unter einem trügerischen Muster u. s. w. Die allgemeine Thatfache wird von Niemandem geleugnet, daß zu zahlreiche und zu gerechte Klagen erhoben worden, und daß die Betrügereien einiger unloyalen Handelsreibenden dem lokalen Handel großen Schaden zugefügt haben.

Man wendet ein, es ist wahr, daß der französische Handel und die Ausfuhr der französischen Waaren dennoch einen sehr schnell steigenden Fortschritt gewonnen, daß die Betrügereien im Handel nicht lange unbestraft bleiben und ihre Züchtigung selbst mit sich bringen. Wobuch dies erwiesen wird, ist, daß der lokale Handel größer war, als der unloyale, und wir brauchen diesen Beweis gar nicht, um zu wissen, daß die Unloyalität bei uns nur eine seltene Ausnahme ist. (1) Aber es ist doch nicht minder wahr und nicht weniger begreiflich, daß, so selten sie auch ist, diese Ausnahme dem unendlich öfter lokalen Handel beträchtlichen Schaden zufügen mußte, daß sie auf diesen drücken mußte, indem sie ihn verächtlich machte; daß also die Strafe des Betruges nicht auf Die, welche ihn ergangen, sei, sondern daß die Unschuldigen für die Schuldigen davon betroffen wurden; endlich daß, wenn der französische Handel dahin gelangt ist, sich ohngeachtet dieser Schwierigkeiten zu entwickeln, um wie viel mehr er dies gekonnt hätte, wenn er nicht gegen sie zu kämpfen gehabt. Die Nothwendigkeit, der industriellen und kommerziellen Füglosigkeit ein Ziel zu setzen, die das Gesetz von 1791 proklamirt hatte, äßerte nicht, sich fühlbar zu machen.

Der Bericht gibt nun einen Umriss der betreffenden Gesetzgebung, wie wir sie ausgebeutet in voriger Nummer gegeben. Er fährt dann fort:

Indeß in der ganzen Reihe dieser untereinander unzusammenhängenden und oft sich widersprechenden Bestimmungen, die seit 1800 bis heute erlassen worden, ist es nicht uninteressant, die Verschiedenheit der Gesichtspunkte zu bemerken, aus welchen sie gefaßt wurden.

Es hatte die Republik insondere die Garantie des persönlichen Eigentums berücksichtigt, indem sie dem Fabrikzeitigen den

Karakter des Eigentums verliert. Das Kaiserreich allein scheint die Wiederherstellung einer gewissen Kontrolle in's Auge gefaßt zu haben, im gemeinsamen Interesse des Erzeugers und Konsumenten. Die Gesetzgebung seit 1816 scheint mehr die Mittel gesucht zu haben, um die Beschlagnahme der verbotenen Waaren zu erleichtern. Es ist wahr, daß sie auch so und indirect die französische Industrie befähigte; aber die Ansichten der kaiserlichen Gesetzgebung scheinen unzweifelhaft die weitesten gewesen zu sein.

Ihre Kommission, meine Herren, hat geglaubt, daß diese Ansichten die wären, an welche wir uns halten müßten, um eine Frage, deren Belegen so ausgebeutet sind, in ihrem Ganzen zu beurtheilen.

Und vor Allem schien ihr der wesentlichste Punkt, und von dem alle anderen Bestimmungen des Gesetzes abhängen müssen, zu sein: der Punkt zu wissen, ob das Fabrikzeitigen verbindlich oder einfach Fügigkeit (facultativ) sein müßte? Welten wir uns zu sagen, daß Niemand auf eine unbedingte Weise das eine oder das andere dieser beiden Prinzipien unterläßt hat; von der einen wie von der anderen Seite daß man erkannt, daß sie notwendig Ausnahmen unterworfen sein mußten.

Wenn man das Prinzip der Verbindlichkeit für die Fügigkeit des Fabrikzeitigen zuläßt, muß man anerkennen, daß mehrere Indu-

strien die Ausnahme für sich verlangen würden. Es gibt deren, für welche das Zeichen zu gleicher Zeit eine Schwierigkeit und Füglosigkeit sein würde, eine Schwierigkeit weil es das Erzeugniß angreifen würde, unnütz, weil eine leichte Prüfung ein Urtheil verschaffen kann; wir führen als Beispiele die Krystallwaaren an. Es wird auch vorkommen, daß das Erzeugniß, bevor es vollendet sein wird, durch die Hände mehrerer Fabrikanten gehen muß, und es wird fast unmöglich sein, durch das Zeichen Denjenigen unter ihnen untersuchen zu lassen, von dem die Garantie getragen wird, welche das Zeichen vorstellt. Es gibt auch Handelsgebräuche, für welche die Verbindlichkeit des Zeichens eine zu große Ehre wäre; so viele Erzeugnisse, die aus Theilen bestehen und theilweil verkauft werden; so: gewisse zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse, für welche das Handelsbedürfnis verlangt, daß kein Zeichen daran sei.

Hält man sich andererseits an das beliebige Zeichen, so muß man erkennen, daß diese Freiwilligkeit in vielen Fällen in Verbindlichkeit gewandelt werden müßte im Interesse der Sicherheit des Handels und des Zutrauens des Konsumenten. So die Erzeugnisse, bei denen der Betrug leicht ist, und wo zugleich das geübteste Auge, das reinsten Gefühl schwer dahin gelangen, ihn zu entdecken. Wir führen nur die Mischung der Baumwolle in die wollenen Gewebe an. Bei anderen kann die größte Erfahrung durchaus nicht dahin gelangen, wie bei den Erzeugnissen der Metallurgie. Dahin gehören auch die Erzeugnisse, die ausgeführt werden, und für die es dem höchsten Interesse ist, wie wir schon gesagt haben, daß der Betrug unterdrückt werde, wenigstens so weit es möglich ist, und man kann da zu einem großen Grade von Einschränkung desselben gelangen.

So werden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in einigen Staaten die Nationalprodukte durch öffentliche Beamten beschäftigt, und diese Beaufsichtigung ist bald beliebig, bald verbindlich. Im Staate New-York ist sie verbindlich nur für das Salz, für eine Menge von Erzeugnissen ist sie beliebig. Ein Gesetz bestimmt die Formen. In Wexon ist eine noch größere Anzahl der Ausfuhrkontrolle unterworfen. In Rußland, in Pennsylvanien und Virginien ist die Kontrolle verbindlich für den Tabak, gefärbtes Kleid und Wolle. Sie war dies für dieselben Artikel bis 1810 in den beiden Carolinen, sowie für Baumwolle, Reis und Garge, und ist seitdem beliebig geworden. In Europa sehen wir die Niederlande einer Kontrolle die Breitung des Färbens und des Krappd unterworfen; Rußland läßt eine Beaufsichtigung für Hanf, Leinen, Oel, Garge, Vottaide, Weine und andere Produkte eintreten.

Was in anderen Ländern und in Staaten von so großer

1) Diese Stimme aus Frankreich, dem Lande der unbedingten Gewerbetheilig, ist wohllich nicht zu überhören!

2) Im Texte steht auch hier obligatoire, aber offenbar als Druckfehler.

Freiheit wie Amerika geschieht, kann nicht als unausführbar in Frankreich angesehen werden.

Von der einen, wie von der andern Seite war man so genöthigt anzuerkennen, daß, welches Prinzip auch angenommen würde, zahlreiche Ausnahmen unvermeidlich wären. Aber in dieser Debatte, zwischen dem Prinzipie des verbindlichen Zeichens, mit Ausnahmen, die es in gewissen Fällen beliebig machen, und dem Prinzipie des beliebigen Zeichens, mit Ausnahmen, die es in gewissen Fällen verbindlich machen, drängten sich vor Allem zwei Bemerkungen auf:

1) Das Gesetz kann nicht alle Fälle voraussehen, noch in alle Details der Industrie und des Handels eingehen. Es kann nicht aufhören. Es kann nur die Prinzipien stellen, und was die Ausnahmen betrifft, sie der ausübenden Gewalt überlassen, die, bevor sie die Ausnahmen bestimmt, sich volle Einsicht und die notwendigen Garantien verschaffen muß.

2) Man muß zwischen zwei untereinander sehr verschiedenen Zeichen unterscheiden: zwischen dem Namenszeichen, welches den Namen des Produzenten, mit oder ohne seinen Wohnort, bezeichnet, aber das in allen Fällen diesen Namen erkennbar machen muß, und dem bezeichnenden Zeichen (marque significative), welches die Qualität des Erzeugnisses bezeichneht.

Niemand hat behauptet, daß das bezeichnende Zeichen verbindlich gemacht werden könne, außer als ausnahmsweise. Man würde sich, um Unterscheidungen festzustellen, in eine unendliche Verschiedenheit verlieren, in fast unfaßbare Nuancen, welche die verschiedenen Qualitäten, nicht doch eines und desselben Industriezweiges, sondern einer und derselben Fabrik, trennen. In den Geweben, die aus verschiedenen Stoffen gemischt werden, können die Proportionen so variiren, daß es unmöglich ist, sie durch eine gleiche Zahl von Zeichen zu unterscheiden; Alles, was man thun kann, ist, durch ein allgemeines Zeichen anzuzeigen, daß das Gewebe gemischt ist; dies kann man und dies muß man thun, weil man den Konsumenten davon unterrichten muß, der vielleicht ein Gewebe aus reinem Stoff zu kaufen glauben würde. Die Fabrikation selbst verändert sich bei jedem Schritte; nicht allein wird sie durch die Fortschritte der Industrie unaufhörlich umgestaltet, sondern in derselben Zeit werden zwei Manufakturen nicht dieselbe Methode an, um dasselbe Produkt zu erhalten. Wollte man durch Zeichen die Qualitäten, aus diesen beiden Manufakturen hervorgehen, untereinander vergleichen, wenn die eine mehr davon produziert, als die andere, wenn die erste Qualität der einen die dritte der andern sein kann: so gäbe dies eine unüberwindliche Vermirrung. Deshalb muß das bezeichnende Zeichen (marque significative) beliebig bleiben, mit einigen Ausnahmen, und das Namenszeichen allein kann zu der Streitfrage zwischen dem Prinzip, das es verbindlich machen, und dem Prinzipie, das es einfach beliebig lassen würde, Gelegenheit geben.

Von der einen Seite hat man gesagt, daß das verbindliche Zeichen die einzige ausgedehnte Bürgschaft ist, die zu gleicher Zeit dem Produzenten und dem Konsumenten gegeben werden kann. Es ist wahr, daß damit die Bürgschaft vollständiger sei, man die Verbindlichkeit bis zum bezeichnenden Zeichen ausdehnen müßte; aber wenn diese Ausdehnung auf Unmöglichkeit stößt, so bleibt das Namenszeichen eine moralische Bürgschaft, die einen großen Werth hat.

Der Käufer wird sich noch zwischen der einen Qualität und der andern täuschen können, wenn die Differenz zwischen ihnen wenig bedeutend sein wird, aber sein Irrthum wird zwischen enge Grenzen eingeschlossen; er wird nicht mehr, oder viel weniger dem Betrage ausgesetzt sein, weil der Fabrikant seinen Namen auf ein betrügerisches Produkt nicht setzen wird. Der Fabrikant muß die Verantwortlichkeit für sein Fabrikat tragen. Aber damit diese Verantwortlichkeit das allgemeine Gesetz werde, muß auch die Bezeichnung des Zeichens allgemein, folglich verbindlich sein, so daß überall, wo Verzug stattfindet, es leicht sei, die Quelle desselben zu erkennen. Das Zeichen einfach beliebig sein lassen heißt: das Prinzip der beliebigen Aufrechterhaltung proklamiren. Der Zwischenhändler, der direkt von der Fabrik kauft, kann das Zeichen entdecken, weil er weiß, an Wen er sich wendet; aber wenn er wieder verkauft, sei es an andere Zwischenhändler, sei es

an den Konsumenten, ist die Spur des Ursprungs verloren, sobald kein Zeichen daran ist, und oft liegt es selbst im Interesse des Zwischenhändlers, daß kein Zeichen vorhanden sei, weil er dann die Freiheit hat, Produkte für andere gelten zu lassen, und weil er den Konsumenten, indem er ihm den Namen des Fabrikanten verbirgt, verblendeht, sich direkt an den Fabrikanten zu wenden. Aber das Interesse des Konsumenten ist entschieden entgegengekehrt. Er hat die Kenntniß nicht, die der Kaufmann besitzt; er hat am stärksten, um in seiner Wahl geleitet zu werden, nur das Zeichen, weil die Erfahrung ihn gelehrt hat, das Zeichen, welches Vertrauen verdient, von dem zu unterscheiden, das es nicht verdient; ist ihm diese Leitung genommen, so ist er allen Irrthümern, allen Betrügerien überlassen.

Es also das Zeichen im Interesse des Konsumenten, so liegt es nicht minder im Interesse des Fabrikanten. Der loyale Fabrikant, der, welcher Fortschritte in seiner Industrie macht, hat kein anderes Mittel, um ein Urtheil über sich zu schaffen und sich bekannt zu machen, als das Zeichen. Das Zeichen ist kein Ruf, sein Vermögen, es ist die Arbeit aller der Arbeiter, die er anwendet. Aber so gut die Achtung und Ehre dem Fabrikanten wird, der sich durch die Güte seiner Erzeugnisse bemerklieh macht, muß auch die öffentliche Ungunst die gerade Züchtigung für den sein, welcher seine Fabrikation vernachlässigt, oder der über die Qualität seiner Erzeugnisse täuscht.

Man wendet ein, daß es in jeder Fabrikation unmöglich ist, bei aller Vorlicht nicht Produkte von verschiedener Güte, ersten, zweiten, dritten Ranges, hervorzubringen. Aber diese Nothwendigkeit ist keine Hinderung des Zeichens; der Fabrikant ermangelt nicht der Mittel, um seine Waaren zweiten Ranges von denen des ersten zu unterscheiden; nicht allein soll er sie unterscheiden, er unterscheidet sie ja in der That beim Verkauf, weil er sich an einen Schwertiergeist mehr schäft, aber die Folge davon wird sein, daß, wenn der Ruf sich langsamer erwidert und erst nach größeren Anstrengungen, so wird die ausdauernde Arbeit desto mehr belohnt werden, und das soll der moralische Zweck des Fabrikzeichens sein. Wir haben hierfür bereits zahlreiche Beispiele, wir haben mehrere, und zwar die schönsten Industrien, für die das Zeichen verbindlich ist. Hat dies in der Fabrikation der Bücher verhindert, daß neue Firmen zu Ruf gelangten? Hat es dies in der Fabrikation der Seifen verhindert? Das Zeichen war bei diesen von seinem Ursprung an verbindlich, und man kann selbst fragen, ob diese Verbindlichkeit nicht eine Ursache der merkwürdigen Entwidlung war, welche diese Industrie gewonnen hat.

Indes wird doch das Prinzip des beliebigen Zeichens durch mächtige Gründe unterstützt. Die Industrie, hat man gesagt, hat Nichts dabei zu gewinnen, daß das Zeichen für Alle verbindlich sei. Wenn alle Welt ein Zeichen hat, so ist es, als wenn Niemand es hätte, und es geht nur Vermirrung für den Konsumenten selbst daraus hervor. Wenn die guten Fabrikanten ein Zeichen annehmen, und die schlechten wegen es nicht, eines anzunehmen, so hat der Konsument einen sicheren Führer in seiner Wahl. Noch mehr. Der beste Fabrikant macht täglich Veruche. Viele dieser Versuche gelingen nicht. Wollt ihr ihn verurtheilen, sie zu bezeichnen? Von zwei Dingen es; entweder, er wird wissenschaftlich der Konsumtion ein mangelhaftes Erzeugniß überliefern und seinen Ruf gefährden, indem er zugleich durch sein Zeichen den Konsumenten täuscht, der auf das Zeichen hin das Produkt kauft; oder, er wird jenes unterdrücken. Wer wird die Kosten tragen? Sie müssen auf die übrigen Produkte der Fabrik schlagen werden, das ist abermals der Konsument. Es ist noch viel wahrscheinlicher, ja gewiß, daß der Fabrikant

gar keine Verfaßung mehr machen werde. Dann aber ist alle Verbesserung der Industrie aufgehoben, denn diese schreitet nur auf dem Wege des Versuches vorwärts; der Versuch, der nicht geräth, dient dazu, daß der folgende gelingt.

Die Anwendung des verbindlichen Zeichens ist, wie wir es schon gesagt haben, in einer Menge Fälle unmöglich. Außer denen, wo das Fabrikat durch mehrere Hände geht, findet es bei allen den leichten Produkten der Mode oder der Fantasie statt, deren Hauptvertrieb in der Neuheit besteht. Soll man das Dessin bezeichnen wenn das Dessin den Werth des Gewebes ausmacht? Soll man die Malerei eines Porzellangefäßes bezeichnen? Soll man ein Halbtuch, Tüll, bezeichnen? Bei den Waaren, die geteilt werden, wie Wollengaz, kann das Zeichen nicht an allen Stücken, die abgemessen werden, vorhanden sein; wenn es jedoch verbindlich ist, welchen Schwierigkeiten wird die Konstatirung der Identität begeben, welchen Schikanen, welchen Quälereien wird nicht der lokale Handel ausgesetzt sein? Soll man die Überwachung über Alles ausdehnen, was aus der Fabrik kommt, um zu konstatiren, daß das Zeichen überall angebracht ist? Soll man eine Aufsicht über die Werksstätten und Magazine einsetzen?

Eine letzte Betrachtung bringt die Sicherheit des Zwischenhandels hervor, der ebenso unentbehrlich dem Produzenten wie dem Konsumenten ist; denn mit wenigen Ausnahmen kann der Konsument sich nicht unmittelbar an den Produzenten wenden. Wenn man ihn nöthigt, stets und jeder Art von Oesentlichkeit seine Verbindung mit den Manufakturen zu überlassen, so wird man seine Operationen, die, selbst die loyalsten, der Diskrejon bedürfen, festeln; man wird ihm eine sehr große Güte aufweisen, die auf alle seine Schritte drücken wird. Es ist dies ein wichtiges Interesse: der Zwischenhandel hat nicht minder ein Anrecht auf den allgemeinen Schutz, als die Industrie; er bedurfte ebenso vieler Arbeit und Anstrengung, um den Kauf eines Handlungshauses zu gründen, als den Kauf einer Fabrik.

(Schluß folgt.)

Die Waldwolle in forstlicher und technischer Beziehung.

Mit dem Namen Waldwolle (*Lana pinus silvestris* — Laine végétale) wird die aus den Nadeln von Kiefern oder Föhren (*pinus silvestris*) gewonnene Faser bezeichnet. Die Nadeln müssen grün vom Zweige genommen und können dann auf jede Weise getrieben und lange magazinirt werden. Die bereits abgefallenen Nadeln sind untauglich, und in einen Zustand gerathen, welchen der Landmann beim Flachse verrottet nennt.

Um diese Nadeln zur Zerfaserung vorzubereiten, werden die Bestandtheile derselben zuerst chemisch erweicht, wobei gleichzeitig die Faser rein gewaschen wird. Nach der Verschieblichkeit der Behandlung und Bestimmung gewinnt dieses Material eine veränderte Beschaffenheit.

So anspruchlos auch dieser Fremdling in die Welt getreten war und so wenig Beachtungswürdig dieses Material bei oberflächlicher Betrachtung aus erscheinen mag, so stellt es sich bei näherer Würdigung als eine Industrie dar, welche sehr ernst und tief in die Interessen der Landesverhältnisse ringt und sich zu verlässig als eine einflussreiche Erfindung geltend machen wird.

Wie jedem Neuen, so schielte es auch dieser Erscheinung nicht an mancherlei Anfeindungen. Eine der wesentlichsten welche sich geltend zu machen bemüht war, war die Behauptung, daß diese neue Industrie niemals einen Aufschwung gewinnen könne, wegen Gefährdung der forstlichen Interessen, welche niemals die Entfernung der Nadeln aus dem Walde gestatten, die er zu seiner Düngung so nöthig bedarf. Allein diese irrige Ansicht war bei näherer Betrachtung leicht gelöst.

In jedem Walde wird nämlich eine bestimmte Quantität Bau- und Brennholz geschlagen, deren belaubte Gipfel in kurzer Zeit aus dem Walde geschafft werden müssen, um den Schlag

zur neuen Kultur vorzubereiten. Diese Nadeln würden also unter allen Umständen aus dem Walde gekommen sein, und auf diese ist das Unternehmen wesentlich basirt.

Ferner stehen in mangelnden wirtschaftlichen Kulturen und an den Waldflächen nicht selten junge Grefse von Bäumen, nur mehrere Fuß hoch in einem Alter von 10—15 Jahren, welche nicht ausfließen können, weil sie von oben bis unten zu dicht belaubt sind.

In solchen Fällen empfangt der Forstmann den Nadelstamm mit offenen Armen und gesteht gern das Absterben der Nadeln von der unteren Hälfte, um die Lebenskraft nach oben zu treiben, was er um so sorgloser gestatten kann, da dabei nicht die leiseste Verwundung stattfindet. Sehr wichtig ist dabei der Nachwuchs der Nadeln, welche feuchtallig im dritten Jahre abzufallen beginnen. Von einem im Garten stehenden Föhrenstammchen von 3 Zoll Stammdurchmesser wurden von dem untersten Asten von 2 Jahre an, 40 Pfd. Nadeln abgeerntet. Im vorigen Mai gab der zweijährige Nachwuchs an Nadeln aus von den 4 untersten schwachen Ästen abermals 3 1/2 Pfd. grüner Nadeln und zwar unbeschadet der keuzigen Triebe an diesen 4 entlaubten Ästen, welche mit Leppigkeit fortwachsen und in zwei Jahren eine abermalige Nadelreife in Aussicht stellen. Dadurch ist einer Waldwollfabrik die Gelegenheit gegeben, sich in wenigen Jahren durch den Ankauf und Befangung eines ausgemittelten Flächenmaßes mit Kiefern und Föhnenjung derselben in einen dreijährigen Luwus mit ihrem Bedarf an Material ganz unabhängig zu machen, wodurch Anstalten dieser Art ungemein viel an Befähigung bekommen.

Eine nicht geringe Ausbeute an Nadeln liefern ferner die notwendigen Durchforstungen bei dichten Kulturen. Daß das Sammeln der Nadeln eine neue Gelegenheit zum Fortschritt ist, ist wol nicht in Abrede zu stellen; es wird jedoch mit dem entscheidendsten Erfolge dadurch entgegengetrieben, daß nicht 4 Pfd. Nadeln ohne Zertifikat von jener Autorität angenommen wird, welche das Sammeln zu erlauben ermächtigt ist, in welchem Zeugnis zugleich die zu sammeln bestimmte Quantität angegeben sein muß. Nach abgelieferter Summe wird das Zertifikat abgenommen und der Sammler zur Erwirkung eines neuen angewiesen, wodurch er einer abermaligen Kontrolle unterworfen ist. Bei gethanen Fehlschritten wird er entweder zur Ordnung hingewiesen, oder ein neuer Schein ihm verweigert. Und bringt sie der Landmann aus seinem eigenen Walde, so muß dies durch das Zeugnis des Detektivs dargezogen werden. Da jedem derartigen Unternehmen an der Verhütung jedes Nachtheils im Walde zu dem ungehinderten Fortgange seines Geschäftes viel gelegen sein muß, so ist wol eine Vernachlässigung dieser wirksamen Werkkraft niemals zu erwarten. Nach diesem Verbalten unterliegt es wol gar keinem Zweifel, daß die forstlichen Interessen durch diese neue Industrie eher befördert als gefährdet werden.

Eine Sammlung von 30 Pfd. Nadeln ist für Anfänger ein Tagewerk, es gibt jedoch auch Meister, welche unter den günstigsten Umständen nahe an 200 Pfd. an einem Tage gesammelt haben.

Um nun diesen Fremdling auf eine gleich brauchbare und prüfungsfähige Weise in die launige Welt einzuführen, wurde die Fabrikation von gesteppten Bettdecken, in welchen diese Faser statt Baumwolle eingelegt wird, Waagen u. s. w. ergriffen und diese mehreren öffentlichen Anhalten zur Prüfung übergeben.

Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus benutzte seit 8 Jahren 500 solcher Decken. Diese großartige Prüfung fiel nach der Erklärung der sr. Direktion und der Herren Preimärzte ganz zum Vortheile für dieselben aus, was insbesondere durch eine neue Bestellung in späterer Zeit bestätigt ward.¹⁾ Das hohe preussische königl. Kriegsministerium, als Verw. für's Kaiserthum, die königl. Charité in Berlin und das königliche Seemanns-Institut in Breslau prüften diese Gegenstände gleichfalls seit mehreren Jahren. Von der königl. Charité sind von fortgesetzten Versuch gleichfalls 50 Waagen und 50 Decken vor Kurzem nachgekauft worden. Die Zeugnisse über den Besund sprechen,

¹⁾ Wergl. Sest 41. 1850.

nach vieljähriger Prüfungszeit, einflussig die Zweckmäßigkeit dieser Gegenstände für öffentliche Anstalten aus, welche wol noch am thätlichsten durch die erhaltenen Aufträge zu wiederholten Lieferungen befristet wird.

Diese Faier hat sich als ein zweckmäßiges Haarzuragat zur Möbelpolirung mit Sprungfedern bewährt, wobei der süßeste Schutz gegen den zerstörenden Mottenfraß gewährt wird.

Bei der Betrachtung, daß das Rosshaar seinen hohen Preis immer erhalten müsse, da dasselbe an ausgezehnter technischer Verwendung gewinnt — das bessere längere Haar wird zu Geschäften doch sorgfältig ausgehoben, das nicht bessere sucht sich der Wärendenber 2c., so, daß für die Polirung nur sehr kleine Wähen und Kuchwänze für den theuren Preis übrig bleiben, welche leider nur zu oft noch mit den übertriebenen, Werten erzeugenden Schweinshaaaren gemengt werden; — da deshalb ferner zu allerlei Surrogaten die Zufucht genommen wird, sogar zu dem geringsten Hanfwerg als erste Lage auf die Sprungfedern, wodurch die Werten gleich anfangs eingeschränkt werden, so wird sich dieser Stoff zuvörderst seine Eigenschaften verschaffen, da er nicht nur das Rosshaar substituirt, sondern insbesondere einen sicheren Schutz gegen das leidige Ungeziefer gewährt, welches oft in kurzer Zeit die empfindlichsten Vermulungen bei Möbeln anrichtet. Eine mehrjährige Erfahrung hat bewiesen, daß die Waldwolle das Gemisch mit Rosshaaren sehr gut verträgt. Matragen, in welche oben und unten eine Schicht Waldwolle, in der Mitte Rosshaare eingelegt wurden, sind nach vierjähriger ununterbrochener Gebrauche noch in einer solchen Verfassung, daß an ein Umarbeiten noch gar nicht gedacht werden darf. Die Springbarheit oder Elastizität dieser Faier ist gleichfalls dargehan; die feine Waldwolle gibt einen dem Hanfgarn ganz ähnlichen, gleich festen Faden; das Ge-spinnt der härteren Woll wurde zu Teppichen verwendet. Die Vervollkommnung dieses Verwendungszweiges mußte jedoch wegen zu überhäufigen Beschäften einstimmen in Hintergrund gestellt werden. Die Beurtheilung über die Salubrität oder heilkräftige Wirkung der Waldwolle gebührt wol vor das Forum der Medizin, allein bei der Ueberzeugung, wie wichtig die Ausbünstung im Balde auf Kranke und wie erquickend diese selbst auf Gesunde einwirkt, welche mit dem entwickelten Dunstkreise der Waldwolle identisch ist und die nach der neuesten medizinischen Literatur durch Garg-Anhaltungen künstlich ersetzt werden soll, so ist es nicht zweifelhaft, daß die bereits gemachten günstigen Erfahrungen sich allgemein bestätigen und die Waldwolle aus Sanitäts-Rücksichten sich auch die verdiente Anerkennung verschaffen wird. Die Ansicht, daß die balsamische Ausbünstung der Waldwolle auch ein Gegenmittel gegen Kontagien sei, hat wol gleichförmig durch die Erfahrung nicht befrätigt werden können, wird aber von der Theorie niemals widerprochen. Theils durch diese ungewöhnliche wichtigste Wirkung, theils auch durch ihre geringe Wärmeleitfähigkeit ist dieser Faier in den wärmeren Gegenden und bei der Marine um so mehr eine willkommene Aufnahme prognostiziert, als überall nur Baumwoll- und Schaafwollstoffe zu Schlafbefeidigungen gebraucht werden, welche nicht nur süßen und reizen, sondern auch den eigentlichen Aufenthaltsther der Kontagien bilden.

Eine fernere Bereicherung findet die Technik bei diesem Unternehmen durch das gleichzeitig gewonnene ätherische Del aus diesen Nadeln. Dieses ist von Korymben der Chemie als ein ganz eigenthümliches von dem Terpeninöl ganz verschiedenes Del anerkannt worden. Es hat sich in argnelischer Beziehung beim innerlichen und äußerlichen Gebrauche, in sehr vielen Fällen, besonders in rheumatischen und gichtlichen Zuständen, dematösen Affectionen, Haut Balsam in Wunden 2c. ungemein heilsam bewiesen, und wird in Ophidien eine willkommene Aufnahme finden. Seine Wirkungen haben eine ungemene Ähnlichkeit mit jenen des theuren Kajaput-Oels und es wird das fremde französische Terpeninöl vorzuziehen. In technischer Beziehung ist dieses eine geschätzte Akquisition zur Verleitung der feinsten Lacke als ein ganz trocknes farblofes Del und gibt zur Verleitung des süßlichen Gases, zur Erzeugung der vorzuefflichen Fischgaslampen ein sehr brauchbares Material. Kaufschul wird in sehr kurzer Zeit da

durch vollkommen aufgelöst. Eine sehr wohlthätige Anwendung gibt ein anderes Nebenprodukt, nämlich die Brüche (Decoot) von den Nadeln, welche bei der ersten Einweichung verbleiben von diesen gewonnen wird. Diese Flüssigkeit wird bei wenig erhöhter Temperatur in sehr kurzer Zeit sauer und bildet vorzugswelche Ameisensäure und etwas Milchsäure. Sie verändert sich dadurch ganz ihren früheren eigenthümlichen Geruch.

In dieser Brüche wird die Medizin eine der wichtigeren und großartigsten Bereicherungen empfangen, denn Wäber aus dieser Brüche haben sich in Skroful, Brustkrankheiten, atonischer Gicht, selbst Podagra, Diöphosionen zur Wasserflucht, als Umschlag in veralteten bödartigen Wunden 2c. als auffallend heilsam bewiesen.

Besonders wichtig sind die Einwirkungen auf Unterleibsorgane. Epiphobonien werden munter und aufgelassen, Können den vermehrten Appetit und den erquickenden Schlaf nicht genug loben und die eingesetzten normalen Extremitäten, welche früher einmal erkänfelt werden mußten. Dies sind konstante Erscheinungen bei allen Wäbenden. Es ist hier die Gelegenheit gegeben, Wäber zweierlei Natur und Wirkung zu bereiten. Die frische Brüche wirkt balsamisch, bei der sauren macht die Ameisensäure über auffallend gute Wirkung geltend. Will der Arzt diese Wirkung verstärken, so können diese durch einen Zusatz von dem, mit dem Dole gleichzeitig gewonnenen destillirten aromatischen Wasser, welches gleichfalls eine kleine Menge Ameisensäure enthält, zu einer ungeminen Intensität potenziert werden. Näheres über die vorzügliche Wirksamkeit verbleibt ist aus dem, über die Wäber in Zukunft und Humboldt'sen jüngst erschienenen Berichten zu entnehmen.

Es unterliegt nicht dem leisesten Zweifel, daß sich mit einer jeden solchen Fabrik auch eine besuchte Bade-Anstalt von erheblichem Ruße verbinden werde. Deshalb dürfen bei der Wahl eines solchen Plazes zur Anlage einer Fabrik auch die Annehmlichkeiten der nächsten Umgebung niemals aus dem Auge verloren werden.

Diese Brüche zur Extraktionsfähigkeit eingedickt hat sich als ein wirksames Diaphoretikum bewährt und katarrhalische und gichtliche Beschwerden geheilt. Wird dieses in Wasser wieder aufgelöst, so hat es ganz die Beschaffenheit und Wirkung der Brüche und kann mit dem destillirten aromatischen Wasser auch jenen Leidenden als potatives Bad genießbar gemacht werden, welche die Anstalt nicht persönlich besuchen können.

Um nun den übrigen Körper von den Nadeln, nebst der Faier, welcher von dieser mechanisch weggeschwemmt wird, auch zu beugen, wird derselbe aufgesammelt und getrocknet zu werden wie Korf, in Siegel gebracht. Dadurch wird nicht nur ein ergiebiger und recht kräftiger Vorrath Material gewonnen, sondern die Menge Leuchtgas, welche durch den großen Garzschalt aus demselben entbunden wird, prognostiziert nicht nur die theilweise Erwärnung, sondern auch Verleuchtung einer solchen Fabrik. Die Beachtungswürdigkeit dieses Brennmaterials stellt sich durch das Gegebiß dar, daß bei der Erzeugung von 1000 Zr. Waldwolle ein Äquivalent von 30 Klaftern Holz gewonnen wird.

Obgleich die Ausbeute so verhältnismäßig, nützlicher Erzeugnisse aus einem so unbeachteten und unerkannten Material, wie die höchsten Nadeln eine sehr reichliche und lohnende zu nennen ist, so ist von der Theorie und mehreren wahrgenommenen Erscheinungen noch manche schöne Aufgabe zur Erzeugung anderer schätzbarer Produkte aus den Nadeln gestellt, welche bei deren Lösung dieses Unternehmen noch beachtenswerther und gewaltiger machen werden.

Ist der gegenwärtige Standpunkt, auf den dieser Erwerb müßsam und mit großen Anstrengungen geleitet ist, auch noch so eingengt und er nur noch immer das Neuziigt befehlen genannt werden muß, so stellt er sich schon jetzt als einer jener seltenen Industriezweige dar, wobei kein einziger der verschiedenen Abfälle unbeachtet und unvermerkt verworren wird. Finden auf diese Weise technische, wissenschaftliche und kommerzielle Interessen ihre erwünschte Bereicherung durch diese Unternehmung, so gemähren die staatswirtschaftlichen Anforderungen dabei nicht weniger ihre vollkommenste Befriedigung.

Zuerst wird ein Stoff, von welchem Millionen Hentner ganz unbeachtet und unbekannt jährlich verkauft, zum Vortheil der Regionalökonomie so gewinnreich verwertet.

Weiter finden bei dem Nadelnsammeln eine große Menge arbeitsloser Hände Beschäftigung, welches um so segensreicher einwirken muß, als dabei Hände jedes Alters und jeder Geschlechtlichkeit, welche sonst Nichts verdienen können, Brod und Nahrung finden.

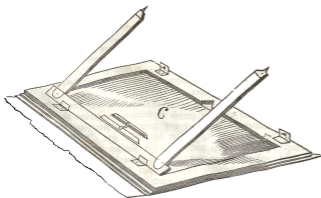
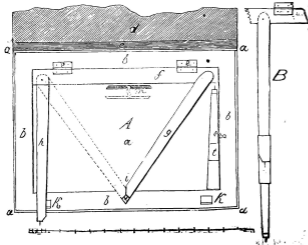
Endlich wird die fremde Baumwolle zu Matten, Bettdecken u., die Haarpolster zu Polsterungen, von der Baumwolle vollkommen ersetzt.

Sei die Summe auch vorläufig noch so gering, welche im Lande zurückbleibt, so ist um diese wenigstens das Vaterland von der Zinspflichtigkeit gegen das Ausland befreit. (Dr. Hamm's agronomische Zeitung. Vergl. auch deutsche Gewerbezeitung 1849 Nr. 5 u. 10).

Schreibepult für Stenografen

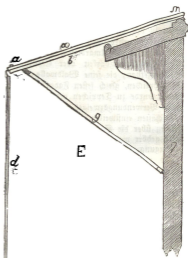
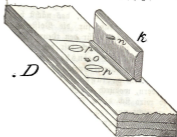
von A. Ehner in Leipzig.

Nachstehende Zeichnungen veranschaulichen ein Schreibepult in Form einer Mappe, welches sich für Stenografen zum Nachschreiben von Predigten und andern Vorträgen besonders eignet, da es sich in den meisten Fällen, wo kein Tisch vorhanden, leicht besorgen läßt.



Figur A ist die geometrische Zeichnung aller Theile desselben: a Unterer Pappdeckel, auf welchen ein viereckiger Holzrahmen so befestigt ist, daß auf allen vier Seiten der Papprand $\frac{1}{8}$ Zoll vorsteht. Die Schenkel des Rahmens sind 4 Zoll breit, und $\frac{3}{8}$ Zoll stark, e ist der Rücken der Mappe und d der zweite Pappdeckel, welcher herumgeschlagen wird, und so die ganze innere Einrichtung der Mappe deckt.

An den einen Schenkel des Rahmens b ist innerhalb, mittels der Scharniere o ein anderer Stab f befestigt, an dem sich die



beweglichen Hüße g und h bestanden, und beim Gebrauch herausgeklappt werden. Um diese Hüße, welche an ihren Enden mit Spizen versehen sind, so lang als möglich zu lassen, so haben sie in der Mappe die schräge Lage, und sind bei i schräg zusammengeschnitten, und in den Rahmen b eingelassen. Werden nun diese Spizenden herausgehoben, so lassen sich selbige im rechten Winkel wie h herauslegen, und sodann zum Gebrauch mit dem Stab f in die beliebige schräge Richtung gegen den Rahmen legen. Bei k sind wieder zwei Scharniere eingelassen, von welchen sich der eine Flügel im rechten Winkel gegen den Rahmen herausklappen läßt; an diesen befinden sich soweit oben als möglich ebenfalls Stabspitzen.

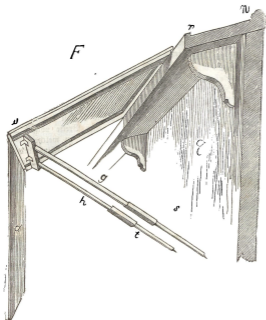
Da oft Fälle vorkommen, daß die Hüße g und h nicht lang genug sind, so sind außerdem in den Rahmen zwei Anstahstücke t beigesetzt, welche durch Hälften in den Rahmen festgehalten werden. Diese sind wiederum viereckige Stäbchen, haben an ihren unteren Enden Stabspitzen, und am oberen Theile Messingbüßen, womit sie in erforderlichem Fall an die spizen Enden der Hüße g und h angepreßt werden. Siehe Fig. B.

Bei m befinden sich auf dem einen Pappdeckel 2 Stäbchen befestigt, zwischen welche man 3 bis 4 Bleistifte legen, und mit einem Götchen verschließen kann.

Figur C ist die perspectivische Ansicht des Ganzen.

Figur D ist ein Stück des Rahmens b in Fig. A, welcher am besten, um das Krümmen desselben zu verhindern, aus 3 schwachen Brettlagen aufeinander geleimt, hergestellt wird, nebst einem der Scharniere k angeklappt. n ist die Stahlspitze, welche bei dem Niederschlagen in die Dornung o paßt, und p—p zwei Schrauben, welche den untern Flügel des Scharniers, welcher in den Rahmen eingelassen ist, festhalten.

Zeichnung E ist die geometrische Seitenansicht des aufgestellten Schreibpultes mit dem Durchschnitt der Lehne eines Kirchenschuhs, an welchem derselbe befestigt ist.



q Durchschnitt des Kirchenschuhs. a der Pappdeckel, welcher jetzt als Tischplatte dient. b der darauf befestigte Holzrahmen, welcher oben bei n, vermittelst der Scharniere sich festhält. g ist der eine der beiden Füße, welche sich durch die, an ihm angebrachten Stacheln, in der Wand q festhalten. d ist die zweite Deckplatte welche senkrecht herunterhängt, aber auch mittelst eines Bandes an den Fuß q herangezogen werden kann.

Da es jedoch sehr häufig ist, daß der Schreibtisch auf erwähnte Art angebracht, von dem Sitz des Schreibers zu entfernen ist, um bequem zu schreiben, so zeigt die perspectivische Zeichnung F, daß der Tisch nicht allein bei n, sondern auch an der Leiste r angehängt werden kann; somit ist derselbe dem Schreiber näher gebracht.

Da aber jetzt die Füße g und h zu kurz sein würden, so sind die Anschlagstücke s und t angebracht, welche je nach Bequemlichkeit des Schreibers höher oder tiefer gegen die Wand q gesenkt werden können. Bei u ist ein kleines Leisten von Holz oder Wappe angebracht, daß das Pergament oder Papier nicht herabzugesinken kann.

An der innern Seite der Pappschale d bringt man noch eine Tasche von festem Papier an, um das übrige Pergament aufzubewahren.

Selbstspringender Federhalter für Nadeln, Broschen etc.



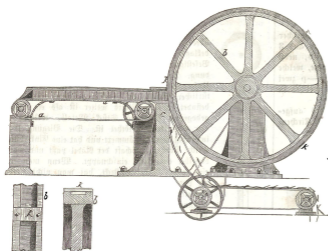
Wie viele Herren und Damen haben sich nicht über, den Verlust von Schmal und Nadeln zu beklagen gehabt, bloß aus Mangel ungenügender Befestigung von Nadeln und Broschen an der Kleidung. Kaylor's Feder hilft diesem Uebelstand ab. Unsere Skizze gibt eine Damen-Nadel in natürlicher Größe, an der sich die neue Feder A B befindet, welche Nichts weiter ist als ein rundes gebogenes federndes Stück Metall, welches an den Nadelkopf gelötet ist. Die Biegung D ist inwendig flach gebümmert und hat eine Einkerbung, welche über den Schaft der Nadel paßt und worin dieselbe, eingesteckt, einschnappt. Wenn man nun eine solche Nadel einsteckt, hat man nicht nöthig die Feder mit der Hand zu heben, denn wenn die Nadelspitze eindringt, erhebt der Druck und die Bewegung des Zeugs in der Richtung des Fells die Feder von selbst, die sofort um ihren Schaft sich anlegt, wenn derselbe wieder aus dem Zeug heraustritt. Somit ist gegen das Ausfallen der Nadel vorgeforgt. Die punktirte gekrümmte Linie deutet das Zeug an, in welches die Nadel gesteckt ist. Unsere Quelle, ein englisches Journal, versichert, daß solche mit selbstspringendem Federhalter versehene Nadeln und Broschen sich ungemein bequem handhaben lassen, das Einstecken durchaus keine Schwierigkeit mache und die Sicherheit gegen das Ausfallen und Verlieren vollkommen sei. Diese Feder trägt in vielen Fällen zu Verschönerung des Schmucks bei, weil man sie nach Belieben verzieren kann.

Eine neue Maschine zum Zerhacken des Holzes (Spänemachen).

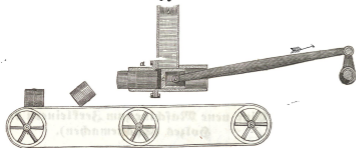
Je mehr die Steinkohlenfeuerung für Zimmeröfen sich ausbreitet und diese Verbreitung ungeheurer begünstigt werden wird durch die Eisenbahnen, wenn deren Verwaltungen sich ihrer Aufgabe erst ganz klar bewußt werden, die sie im wirthlichen Leben der Völker zu erfüllen haben; je mehr ferner in Folge der Verwohlerung der Frachten die unterirdischen Kohlenkugeln in Gegenden aufgeschlossen werden, wo sie bis dahin wertlos in der Tiefe ruhten, weil noch genug Holz auf den Bergen wuchs und die Arbeit mit der Art beim Licht der Sonne luftiger und leichter ist als mit dem Schlägel und der Spitzhacke beim Grubenlichte im Dunkel der Erde; desto mehr wird die massenweise Verwüstung des Holzes als Brennmaterial aufhören und man wird erkennen, daß es zu nützlichen Geräthen und baukünstlerischen Zwecken geeigneter Verwendung finden kann als im Ofen. Ganz und gar wird man aber nicht des Holzes entbehren können, und sich desselben zumal beim Anfeuern seiner Leuchtentzündlichkeit wegen nach wie vor bedienen müssen.

Dazu ist aber erforderlich, daß es in möglichst dünne und kleine Scheite verhandelt wird, welche man in vielen Gegenden Deutschlands zu Unterscheidung von den größeren und dicken Holzstücken „Späne“ nennt. Das Spänemachen ist nun nicht die Arbeit des Holzhackers oder Holzschneiders, sondern, wenn es nicht wie in bevölkerten Gegenden von gewissen Spänemachern besorgt wird, eine Beschäftigung des dienenden Personals in den Häusern und hier eine außerordentlich harte und mühsame sehr angrenzende Arbeit. Eine Maschine daher, welche dieselbe gut und wohlfeil verrichtet und zugleich die Späne in Bünde packt, ist gewiß willkommen zu heißen und wird die Verwendung des so zu bereitenden Holzes als Holzreichens in Holzarme Gegenden und in die großen Städte erleichtern, und sich demnach zur Aufstellung an den großen Holzabladepfählen und in Holzhöfen trefflich eignen.

Figur 1.



Figur 2.



In England ist nun eine derartige Maschine von Thomson und Child konstruirt, von der wir unter Bezugnahme auf die beistehenden Skizzen Fig. 1 u. 2 eine Beschreibung geben wollen. Die obere Zeichnung stellt einen Längendurchschnitt der Spannschneidmaschine vor; darunter ist in größerem Maßstabe eine Vorderansicht und ein Durchschnitt der Schneider gezeichnet, die sich am Umfang des großen Rades befinden. Zu unterst ist die Vorrichtung zum Bundmachen veranschaulicht. In den Umfang eines gußeisernen Rades *b*, welches sich in Lagern zwischen einem Gehäuse dreht, ist eine Fuge eingegossen, auf deren Ränder die Schneider *c*, geschärfte Stahlblätter, 8 an der Zahl so aufgeschraubt werden, wie man es in den Einzelansichten deutlich angegeben sieht. Vor diesem Rade befindet sich ein Kanal, dessen unterer Boden aus

einem starken hansenen Bande *a* besteht, das, ohne Ende, um zwei Walzen geführt ist und in Folge der Bewegung derselben die in den Kanal gelegten mit der Hintersseite nach oben gerichteten 6 Zoll langen Holzstücke gegen das Rad führt, wo sie von den Schneidern in halbzollbide Späne geschnitten werden, welche auf ein unter dem Rade befindliches Führtuch und von da in Kästen fallen, die, wenn sie voll sind, zur Bundmaschine geschafft werden.

Die Uebertragung der Bewegungen in der Schneidmaschine ist sehr einfach angeordnet. Das Rad wird entweder durch Drehung mit der Hand oder vermittelst irgend einer Kriekraft durch Riemen umgedreht. Diese Riemen, auf Scheiben an der Welle des Rades und an der Welle der einen Walze des unteren Führtuchs, setzen dieses in Bewegung und ein zweiter Riemenlauf trägt dieselbe auf die Zuführung der Holzstücke im Kanal über. — Derselbe hat eine Oeffnung von etwa 3 Zoll, die mit der Breite der Fuge und somit auch mit der Länge der Schneider übereinstimmt, woraus wieder folgt, daß die 6 Zoll langen Holzstücke möglichst in eine Breite von 3 Zoll gespalten werden müssen, zu welchem Ende man sich einer einfachen Maschine bedient, die ähnlich wie ein Fallwerk konstruirt ist und in dessen Kaye oder Wör man scharfe Keile einsetzt, welche gerade die erforderlichen dreizölligen Scherite herauspalten; auf die Länge der Holzstücke kommt es begreiflicherweise nicht an. Das Prinzip der Bundmaschine ist so einfach wie einfach. In einen Kumpf *b* von 6 Zoll □ Oeffnung werden die Späne mit der Hand eingezigt und fallen von da in einen Kanal *a*, dessen Oeffnung unter dem Kumpf diesem gleich, beim Ausgange links aber verjüngt zuläuft, so daß die Späne zusammengedrückt werden müssen, wenn sie von dem Kurbelarm und Kolben *c* vorzugesossen werden. Das erste Bund wird von dem zweiten fortgeschoben und wenn es in Folge dieses Schubes aus der Kanalloffnung heraustritt, ein Bindfadentuch darüber gelegt, der die Späne im Bunde fest zusammenhält. Das Zusammenfassen der Späne in Bunde geht auf diese Weise sehr rasch vor sich. Die Zusammenstellung und Bewegung dieser im Prinzip geschilderten Maschinenwerke wie auch der Zweck des unterliegenden Führtuchs wird unseren sachvertrauten Lesern zu ergänzen und sich vorzustellen ungemein leicht sein.

Färber-, Drucker- und Weber-Zeitung.

Maclardy's Verbesserungen bei Baumwollspinnmaschinen.

Neuere Abbildungen auf Tafel II.

William Maclardy in Barton Bridge bei Manchester hat mehrere Neuerungen bei Baumwollspinnmaschinen theilen eingeführt, welche die Aufmerksamkeit der Fachleute verdienen. Sie beziehen sich besonders auf 3 Punkte.

1) Die Beseitigung der Erschütterung und Zitterung, welche durch den seitlichen Zug der Spindelschnüre entsteht und zwar

dadurch, daß die Spindelwärtel zwischen zwei Lagen zu liegen kommen, in dessen Folge die Spindel sich sicher und flüchtig dreht, da eine flatternde Bewegung der Wärtel nicht mehr stattfinden kann.

2) Eine Verschmelzung der gewöhnlichen Waterspindel mit der Alagata- oder Ringdrossel- (s. Jan.-Heft 1851) Bewegung, wodurch, ohne die offensbaren Vorzüge letzterer aufzugeben, die regel- und gleichmäßige Wirkung des gewöhnlichen Kägelgarn gewonnen wird.

3) Eine Anordnung, um eine größere Sicherheit in die Anhaldebewegung bei Strecken zu bringen durch Anwendung eines

Doppeltrichter, der dem durchgehenden Streckband eine vermehrte Reibungsfläche darbietet und dem Hebelarm des Trichters gestattet in einem größeren Winkel zu wirken, so zwar, daß die Stellung des Trichters nicht mehr so peinlich genau einzustellen ist.

Unsere Tafel veranschaulicht in hübsch wahrnehmbaren Zeichnungen das Ganze jener sinnreichen Vorrichtungen, wodurch die gebachten Zwecke erreicht werden. Figur 4 ist ein vollständiger Aufsicht der Droffel oder Wasserwindel mit Flügel, Spule und Würtel abgetrennt von der Maschine. Figur 2 ist ein senkrechter Durchschnitt des Würtels und Figur 3 ein Grundriß desselben. Spindel A dreht sich oben in einer Schiene B und hebt unten im Nüßchen C; ihr Flügel D ist wie gewöhnlich, doch wird sie durch einen Würtel E gedreht, der unabhängig von der Spindel in Lagern geht, und nicht auf ihr fest sitzt, wie letzteres in Fig. 4 der Fall ist. Der neue Würtel E hat zwei vortpringende Ansätze oder Ringe, auf jeder Seite einen, die sich kreuzig und genau in Löchern der beiden Würtelschienen GG drehen. Beim Greifen der Würtel wird in der Mitte ein vieredriges Loch gelassen und hinter bis zur Hälfte von oben herein rund ausgebohrt, während die untere Hälfte vieredig gelassen wird, wie es bei H Figur 2 angedeutet ist. Da hinein paßt nun ein vieredriges Stück der Spindel nicht über dem Spindelnüßchen C. Oben drüber wird die Spindel wieder rund (I). Auf diese Weise leicht, aber genau in das Loch des Würtels eingepaßt dreht sich die Spindel mit demselben in gleichen Zeiten als wäre sie ein Stück mit ihm, während sie ohne Mühe aus dem Würtel gezogen werden kann, wenn gedrückt und abgezogen (die vollen Spulen entfernt) werden soll.

Die Würtel werden wie üblich durch Schnüre getrieben, *) doch der seitliche Zug des Schnurenlaufs trägt sich nicht auf die Spindel, sondern auf die Schienen über, in welche der Würtel umläuft, so daß die sichere zentrale Umdrehung der Spindel nicht im geringsten beeinträchtigt wird, daher sie sich nicht einseitig abschleifen und unruhig werden können. Der Spindelkopf oder das Lager in der oberen Spindelchiene B, ist röhrenförmig und der Flügel D ist tief genau unterhalb der Schiene schwarmacht, so daß die Spindel hoch genug gehoben werden kann, wenn der Spindelkopf aus dem Würtel herausgehoben werden soll. Während gesponnen wird geht der Hebel durch das röhrenförmige Oberende der Spindel, tritt aus einer seitlichen Öffnung J heraus, umwickelt dann den Flügelchenfel und gelangt endlich auf die Spule K, wie es die Zeichnung anzeigt. Die Spule silt los auf der Spindel und wird von der Aufwindfange L wie gewöhnlich getragen. Die Aufwindung geschieht vermöge des Gewichtes der Spule und der Einwirkung der Unterlegscheibe M, indem sie in ihrem Umlauf gegen der Spindel zurückbleibt. Soll „abgezogen“ werden, hebt man die Spindel senkrecht in ihren oberen und unteren Lagern, bis sie frei von Würtel ist. Alsdann hebt man sie nach vorn, so daß sie sdräg steht und kann nach die Spule unten abgeben. Dies Schrägstellen wird möglich, weil, wenn die Spindel gehoben ist, der dünnere untere Theil A der Spindel in das Lagerloch der Oberlegschiene B tritt und dort Spielraum hat, während die Aufwindfange-Spindelange vorn aufgeschnitten sind, so daß die Spindel durchgeht und man auch abziehen kann, wenn die Aufwindfange nicht gerade unten ist.

Die Vervollkommnung an der „Ringdroffel“-Bewegung ist auf Fig. 4, 5 und 6 ersichtlich.

Fig. 4 ist ein Aufsicht der ganzen Anordnung, zum Gange fertig, Fig. 5 ein senkrechter Durchschnitt des Ringes und der Aufwindfange, Fig. 6 endlich ein entsprechender Grundriß. Die Spindel A ist wie gewöhnlich, unten läuft sie in ihrem Nüßchen B, oben in ihrer Schiene C; aber der Spindelkopf, auf welchem die Spule D silt, ist nur halb so lang wie sonst. Die Spindelchiene C hängt fest und die Spulen drehen sich auf Reibschreiben E. Der Flügel F ist wie gebräuchlich auf die Spindel festgeschraubt,

hat aber gerade, glatte Schenkel ohne untere Bindung. Die Aufwindfange G trägt den Ring H mit dem Uefer oder der Fliege I. Der Ring ist von weit größerem Durchmesser als bei der gewöhnlichen Ringdroffel, so daß der Spindelflügel sich im Innern des Ringes drehen kann ohne ihn zu berühren, wenn dieser auf und nieder geht. Die „Fliege“ ist so angebracht, daß sie am Rand des Ringes herumlaufen kann wie gewöhnlich, aber sie steht nach Innen etwas vor (J) und zwar so weit, daß die Flügelchenfel sie treffen und mit der Geschwindigkeit, die sie selbst haben, mit herumnehmen.

Den Gang des Fadens von dem Zylinder herab bis auf die Spule erkennt man aus Fig. 4 und 6. Diese silt los auf der Spindel und windet wie gewöhnlich auf. Die Aufwindfange G geht auf und nieder mit Ring und Fliege. Die Spule bleibt und hat keine Auf- und Niederbewegung wie in gewöhnlichen Wassermaschinen. Die dadurch ermöglichte Abführung der Spindel vermindert ihre Schwankungen und gestattet eine weit größere Geschwindigkeit.

Wenn abgezogen werden soll, muß der Flügel oben von der Spindel abgeschraubt werden.

Die dritte Verbesserung bezieht sich auf die Anhaltbewegung bei Strecken, welche in gut eingerichteten Spinnereien einzutreten hat, wenn eins von den Baumwollbändern bricht, die aus den Töpfen zur Dichtung und Streckung in die Hinterzylinder der Maschine geführt werden. Jene Bewegung ist am sogenannten Trichter angebracht, eine röhrenförmige Öffnung, wodurch die Bänder gehen. MacLardy's neuer Doppeltrichter ist in der Fig. 7 bis 12 gezeichnet. Fig. 7 Aufsicht, Fig. 8 Grundriß, Fig. 9 Aufsicht einer etwas abgeänderten Einrichtung, Fig. 10 deren Grundriß, Fig. 11 Anbringung des Doppeltrichters an einem Schwunghebel, Fig. 12 Zusammenstellung desselben mit der Strecke. In Fig. 7 ruht die Aufhaltbewegung wie bei der gewöhnlichen Einrichtung auf der sich nicht verdickenden Stange A, die so lang ist, wie die Maschine selbst und sämtliche Trichter derselben trägt. Der Hebel B trägt oben in seiner Verlängerung den Trichter C; man könnte ihn sehr passend das „Maull“ nennen, weil durch die Öffnung die Bänder in der Richtung der Pfeile in die Zylinder hineingeführt werden. Diese Anordnung ist bereits bekannt, neu ist aber die Hingfügung des vorderen Trichters E. Die Führplatte F, wohinüber die Bänder in den Trichter laufen, ist ausreichend hoch gemacht, so zwar, daß die Bänder sich gegen die obere Wandung des unteren Trichters drängen müssen; auf diese Art ist eine doppelte Reibungsbeziehung auf die Bänder und die Wandungen der Trichter hergestellt, so daß dieselben in einem größeren Winkel als mit einfachem Trichter außer Eingriff mit der Auslegungbewegung der Maschine gehalten werden, woraus wieder eine größere Sicherheit hervorgeht dafür, daß beim Brechen des Bandes das Auslegen auch wirklich stattfinden. Der Trichterhebel schwingt sich in einem Schilde der Schiene GH. Die punktierten Linien zeigen die Stellung an, die die Vorrichtung annimmt, wenn das Band zerreißt. In diesem Falle hört die Spannung auf, der Hebel siltst und trifft auf eine Stange L, welche mit Einschnitten versehen, fortwährend in der Richtung der Länge der Maschine hin und her geführt wird. Der Fall eines Hebels bewirkt aber, indem er sich in einen Einschnitt einsetzt, eine Sperrung der Stange, die durch ihren Stillstand die Treibriemen von der Feste auf die Korbseibe bringt: eine Bewegung, die jedem Fachwerkbewegenden bekannt ist. Die durch den Doppeltrichter bewirkte größere Reibung macht die sonst nötige genaue Abmalanzung des Hebels überflüssig und das Steckenbleiben desselbst beim Reißn des Bandes ist fast nicht möglich. Fig. 9 ist eine Umwandlung desselben Prinzipes zu einer noch einfacheren und eleganteren Form, die sich in der Zeichnung klar zu Tage legt. Fig. 11 zeigt das Prinzip angewendet auf einen Schwunghebel, dessen Drehpunkt in A liegt. Beim Brechen des Bandes siltst hier das Gewicht B und legt die Kasse D in den sich stets drehenden Zylinder E ein, der dadurch in seiner Bewegung aufgehalten — geführt — wird und so auf übliche Weise die Maschine zum Stillstand bringt.

*) Herrn Theodor Wiede in Chemnitz ist jetzt ein sinnreiches Verfahren in Schäften patentirt worden, die Spindel ohne Schnüre zu treiben.

Ueber die Wirkung des Salmiaks bei der Oxydation der Farbstoffe mittels Kupfersalzen.

Von C. Kochlin und E. M. Pfaff.

Der Salmiak begünstigt auffallend die Oxydation der Farbstoffe durch die Sauerstoffsalze des Kupfers, daher er auch neben diesen Salzen in den meisten Farbfärbungen angewandt wird¹⁾.

Die im Folgenden mitgetheilten Versuche gestatten und die Theorie dieser Reaction aufzuklären.

Wenn man ein Kupferblech bei Abschluß der Luft in eine Lösung von essigsaurem Kupferoxyd taucht, so findet beinahe keine Einwirkung desselben statt. Setzt man aber zu dieser Lösung, ebenfalls bei Abschluß der Luft, Salmiak (das doppelte Gewicht des Kupfersalzes), so entfärbt sich die Lösung bald. Dabei setzen sich kleine weiße Krystalle ab, welche alle Eigenschaften des Kupferchlorürs haben. Entfernt man nun das Metallblech aus der Lösung, und schüttelt dasselbe bei Luftzutritt, so nimmt sie ihre ursprüngliche Färbung wieder an, und es bildet sich neuerdings Kupferoxyd.

Aus diesem Versuch ergibt sich die Rolle des Salmiaks, wenn derselbe mit einem Kupferoxydsalz und einem organischen Stoff, welcher sich färben kann, angewandt wird; letzterer nimmt offenbar die Stelle des Metalls bei dem soeben beschriebenen Versuche ein und reduziert das Kupferoxyd. Auf den Zeugen bleibt aber die Reaction unter günstigen Umständen (in einer feuchten Luft) hierbei nicht stehen; nach der ersten Reduktion bleibt eine Verbindung zurück, welche durch ihre Eigenschaften Sauerstoff zu absorbiren, der Oxydation neue Nahrung gibt²⁾. Man greift nun, wie vortheilhaft die Anwendung des Salmiaks ist, wenn man einer Substanz, welche eine große Menge oxydierender Agentien erfordert, nur wenig Kupferoxyd zusetzen darf, um eine ungünstige Färbung des auf dem Zeuge abgelagerten Farbstoff zu vermeiden. Dies ist der Fall bei dem mit St. Martiholz erzeugten Rosa; zu diesem Rosa setzt man nur eine kleine Menge Kupferoxydsalz, welche wegen der Gegenwart des Salmiaks hinreichend ist, wenn der Zeug lange genug an feuchter Luft aufgehängt wird.

Man kann wol annehmen, daß in diesem Falle das Kupferoxyd als ein Mittel wirkt, welches den Sauerstoff der Luft fortwährend auf das färbende Prinzip des St. Martiholzes überträgt. Daß diese Hypothese zu bestätigen scheint, ist der Umstand, daß ein Roth, welches man, ohne es auszuwaschen, einige Wochen hängen ließ, sobald es das Maximum seiner satteren Färbung erreicht hat, allmählig mehr und mehr verbräunte Farben durchgeht, und zuletzt blaßbraun wird³⁾.

Dingehacht des Vortheils, welchen der Salmiak gewährt, mit geringeren Mengen Kupferoxydsalz oxydiren zu können, ist die Anwendung dieses Salzes doch nicht frei von Mängeln, weil der Salmiak bei gewissen Dampfarten eine zu starke Oxydation veranlassen kann, so wenig man auch von ihm zusetzt hat.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß, da die durch Reduktion des Kupferoxydsalzes (bei Gegenwart von Salmiak und einem Kupferblech) erzeugte Kupferoxydulverbindung Sauerstoff aus der

Luft absorbiren kann, sie ebenso wie das Kupferoxyd zur Oxydation eines Farbstoffes anwendbar sein muß. Dies ist in der That auch von uns beobachtet worden.

250 Gramme schwefelsaures Kupferoxyd und 375 Gramme Salmiak wurden in soviel Wasser aufgelöst, daß die Lösung 4 Liter betrug. Ein Theil derselben wurde durch Kupferstäbe reduziert; der übrige Theil hingegen als solcher aufbewahrt. Andererseits bereitete man eine gelblich verdirbte Katechufarbe (mit 200 Grammen Katechu per Liter). In gleiche Volume Farbe (zwei halbe Liter) goß man ein Deglitter von jeder Kupferlösung. Man drückte diese Farbe dann sogleich auf Jottun, welchen man nach gehörigem Aufhängen an der Luft mit Dampf behandelte. Nach dem Dampfen beobachteten wir den erwarteten Effect; die Oxydation war sogar mittels der reduzierten Flüssigkeit am weitesten vorgeschritten. Dies ist auch leicht zu erklären; wenn aufgelöstes Kupfer Sauerstoff an und für sich abzugeben hat, und durch die Luft-welcher es solchen entzieht, so muß die Oxydation des Farbstoffes da schneller voranschreiten, wo am meisten Metall vorhanden ist, weil der Sauerstoff im Kupfersalz am Ende derselbe bleibt. Am meisten Metall enthält aber die Kupferlösung, welche mit Kupferstäben behandelt wurde, denn es löste sich bei Abschluß der Luft Kupfer auf, so daß sich beim Zutritt der Luft zweimal soviel Kupferoxyd bilden muß als ursprünglich aufgelöst war.

Nach dem Vorhergehenden besteht der Hauptcharakter des Gemenges von einem Kupfersalz mit Salmiak darin, daß es ein sich färbendes Prinzip leicht oxydirt. Obgleich es nun nachgewiesen ist, daß der Salmiak die oxydierende Kraft eines Kupfersalzes begünstigt, so weiß man doch nicht, ob auch jedes andere Ammoniak Salz einen ähnlichen Effect hervorbringt. Durch folgende Versuche haben wir diese Frage erledigt.

Zu gleichen Quantitäten Ammoniaksalze, welche mit verschiedenen Säuren gesättigt waren, wurde stets dasselbe Volumen einer Normallösung von Katechu gesetzt, welche $\frac{1}{2}$ vom Gewicht des Farbstoffes an schwefelsaurem Kupferoxyd enthielt.

Zur größeren Deutlichkeit bezeichnen wir die Säuren, welche wir angewandt haben, mit Nummern; diese Nummern geben im Nachstehenden die zum Druck verwendeten Farben an:

1. Salzsäure
 2. Salpetersäure
 3. Essigsäure
 4. Schwefelsäure
 5. Oxalsäure
 6. Weinsäure
 7. Zitronensäure
-) in einem gegebenen Volumen Ammoniak.

Diese verschiedenen Ammoniaksalze wurden zu der Normal-Katechulösung gesetzt. Ein Volumen dieser Normallösung wurde gelassen wie es war, damit die Einwirkung der Kupfersalze allein bei der Oxydation des Farbstoffes wahrgenommen werden konnte. Da es sich um vergleichende Versuche handelte, so operirte man so, daß man in gleichen Volumen stets dieselbe Menge Farbstoff hatte. Das Kupfersalz ist immer in gleichem Verhältnis, weil es sich in der Normal-Katechulösung befindet, von welcher man ein konstantes Volumen nahm. Die Farbe, welche kein Ammoniak Salz, sondern nur Kupferoxydsalz enthielt, wurde mit D bezeichnet.

Nach dem Druck ließ man die Zeuge einige Tage an der Luft hängen; man fand dann, daß die Farben 0, 4, 5, 6, 7 dieselbe Intensität hatten; Nr. 2 und 3 waren dunkler als die vorhergehenden; Nr. 4 zeigte die größte Intensität. Daraus glauben wir schließen zu dürfen, daß bei Nr. 1 Oxydation stattfand; daß bei Nr. 2 das Entweichen einer flüchtigen Säure mehr als die Oxydation den Ton der Farbe erhöhte; daß bei allen übrigen Nummern 0, 4, 5 u. keine Veränderung stattgefunden hat.

Diese der Luft ausgesetzten Farben wurden nun gemümpft, worauf sich dieselben Unterschiede zeigten; Nr. 4 nämlich die Farbe, welche das salzsaure Ammoniak enthielt, zeigte sich ebenfalls bei Weitem dunkler.

Der Salmiak ist also von allen Ammoniaksalzen das einzige, welches kräftig bei der Oxydation des Farbstoffes mitwirkt. Andererseits haben wir schon bemerkt, daß der Salmiak die Reduk-

¹⁾ Schon in einer Vertheilung für Katechubraun von Dr. S. G. Dingler vom Jahr 1846 (dessen Journal für die Baumstoffindustrie) kommt ein Gemenge von Grünspan und Salmiak als Färbemittel vor. Eine ausgedehnte Anwendung von der Katechu-Druckfarben wurde erst im Jahre 1829 gemacht, wo Herr Göttinger, Chemiker der Kattunfabrik in Jena, das Katechu bei einfachen Artikeln anwandte, welche damals sehr großen Abzug fanden.

²⁾ Wenn diese Wiederherstellung des Kupferoxyds behindert ist, geschieht sie auf Kosten des Kupferoxyduls, welches sich in Kupferoxyd und Metall zerlegt. Dies erklärt die Metallalter, welche die meisten der feinsten Dampfarten zeigen — ein Fehler, welcher durch das Waschen der Stücke nicht beseitigt werden kann; er läßt sich nur durch ein vollständiges Waschen der Stücke hinweg vermeiden.

³⁾ Gewisse Dampf- oder Färbefarben mit Eisenbasis zeigen eine ähnliche Selbstverbräunung; so wird das mit Blausäure erzeugte Eisensalz nach längerer Zeit oft blaßbraun, obgleich es gegen atmosphärische Einflüsse geschützt blieb.

zion eines Kupferoxydsalzes bei Gegenwart von metallischem Kupfer erleichtert. Dies veranlaßt uns vorgedacht den Einfluß des Salmiacs und demjenigen unserer ammoniakalischen Lösungen 2, 3, 4, 5 u. c. auf die Reduktion eines Kupferoxydsalzes durch metallisches Kupfer zu untersuchen; wir fanden, daß keine von allen diesen Lösungen, die bei dem Salmiac brochant'se Reaktion hervorbringt. Der Salmiac zeigt darin eine Eigenthümlichkeit, welche deshalb für uns von Interesse ist, weil sie den Vergleich rechtfertigt, den wir zwischen einem reduzierendem Metall und einem sich färbenden Prinzip angestellt haben. Wir haben hier nämlich zwei Reihen, die eine mit einem Metall, die andere mit einem sich färbenden Stoff; unter übrigens gleichen Umständen stimmen die Resultate überein und zeigen, daß die Wirkung des Salmiacs eine ganz eigenthümliche ist, daß ferner die Wirkung bei Gegenwart eines reduzierenden Körpers, der entweder Metall oder Farbstoff sein kann, auf gleiche Weise stattfindet.

Nach dem Vorstehenden läßt sich die Wirkung des Salmiacs auf ein Kupferoxydsalz leicht begreifen; das Ammoniak ist bei derselben offenbar nicht theilhaftig; es fragte sich nun, ob nicht ein anderes Chlorometall, z. B. Kochsalz, eine ähnliche Wirkung wie der Salmiac hervorbringen könne.

Diese Frage wurde durch folgenden Versuch bejagt gelöst. Zu der erwähnten Normal-Katzenlösung wurde einerseits Kochsalz, und andererseits Salmiac gegrißt. Abgesehen von dem Rest der Färbung schienen die erhaltenen Resultate gleich, und die Oxidation war in beiden Fällen sicher gleich weit vorgeschritten.

Dieser Versuch zeigt auf entschiedene Weise die Rolle des Salmiacs in einer Farbe, welche ein Kupferoxydsalz enthält; derselbe wirkt ohne Zweifel wie jedes andere Chlorometall, indem er durch doppelte Zersetzung Kupferchlorid erzeugt. Sobald letzteres Salz entstanden ist, scheidet der Salmiac bei der folgenden Oxidation des Farbstoffes keine Rolle mehr. Wir glaubten, daß wegen der Eigenschaft des Kupferchlorids, sich in salmiazhaltigem Wasser zu lösen, zwischen dem Salmiac und dem Kochsalz ein merklicher Unterschied stattfinden könne; unsere Untersuchungen über diesen Gegenstand gaben uns aber nichts Derartiges zu erkennen. Das Kochsalz wirkt wie der Salmiac, und hinsichtlich des letzteren ist die Einwirkung vollkommen klar; sie hat nämlich nur diezeugung von Kupferchlorid zum Zweck, welches besser als jedes andere Kupferoxydsalz die Oxidation des Farbstoffes begünstigt. Davon kann man sich durch folgenden Versuch überzeugen.

Wenn man in zwei gleiche Quantitäten einer verdünnten Katzenlösung, einerseits Kupferchlorid, andererseits schwefelsaures Kupferoxyd bringt, so bemerkt man, daß auf den damit bedruckten Zeugstücken nach bloßem Hängen an der Luft und mehr noch nach dem Dämpfen, die mit Kupferchlorid versetzte Farbe sich beträchtlich entwidelt und nur bei dieser Oxidation sattegefunden hat.

Der Salmiac hat demnach bei den Farben, wo er Anwendung findet, die Bestimmung, eine doppelte Zersetzung hervorzu- bringen und dadurch Kupferchlorid zu erzeugen, welches auf die Farbstoffe eine besonders energische Wirkung ausübt.

Der Salmiac kann hiezu durch jedes andere salzsaure Salz durch Kochsalz, Chlorallium, Chlorcalcium, Jinnchlorid u. c. ersetzt werden⁴⁾.

Bemerkungen zu vorstehender Abhandlung, von Herrn Heinrich Schlumberger.

Herr Schlumberger hat die vorstehenden Versuche wiederholt und zahlreiche eigene Untersuchungen angestellt, woraus er folgende Schlüsse zieht:

1. Die Wirkung des mit Kupfersalzen gemengten Salmiacs hat zum Zweck, Doppelsalze zu erzeugen, welche die Eigenschaft haben die Farbstoffe zu oxydiren und sich überdies zu zersetzen,

⁴⁾ Das Kupferchlorid, welches jetzt im Handel vorkommt, wird auch bereits häufig anstatt des Gemenges von Salmiac mit Kupferchlorid oder Weinstein angewandt. Hiermit erhält man jedoch nach dem alten Verfahren bessere Resultate, weil der Salmiac, im Verhältnis zum Kupferisalz in Ueberschuß angewandt, den Farben Beständigkeit erteilt.

so daß dieselben Kupferoxyd an den veränderten oder oxydiren Farbstoff abgeben, welcher sich in diesem Zustande auf dem baumwollenen Zeuge befestigt.

2. Der Salmiac kann bei der Fixirung und Oxidation von Farbstoffen mittelst Kupferoxydsalzen durch sein anderes Chlorometall ersetzt werden.

3. Diese Resultate gelten für den Farbstoff in Rimaholz und Kampcheholz ebenso wie für das Katechu.

4. In starkem Verhältnis angewendetes Kupferchlorid und salpetersaures Kupferoxyd fixiren und oxydiren gleichfalls das Katechu; es ist aber dazu eine so große Menge dieser Kupfersalze erforderlich, daß die Anwendung beim Zeugdruck unausführbar scheint.

5. Der auf den Zeugen durch die Doppelsalze des Kupfers oxydirte und fixirte Farbstoff des Katechus erzeugt, in geeignetem Verhältnis angewandt, eine dunkelbraune Farbe.

6. Der nicht oxydirte Farbstoff des Katechus kann in Verbindung mit Kupferoxyd gleichfalls auf Zeug fixirt werden; die entstehenden Farben sind aber heller als die durch Oxidation hervorgerabrten.

7. Das Katechu läßt sich auf baumwollenen Zeugen ohne Beihülfe eines Morbant (wie Kupferoxyd, Chromoxyd, Eisenoxyd, Manganoxyd, Thonerde, Kalk u. c.) nicht befestigen.

(Vollst. Journ.)

Erklärungen

der Muster auf Tafel Nr. IV.

Nr. 1 ist ein neuer Stoff für Herrenhalbtücher aus dem Fabrikhause Gwalb Hofmann in Chemnitz. Er ist, wie man sich im Manufakturwaarenkataloge ausdrückt, *ja p r t* gearbeitet; das heißt die Kette ist in Strängen gedreht und dann erst gefärbt und gebäumt, wodurch das feingefammte Muster entsteht. Verdrückt man die bereits gefärbte Kette mit größeren Blumen oder Arabeskenmustern in Farben und schiebt dann ein, so entstehen Muster auf dem Zeug, welche, wenn sie auch keine recht scharfen Linien zeigen, doch einen ungemein gefälligen Effekt machen. Diese Methode, welche man „chinois“ nennt, wird gegenwärtig auf Seide ungemein häufig angewendet und ist sehr modern; doch ließe sie sich nicht minder auf baumwollene Zwirnketten, wenn nachher mit Seide eingeschossen würde, mit Erfolg benutzen. Das in Rede stehende Muster 1 ist nur ein Zwädiger Zwirn, Garn Nr. 400, in Kette, und mit organisierte Seide ⁹⁰/₃₂ denser bunt geschossen; b. h. mit anderer Farbe als die Kette, um ein Changant hervorzuheben. In den Ranten der Tücher zeigt sich dieses Changant hauptsächlich, da dort die Kette nicht jaupirt ist. Die Waare ist ungemein solid, dauerhaft, elegant und höchst preiswürdig. Die Farbe ist modern u. c. Ähnliche jaupirte Kleiderstoffe werden auch in Chemnitz jetzt viel gemacht, entweder ganz von Baumwolle sehr hoch im Blatt stehend und doch so billig, daß ein Damenkleid für 2½ Thlr. im Einzelnen verkauft werden kann, oder auch von baumwollener Zwirnseide und Seide und Kammgarn Doppelschuss, wodurch herrliche Effekte erzielt werden. In Zusammenstellung mit dem Eingangs beschriebenen vaterländischen Fabrikat, für das, bei weitemem Vorzueh und durch Verbindung der Weberei mit der Druckerei, sehr schöne Dispositionen erfunden werden können, geben wir hier:

Nr. 2 einen englischen Kleiderstoff von naturschwarzer Alpawolle und Seide. Es läßt ein schwarzer Alpafaden mit einem weißen Seidenfaden zusammen in der Kette. Der Schuß ist ein schwarzer Alpafaden. Die Waare ist kischäftig. Die seidenen und wollenen Kettenfäden werden abwechselnd gegeben, liegen daher bald oben, bald unten und bringen dadurch den gewirzten Effekt hervor. Der Artikel ist viel theurer als die deutsche Waare im ähnlichen Genre und selbst in bunten Farben ausgeführt nicht so geschmackvoll.

Nr. 3 ist ein in Berlin gedruckter Müsliu de laine, in dem der chiniere Geschmack durch Druck auf das fertige Zeug

nachgeahmt ist. Die Farben sind frisch, lebhaft ohne grell zu sein, das Muster ist sehr gefällig und die Zurechtung ungemün gelungen. Die deutsche Waare zeichnet sich vortheilhaft neben einer englischen gleicher Art aus. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin zu erwähen, daß der hohe Stand der Zeugdruckeri u. A. in Berlin, Glienburg, Cosmanns, Prags, Augsburg und Wien und namentlich die billige und zugleich gefällige Kartons- und Blaudruckeri in Berlin viele Fabrikstädte, die in Druckwaaren arbeiten, veranlaßt hat, in Berlin für ihre Rechnungen drucken zu lassen. Das Geschäftsprinzip, welches in der Trennung der Fabrikation vom Vertrieb der Waaren auf Messen, Märkten und durch Reisen besteht, scheint sich in der Druckereibranche

mehr und mehr in Deutschland einzubürgern. Wir haben neuerlich in Deutschland Druckwaarenvertriebsvereine in grossen Waaren aus mindestens 5 Zeugdruckerien des Zollvereins, welche weitestenteils aus einander liegen, gesehen und einem recht belehrenden Uebersicht über deren beziehentliche Eigenthümlichkeiten erhalten.

In der Fabrikation gedruckter Kartone ist, mindestens gesagt, das Königreich Sachsen nicht fortgeschritten; dahingegen fertigt man hier Waare in Wolltrauf und Druck von Wilkains, hauptsächlich Lächer, Schal und Tischdecken, welche sich neben der Armut der Muster und von verhältnismässig hübscher Farbe, durch große Billigkeit auszeichnen.

Briefliche Mittheilungen

und Auszüge aus Zeitungen.

Welche Sicherheit man jetzt bei Kapitalanlage verlangen. **Buchstäblich wahr!** Jemand bietet eine Erfindung aus. Ein Handwerksmann will darauf eingehen unter folgenden Bedingungen laut Brief. P. P. Höllstätter entgegen Ihre geehrte Aufschrift vom 5. d. h. würden wir nicht abgeneigt sein mit Ihnen zu kontrahiren, wenn

- 1) Ihre neue Erfindung einen Artikel betrifft, welcher gesucht und von ein bedeutender Absatz zu erzielen ist.
- 2) Sie bei einem Anlage- und Betriebskapital von 20,000 Thaler einen Reingewinn von 30,000 Thaler jährlich zu sichern und garantiren.
- 3) Sie uns die Erfindung einzig und allein überlassen und
- 4) Sie für jede Konkurrenz wenigstens innerhalb der nächsten 10 Jahre uns Garantie leisten.

An diesen Bedingungen fehlt nach der Meinung des Einsenders noch eine wesentliche, nämlich die

5) In Sicherung, daß alle in den vorstehenden §§ aufgestellte Bedingungen auch wirklich erfüllt werden, deponiren Sie 200,000 Thaler bei einem Bankier, welche sofort zu unseren Gunsten fällig sind, wenn eine der § 1-4 gestellten Bedingungen unerfüllt bliebe.

Schlüssliche deutsche Übersetzung! Es sind Gure Aussichten in Deutschland. Auf solche Weise unterliegen Euch deutsche Kapitalisten! —

Geibelberg. Unsere Gewerbehalle hat seit ihrem Bestehen einen Fortgang genommen, wie man ihn kaum erwartete. Einheimische und Fremde benutzen dieselbe. Dieses geschieht besonders von den Lehrern. Sie halten sich in der Regel nur kurze Zeit hier auf und können nicht immer die Verhältnisse und einzelne Handwerker aufsuchen, um, was sie gerade bedürfen, sich einzukaufen, und gehen daher in die Gewerbehalle. Da nun gleich ein gewandter und geschickter Beschäftigter mehr Mangel als Ueberfluß ist, so bestreben sich doch die hiesigen Handwerker, die Anstalt in den Stand zu setzen, den Nachfragen möglichst zu entsprechen. Dessenungeachtet entstehen durch den vermehrten Absatz in allen Handwerkszweigen Lücken, was neuerlich bei mehreren Krällen, namentlich bei Winterleitern, der Fall war. Besonders aber müssen wir anführen, daß auch Lehrlingen in ihren Heimatländern kleine Gegenstände, alle Fußstühle, Kartendreschen zc., mehrtheils gut und schön fertigen, sie der Gewerbehalle zum Verkauf übergeben, und auf diese Weise auch zur Ausstattung der Anstalt beitragen.

Gewerbliche Affoziationen. Weilen ist seit dem Jahre 1858 in vieler Hinsicht da, wo es Versuche auf dem sozialen Felde galt, dem übrigen Deutschland vorangegangen, seine Fortschritte und Darlebensweisen, seine Gesundheitspflege und Spar-Vereine, seine Vorbildungsanstalten gerühmt und nicht selten mehr Raum und Anerkennung im Vaterlande. Dagegen sagt es zurück, sobald von gewerblicher Affoziation die Rede ist. Freilich hat die Arbeitervereinerung den Versuch gemacht, Affoziations-Verhältnisse und Anlaufgeschäften zu gründen, aber einerseits haben dieselben ihrer schwachen Mittel wegen nicht recht durchdringen können, andererseits sind sie auch auf polizeiliche Anordnung jetzt geschlossen.

Dagegen ist von Seiten der selbstständigen Arbeiter, der Handwerksmeister, fast gar Nichts geschehen; nicht einmal eine Gewerbehalle hat bis jetzt mehr als geringe Aussicht auf Bewirtlichung und Durchföhrung gewonnen.

Die Ursachen davon sind allgemein bekannt: der Handwerkerstand von Berlin rechnet zu sehr auf die Hilfe des Staats, als daß er selbst viel thun sollte. Das Gesetz vom 9. Februar v. J. soll ihn aus der drückenden Lage retten, in der er sich unversehrt befindet; die neue Institution der Gewerbebehörde soll seine Zustände verbessern, indem sie die Zahl seiner Angehörigen möglichst beschränkt und daß von der Entwidlung der ganzen Industrie veranlaßt und gebotene Uebergreifen der Fabrikten abschneidet und unmöglich macht. Das Gesetz und die Gewerbebehörde sind aber diesen Aufgaben nicht gewachsen; sie müssen ihnen erliegen oder den Weg verlassen, den ihnen ihre eigene Natur vorschreibt. Der Handwerkerstand von Berlin vermag den alten Grundfuß, daß nur Demjenigen geholfen wird, der sich selbst hilft; er hat also keine Aussicht, daß ihm geholfen werde, so lange er in seiner jetzigen Unthätigkeit und Theilnahmlosigkeit verbleibt, so lange er den Weg der Verjährung und des Zwanges dem der Freiheit und der ungehinderten Entwidlung vortzieht.

Wenn wir tief bedauern müssen, daß Berlin mit seiner vielbewunderten Intelligenz und seinen ungeheuer zu nenannden Mitteln sich außer Stande sieht, auch in Hinsicht auf die gewerbliche Affoziation die Bahn zu brechen, so erregt es ein desto angenehmeres Gefühl, daß einzelne kleine Städte den Mut zeigen, sich auf die Vorposten zu stellen, und mit ebensoviel Muth als Geschicklichkeit den Kampf gegen das Vorurtheil und die Gewohnheit zu beginnen. Eine solche kleine Stadt ist Delitzsch in der Provinz Sachsen, deren Unternehmungen, Kranken- und Sterbe-Kasse, Versuchsverein und gewerbliche Affoziationen, das frühere Mitglied der Nationalversammlung, Affozier-Schule, so lebendig und anregend geschildert hat.)

Es ist nicht unsere Absicht, alle diese Anstalten hier näher zu besprechen, obwohl sie eine genaue und in's Detail gehende Erörterung und Würdigung seiner verdienen; wir haben vielmehr nur die Absicht, in der Mitte unseres Vereins und in dem weiteren Kreise der Berliner Bevölkerung eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit und Ausführbarkeit gewerblicher Affoziationen anzuregen. Dies wird aber am besten geschehen können, wenn wir Herrn Schulze zunächst selbst über die Grundzüge hören, welche er vortragt hat, und kann prüfen, inwiefern wir vom allgemeinen Standpunkte und speziell von dem eines Angehörigen einer großen Hand- und Fabrikstadt mit den von ihm zur Geltung gebrachten Prinzipien einverstanden sein können.

Herr Schulze sagt Seite 3 seiner Schrift:

„Zuvörderst ist nirgends bei den erwähnten Affoziationen auf Behälte des Staats, sondern lediglich auf die Thätigkeit der Beschäftigten gerechnet. Wel vermag der Staat durch seine Institutionen die soziale Entwidlung ebenso wesentlich zu hemmen als zu fördern. Aber von der staatlichen Bewaltung allein die Lösung der Frage erwarten, ist ein Irrthum, von welchem man immer mehr zurückkommt. Das Uebel, um welches es sich handelt, liegt in den Tiefen der Gesellschaft, und dem Staate gestatten, in das Innere dieser Zustände einzugreifen, würde zu unerwünschten Despotismen führen. Niemand reicht die politische Gewalt aus, für sich allein hier das Heil zu schaffen, wenn nicht die

*) Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter-Affoziationen. Zur Beantwortung verschiedener Anfragen von H. Schulze. Leipzig. Reil u. Komp. 1850.

ganze sittliche Macht der Gesellschaft aufgeboten wird, ihr beizuhelfen. Dagegen ist auf die jetzigen Regierungen so lange nicht zu rechnen, als dieselben ihre Mittel erschöpfen müssen, um sich auf ihrem Standpunkte über, das heißt außer der Gesellschaft zu behaupten. Alles dies hat der praktische Kakt der Engländer längst erkannt. Während die sozialen Systeme, selbst eines Omen, wenig Anhang bei ihnen fanden, warf sich die englische Arbeiterbewegung gerade auf die beiden Punkte, auf die es vorzugsweise ankam. Zunächst traten die Einzelnen unter sich zu jenen großartigen Affoziationen zusammen, um den Arbeitsleiden gegenüber als Macht dazustehen, welche über das Interesse Aller wacht. Sodann aber richteten sie ihre Bestrebungen in der Richtung dahin: durch das allgemeine Wahlrecht Theil an der Staatsgewalt zu erhalten, da sie von dieser in ihrer jetzigen Gestalt keinerlei Sympathien erwarteten.

Was Umfang und Ziel der Affoziationen anlangt, so sind die Forderungen einer Garantie der Arbeit und angemessenen Lohnes dafür bekannt. Da man in der Uebermacht des Kapitals und der unbeschränkten Konkurrenz den Hauptgrund der Entwertung der Arbeit erblickte, kam man dahin, vom Staate, als dem größten Kapitalisten, zu fordern:

Daß er sich an die Spitze der sämtlichen gewerblichen Unternehmungen stelle, und den einzelnen dabei Theilhabenden, die alsdann nicht mehr für eigene Gefahr und Rechnung arbeiten, eine angemessene Gehaltsgewährleistung.

Daß dieser, zuerst in den Nationalwerkstätten*) zu Paris gemachte Versuch, wie alle ähnlichen misslingen mußte, war natürlich. Anstatt dem Gotismos eine Schwärze zu ziehen, forderte man seine völlige Erhöhung, und bedachte nicht, daß man in ihm ein notwendiges Bestandtheil unserer Natur, den Trieb zu selbstthätiger Lebensgestaltung, und somit den besten Sporn zu Fleiß und Tüchtigkeit in jeder Unternehmung antastete.**) Dagegen war der Verfasser seinerzeit vielmehr darauf bedacht, den Arbeitern die Konkurrenz dem Kapitale gegenüber erst möglich zu machen, da das letztere bei dem jetzigen Stande der Dinge allein diejenigen Bedingungen gewährt, welche notwendig sind, um mit Vortheil zu arbeiten. Die vom Verfasser geleiteten Affoziationen verfolgten daher vorerst hauptsächlich den Zweck:

Den Mitgliedern diese Vordingungen einer lohnenden Arbeit soviel als möglich zu gewähren, ohne die Resultate der Arbeit selbst zu garantiren, indem es vielmehr den Einzelnen selbst überlassen blieb, wie sie die gebotenen Vortheile durch ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit bewussten.

Weiter hielt der Verfasser stets dem Gesichtspunkte inne:

Daß der Zweck der Affoziationen leicht fälschlich, ihr Ziel dem gewöhnlichen Gesichtskreise nicht zu weit entrückt sein müsse, die Früchte und Vortheile vielmehr als nahe und sichere Zerkernung in die Augen fiele.

Wie entschieden man auch in der Verdrüßung, in der Solidarität Aller für Alle die Lösung der Zukunft, das alleinige Heilmittel für die Leiden der Zeit suchen mag, soviel bleibt doch gewiß: daß der Hober für diese Kräfte erst im Sinne der Menschheit bereitet werden muß. Es läßt sich dies eben nicht auf dem Papier definiren, und wir können unmöglich mit einem Male aus der völligen Apathie, dem Kriege Aller gegen Alle, welcher gegenwärtig auf diesem Gebiete herrscht, in den ewigen Frieden jenes Principes hindürrücken. Im Ganzen fehlt es im Publikum noch an der rechten Lust zu solchen Gemeinschaften, an der Einsicht in die außerordentlichen Vortheile derselben. Daher sehen wir überall, wo die Anlage zu großartig und weitaussehend war, so man den Leuten Opfer und Verlusten amnathete, den Gewinn aber erst für die spätere Zukunft in Aussicht stellte, solche Unternehmungen scheitern. Gerade hierin lag der Hauptgrund, weshalb der Organisationsplan des im Sommer 1848 in Berlin zusammengetretenen Arbeit-

terkongresses so wenig durchzugreifen vermochte. Man organisierte von oben nach unten, und hielt die Sache durch Einsetzung von Central- und Bezirks-Vehörden für abgethan, während man von Allen die Gemeinschaften in den einzelnen Gewerken der Orte hätte in das Leben rufen müssen, welche der Plan als die eigentlichen Elemente der ganzen Organisation voraussetzte. So aber blieb die Idee einer allgemeinen Affoziation aller Arbeiter aus den verschiedensten Gächern, welche durch Beiträge einen gemeinschaftlichen Fonds anbringen, den eine centralisirte Verwaltung, um nach einer Reihe von Jahren großartige Etablissemens in das Leben zu rufen, dem Geschäftskreis der Verzapf zu sein, als das je sich bei ihrem kümmerlichen Einkommen so leicht zu wehren hätten entschließen sollen.**) Der Verfasser hat daher die allgemeinen Verbindungen der Arbeiter eines Ortes vorerst auf solche Gegenstände beschränkt, bei denen alle gleichmäßig und unmittelbar interessiert waren, wie Krankenpflege und dergleichen. Im eigentlichen Gewerbsfache aber wurden die Arbeiter der einzelnen Branchen zu speziellen Affoziationen unter sich herangezogen. So blieb man zunächst mit den fraglichen Unternehmungen im Kreise der eigenen Erfahrung, des nächsten Verständnisses der Theilhabenden, welche solchen Plänen um so leichter Vertrauen schenkten, als für die Zweckmäßigkeit derselben ein selbstthätiges Urtheil hatten, und die Vortheile, die ihnen unmittelbar daraus zufließen, evident waren.

Freier hat der Verfasser bei den über die Ordnung und Verwaltung der Affoziationsangelegenheiten zu treffenden Bestimmungen soviel wie möglich die unmittelbare Theilhabung der Mitglieder zu erzielen gesucht. Weithintheils ist ihren Beschlüssen die Entscheidung über die wichtigsten und wesentlichsten Angelegenheiten vorbehalten, so daß die Ausschüsse und Vorkände auf die eigentliche Verwaltung beschränkt blieben. Mag dies in mancher Hinsicht unannehmlich sein, und bei Leitung des Ganzen durch die Ausschüsse Zeit und Weiterungen gespart werden können, so erschiene die dadurch erlangten Vortheile doch überwiegen. Zuweilen erhält die eigene Art Theilhabung in den Gächern das Vertrauen und Interesse für die Affoziationsangelegenheiten bei Weitem mehr, als die ewige Verwornung. Sodann glaubte der Verfasser aber auch durch Wahrung der möglichsten Selbstthätigkeit in diesen nächsten Lebenskreisen gerade die Erzielung der freieren Bewegung in Staat und Gemeinde am besten zu vorbereiten. Dieser Grundsatz wird besonders dann im Auge zu behalten sein, wenn Kommunal-Vehörden, wie dies hier und da der Fall ist, selbst zu dergleichen Affoziationen anregen, und vielleicht Anstöße dazu aus öffentlichen Mitteln gewöhnen. Gewiß wird absohon einigen Mitgliedern derselben Eiz und Stimme in den Ausschüssen zu gewähren sein. Nur hätte man sich, etwa die ganze Sache nun gleich als Kommunal-Angelegenheit zu behandeln und Alles der Behörde in die Hände zu geben, da dies, wie die Erfahrung lehrt, der sicherste Weg ist, die eigentliche Selbstthätigkeit solcher Vereine unwiederbringlich zu untergraben. Würde sich die Kommunal-Vehörde dagegen begnügen, durch ihre Beamten vielmehr die Kassenverwaltung nebst der Einziehung der Beiträge, wie z. B. bei Krankenkassen, Vorschußvereinen u. A., zu übernehmen, so würde zu Gunsten des Unternehmens nicht nur dieser in der Regel selbstthätige Theil der Verwaltung erspart, sondern auch eine Garantie für dessen Solidität gewonnen, welche ihm nur höchlich sein könnte.

Da bei einigen der wichtigsten Punkte, namentlich dem Austritte aus der Affoziation und Abwicklung der Affoziationsgeschäfte auch die einschlagenden Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über den Gesellschaftsvertrag herüchthigt werden mußten, so darf man nicht verzeihen, daß der Verfasser, bei den von ihm eingeleiteten Unternehmungen zunächst die Bestimmungen des in seiner Provinz geltenden Allgemeinen Preussischen Landrechts vor Augen hatte. Insofern daher das hier Mitgetheilte auch außerhalb Preussens bei ähnlichen Unternehmungen zu Rathe gezogen werden sollte, wie es nach mehrfachen Anfragen den Anschein hat, würde bei den angeordneten, das bürgerliche Recht betührenden Verhältnissen auf die jeden Ortes geltenden Gesetze wesentlich zu achten sein.

Endlich darf auch noch in die Rede stehenden Verfassern nie außer Acht gelassen werden, daß dieselben für kleinere Städte berechnet sind und daher für größere Orte nur theilweise passen. Dasselbe hat der

*) Herr Z. Blanc, der Vater der National-Workstätten, verlegte nicht bloßes und mit Recht, da man jetzt weiß, daß die Einrichtung der National-Workstätten nicht den Zweck hatte, Herrn Z. Blanc's Theorie zur Ausführung zu bringen, sondern zu vernichten. D. Red.

**) Daß gerade hier die Hauptwierigkeit der Frage liegt, bedarf kaum einer Bemerkung. Die Berechtigung der Individualität gegenüber der Eingebung an die Gemeinwohl, die Ausgleichung zwischen beiden einander entgegenstehenden Forderungen ist das Problem, an dessen Lösung bisher alle sozialen Systeme scheiterten.

Anmerkung des Verfassers.

*) Der Verfasser irrt; in Berlin, Breslau, Leipzig und an vielen andern Orten hat man es nicht bei der Befragung von Vereins-Vehörden belassen, sondern den von ihm bezeichneten Weg betreten, leider nicht so glücklich als er.

Berfasser diese Eigenthümlichkeit abkündigen nicht verweisen mögen, weil das Bedürfnis gerade für kleinere Städte, wo noch so wenig gesehen, das dringendste ist. In größeren Orten hat man, bei der regeren Theilnahme der Arbeiter an der Selbstbewegung, bei dem Ueberflusse von tüchtigen der Leitung vollkommen gewachsenen Kräften, die Sache meist schon im Angriffe, mindestens mag sich dort alles Erforderliche leicht von selbst fügen und einrichten. Aus diesem Grunde ist es denn auch nicht bei der Mittelstellung der bloßen Statuten und statistischen Notizen geblieben, vielmehr sind allerlei Proben und Formulare aus dem Rechnungs- und Geschäftswesen beigefügt, wobei den Verfasser die vielfachen Anfragen, denen er durch das Schriftliche begegnen wollte, überall leiteten.

So weit Herr Schulze-Dehlig.

Wir sind mit ihm darin einverstanden, daß die politische Gewalt niemals ausreicht, die Lösung der sozialen Frage zu bewirken, wenn nicht die ganze sittliche Macht der Gesellschaft aufgeboten wird, ihr beizuhelfen; wir wissen auch, wie wenig man auf die kräftige Beihilfe der Regierung rechnen kann, sobald man mit Bestrebungen hervortritt, deren Konsequenzen den absoluten Staat, die sogenannte „starke“ Regierung gefährden könnten. Nichtbedeutenderer fordern wir, daß der Staat durch seine Institutionen die soziale Entwickelung nicht nur nicht hemmt, sondern auch kräftig fördert. Wir gehören gewiß nicht zu Denjenigen, welche die große Kraft der freien Affoziation verkennen; aber wir wissen auch, daß ihr Prinzip sich erst Geltung verschaffen soll, daß es noch mit vielen Hindernissen und mit Gegnern zu kämpfen hat, welche letzten es für längere Zeit unentwickelt machen können, wenn der Staat sich zu ihren Gunsten ruhig und unthätig verhält. Die englischen Arbeiter haben viel geleistet im Verhältnis zu ihren Mitteln, wenig im Verhältnis zu dem, was sie erheben müssen; dabei begehren sie das Recht der freien Affoziation, das unseren Arbeitern noch fehlt, die freie Presse, das freie Wort. Unsere Handwerker, unsere Arbeiter sind weit ungenügender gestellt, als die englischen; ihre Vereine löst man auf, ihre Zeitschriften gehen durch den Mangel der Kationen unter oder werden von Polizeimeisregeln getroffen; ihre Affoziationen können das Korporationsrecht nicht erlangen und schreiben deshalb stets am Rande des Abgrundes, wenn es ihnen auch gelingt, beim Publikum Vertrauen zu erwerben. Die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Zünfte, der Lenzung des Gesetzes zufolge Zwangsanstalten, können sich nach und nach zu freien Affoziationen umwideln, ja sie müssen dies, wenn sie nicht untergehen wollen; aber das Gesetz verbietet ihnen mehr zu sein, als Staatspolizeiliche Institute; es hindert sie, Ankaufsgesellschaften, Gewerbeclubs, gemeinschaftliche Werkstätten u. s. w. zu begründen. Herr Schulze-Dehlig hat, wie wir bereits erwähnten, viele zweckmäßige Institute in Delfisch hervorgerufen; sie alle haben keine Garantie des Bestehens, weil es in der Hand der Polizei liegt, ihnen durch einfache Verfügung ein Ende zu machen, wenn sie unbenutzt zu werden scheinen. Das Wenigste, was man vom Staate fordern muß, ist freie Luft und freies Recht; die Möglichkeit, Affoziationen zu begründen und zu entwickeln, ohne die Polizei fürchten zu dürfen; eine wesentliche Stärkerung der Gesetzgebung über das Korporationsrecht, und die Erwerbung von Eigenthum, namentlich dem unbeweglichen. Aber das Minimum genügt uns nicht; und wenn wir auch gegenwärtig auf ein Mehreres nicht hoffen, so wollen wir doch auf der Fortdauer einer kräftigen Unterstützung der Affoziationen durch den Staat ein certum censeo machen, das wir den Inhabern der Staatsgewalt fort und fort entgegenrufen.

Der zweite Punkt, welchen Herr Schulze ausstellt, sind die Forderungen, welche auf Garantie der Arbeit und eines angemessenen Lohnes für dasselbe hinstellen. In Deutschland sind dergleichen Forderungen nicht in bedeutendem Umfange vorgekommen; dagegen gewonnen sie in Frankreich allerdings einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse, als die Revolution von 1848 dem Arbeiter eine selbstständige politische Stellung gab. Sie riefen die Rationalverhältnisse hervor, ein von vorn herein ledigberohes oder vielmehr von seinen Vätern im Entfesseln gemortetes Kind, das der Reaktion gegen die soziale Richtung der Revolution Wegebenheit geben sollte, einen nur scheinbaren, aber doch folgenreichen Trümpf zu feiern; sie veranlaßten die aus den heterogensten Elementen hervorgegangene und deshalb sprachlos Kommission des Ausschusses, sie traten in den Versuchen hervor, die rein politischen gesonnenen Mitglieder der provisorischen Regierung zu beschützen oder unthätig zu machen. Wenn sie dessen ungeachtet ganz fruchtlos blieben, so liegt die Schuld daran, daß sie nicht in bestimmte, genau berechnete Pläne hinausliefen, daß man noch keine Ahnung hatte, wie die Garantie der Arbeit

und eines hinreichenden Lohnes zu verwirklichen sei; sie liegt aber nicht, oder doch nur theilweise in der Verkennung des egoismus, welcher sich in den Menschen verankert.

Ist denn der Egoismus „ein notwendiger Bestandtheil unserer Natur, der Trieb zu selbstthätiger Lebensgestaltung und somit der beste Sporn zu Fleiß und Thätigkeit in jeder Unternehmung?“

Gewiß, der Egoismus ist notwendig in unsern sozialen Verhältnissen, die auf ihn gegründet sind, die er geliebt und gefordert hat, die ohne ihn zusammenfallen müßten; er ist in ihnen der Trieb zu selbstthätiger Lebensgestaltung, d. h. zur Freiheit, und somit der beste Sporn zu Fleiß und Thätigkeit in jeder Unternehmung. Aber er ist jetzt nichtbedeutender durch sein Uebermaß im Begriff, seine Lebenskraft, die gegenwärtigen sozialen Verhältnisse, zu zerstören und sich damit unmöglich zu machen, weil er den reinen Charakter des Wettbewerbs, d. h. des sittlichen und freien Strebens verlor und sich in der Gewalt der Konkurrenz, d. h. des kassatischen, unethischen, zerstörenden Uebernehmens verkerper hat. In andern sozialen Verhältnissen, wenn die Freiheit des Menschen mehr Geltung gewonnen haben wird, wenn man dahin gelangt ist, den Menschen als Menschen zu betrachten und zu behandeln, dann wird der Egoismus wieder den reinen Charakter annehmen und die Stelle für sich fordern, welche Heutiger ihm in seinem Systeme zugehört; es wird noch ein Sporn zu Fleiß und Thätigkeit sein, aber nicht mehr der beste; man wird ihn zu regeln suchen, aber es wird Niemand geben, der ihn erlösen möchte. Auf dem Egoismus aber, wie er sich gegenwärtig manifestirt, fortzubauen oder gar ein neues Gebäude gründen, heißt Nichts weniger als sold zu Werke gehen, und es sollte uns daher leid thun, wenn Herr Schulze in seine Affoziationen den Keim des Unterganges gelegt hätte.

Die Brediretung der Individualität gegenüber der Eingebundenheit die Gesamtheit, die Ausgleichung dieser beiden einander entgegenstehenden Forderungen nennt Herr Schulze mit Recht „das Problem, an dem bisher alle sozialen Systeme scheiterten.“ Daß aber dieses Problem nicht zu lösen sei, behauptet er nicht; seinerzeit macht er sich nur nicht an die Lösung, sondern versucht es, den sozialen Uebelständen, namentlich der Konkurrenz, auf anderem Wege beizukommen. Wir betrachten auch dies als vertheidlich, Zweifel aber daran, daß in dieser Weise bedeutende Erfolge zu erzielen sind. Herr Schulze will den Arbeitern die Konkurrenz dem Kapitale gegenüber erst möglich machen, da das Letztere bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge allein diejenigen Bedingungen gewährt, welche notwendig sind, um mit Werth zu arbeiten und sucht daher durch seine Affoziationen diese Bedingungen; einer lebendigen Arbeit soviel als möglich zu gewähren, ohne die Resultate der Arbeit selbst zu garantiren.

Zuerst fragt es sich, machen die Affoziationen des Herrn Schulze wirklich den Arbeitern die Konkurrenz mit dem Kapitale möglich? können diese namentlich die Ankaufsgesellschaften? Wir glauben beides nicht. Die Ankaufsgesellschaften sind gewiß nützlich, weil sie dem Arbeiter die Rohprodukte und Halbfabrikate zu billigeren Preisen und in besserer Qualität verschaffen, aber wir fürchten, daß die Konkurrenz zwischen den einzelnen Arbeitern diese Vortheile wol dem Publikum, nicht den Arbeitern selbst zu Gute kommen lassen wird. Ist dies der Fall, so könnte man nur noch behaupten, daß durch die Affoziationen der ärmere Arbeiter mit dem reichen Fabrikanten konkurriren kann, und das wäre allerdings von Wichtigkeit. Aber der vermögendere Fabrikant, wenn es deren überhaupt in dem bestimmten Zweige gibt, wird immer mehr oder ebensoviele Kapital besitzen, als eine Affoziation von Handwerkern, wie sie in einer kleinen Stadt möglich ist; er wird deshalb, auch wenn er nicht beiztritt, die Vortheile genießen, welche bei der Beschaffung der Rohprodukte u. s. w. die Affoziation gewährt; er wird mit den einzelnen Mitgliedern der Vereinigung, ja sogar mit der ganzen Affoziation erfolgreich konkurriren können, weil er das Interesse, welches bei der Affoziation jeder einzelne Beteiligte für die gemeinsame Sache hat, durch die Einheit des Willens, durch die Schnelligkeit der Ausführung gefestigter Entschlüsse erzieht.

Sehen wir aber auch hieron ganz ab und nehmen wir an, daß dem Arbeiter die Konkurrenz gegenüber dem Kapitale möglich gemacht werde; nehmen wir selbst an, daß die Vortheile der Affoziation den Mitgliedern wirklich zu Gute kommen, so wird sich doch nicht leugnen lassen, daß sehr bald eine Konkurrenz der Affoziationen entstehen wird. Ob diese beim Verkauf oder Einkauf oder bei beiden hervortritt, ist gleich-

gültig; zuletzt wird der Vortheil der Affoziation immer ausschließlich dem Publikum, nicht aber ihren Gliedern anheimfallen.

Demnach sind wir für die Ankaufs-Affoziationen, und zwar hauptsächlich, weil sie ein erster Schritt der Handwerker auf der Bahn zu der vollen Affoziation sind. Wir rümpfen Herrn Schulze vollständig bei: Der Hohn muß erst berechtigt werden; wir können nicht mit einem Male aus der völligen Isolirung heraus. Der Versuch des Arbeiter-Kongresses konnte nicht gelingen, einmal weil der ihm zu Grunde liegende Plan bei den Arbeitern eine höhere soziale Bildung voraussetzte als in der That vorhanden war; dann, weil er zu unfern politischen Zuständen nicht paßte und deshalb vernichtet werden mußte. Aber seine Folgen sind nicht gering anzuschlagen. Hier und da ist doch Osmos von Dem übrig geblieben, was er geschaffen; wo aber auch keine Anstalten und Institutionen sich finden, da ist wenigstens der Hohn gelindert und der erste Keim in die für diese Saaten gegenwärtig so nahrhafte Erde gelegt worden.

Was Herr Schulze-Delbig über die Einrichtung der Delbischer Affoziationen sagt, können wir nur vollständig billigen; wo man auch nach denselben Grundfäden zu Werke geht, man wird stets gute Erfolge herausbringen sehen, so lange man nicht gezwungen ist, zu lozieren und zu beschränken. Große Städte, namentlich Berlin, werden allerdings die Statuten etwas anders fassen, in ihren Einrichtungen abweisen müssen; im Wesentlichen können aber auch sie die Vorarbeiten des Herrn Schulze zu Grunde legen. Namentlich aber ist dies dann möglich, wenn sie darauf verzichten, Affoziationen herzustellen, welche die ganze Stadt umfassen, wenn sie, wie dies in neuerer Zeit so vielfach geschehen ist, Berlin zerlegen und auf die Bezirke oder die Stadttheile baskren. Münchenswerth, je notwendig ist dabei indess immer eine enge Verbindung zwischen den Affoziationen der Bezirke und Reviere, namentlich muß der Uebertreitt aus der einen in die andere in Folge des Wohnungswechsels leicht und ohne alle Nachtheile bewerkstelligt werden können. Noch besser stellt sich die Sache, wenn man die Ankaufs-Affoziationen wieder affoziiert und die Ankaufe für alle von dem Zentral-Organ ausgeben können. Man gewinnt nicht nur dadurch Preise und Waaren, welche selbst dem bedeutendsten Händler von dem Produzenten nicht gewährt werden können, sondern ist auch nicht genöthigt, Vorräthe für längere Zeit zu kaufen, nur um mit dem Produzenten über ein beträchtliches Quantum abzuhandeln zu können.

Gewiß, die Sache der gewerblichen Affoziationen ist eine gute! Möge man daher in den größeren Städten, namentlich in Berlin, das seit den letzten sechs Jahren nicht wenig für die Entwicklung besserer sozialer Zustände gethan hat — dem Beispiele des kleinen Delbisch schnell und kräftig nachfolgen und bei der Begründung dieser sozialen Einrichtungen diejenige Einsicht und Energie entwickeln, welche man bei dem Gewerbestände voraussetzen darf, obgleich wir sie in den letzten Jahren schmerzlich haben vermiffen müssen.

Technische Korrespondenz.

Chemig. Schneckenstrei. Wir sind über die Schneckenstrei in Nr. 4 der Gewerbezeitung auch erkant, am weiffen darüber, daß der gebrachten Reduktion unbekant geblieben, welche vielen Schiffsladungen dieser Thiere aus den Häfen bei Elm, wo sie besonders geachtet werden, jährlich nach Wien kommen. Diese Entbungen geschehen im Spätherbst, und man sieht dann in der kältern Jahreszeit Schneckenverkauferinnen genau, namentlich am Schenkel, wo die Schiffe landen. Das Thier hat sein Gehäuse mit einer Wand von gleichem Stoff festgeschloffen. Geachtet läßt sich diese Wand mit dem Messer gut auf, man sticht dann die Schnecke mit der Gabel an, dreht sie aus dem Gehäuse heraus und ist sie mit rothem Meerrettig, in Wien reus genannt.

Luculus.

[Man lern doch nie aus! Und überdies ist ein deutlicher Schriftsteller in der praktischen Gastronomie selten besouudet. Das mag ebenfalls ein Mangel an Erfahrung sein, aber es ist keine Schande. Herr Hall und unsere gebrachten Leser mögen und daher verzeihen, daß wir gewissermaßen haben an einer normalen Liebhaberei für Schneckenstrei. Wir unseereiters ziehen andere Schalthiere, z. B. Austern vor und gewiß sehr viele Deutsche mit uns, zwar kennen wir die Bekunde nicht, warum wir

Austern vorziehen, da wir noch keine Schnecken essen, aber wir billigen sie.

Von anderer Seite hören wir auch noch über Prag, daß auch dort zur rechten Jahreszeit viel Schnecken geoffen würden und diese allerdinge sehr delizios schmecken sollten. D. Red.]

Dücherchau.

Berechnungstafeln für Waag- und Werkmeister. Gewichtsstabellen über Blei- und Stabeisenfabrikation. Mit lithographirtem Tableau sämtlicher 40- und 48theiligen Werkmaßstäbe von Europa in natürlicher Größe. Herausgegeben von Ferdinand Hebel, Werk- und Waagemeister. Ausgabe für Deutschland. Graz, Kuhnigk, Leipzig, Spamer, 1844. (Als Manuscript zu betrachten, und zur weiteren Aufnahme, selbst in Auszügen, ohne Genehmigung der Eigentümer nicht zulässig.) Die letzte Bemerkung würde schon einen Auszug aus dem recht nützlichen Büchlein unzulässig machen, wenn es nicht schon an und für sich unentbehrlich wäre, Beudruckeln von Tabellen und Maßstäben zu geben. Wir beschränken und daher auf die Bemerkung, daß selbst abgesehen von den Gewichtsberechnungen, welche wol auch in andern Büchern zu finden sind, das Tableau der Werkmaße (48 Maasse) als neu und höchst nützlich schon allein die geringen Anschaffungskosten des Büchleins werth ist. Es ist dies eine große Tafel mit geacht bargehaltenen Längen.

Französisches Gesetz

über

den Lehrvertrag

vom 22. Februar 1851.)

I. Abschnitt. Vom Wesen und der Form des Vertrags.

Art. 1. Der Lehrvertrag ist ein Vertrag, in Folge dessen sich ein Fabrikant, ein Meister (chef d'atelier) oder ein Arbeiter verpflichten, die Praxis ihres Gewerbfachs einer andern Person zu lehren, welche sich dagegen verbindlich macht, für den Lehrherrn zu arbeiten nach Maßgabe der Lehrinstruktion und während einer einverstandenen Zeit.

Art. 2. Der Lehrvertrag kann öffentlich oder privatim abgeschlossen werden. Er kann auch mündlich verabredet werden, aber Beweiskraft erhält er nur gemäß den Bestimmungen des Code civil über Verträge oder übereinkunftliche Festsetzungen im Allgemeinen. Die Notare, Sekretäre der präsidenten und die Schreiber der Friedensrichter können den Lehrvertrag anerkennen und einzeln. Für die Einzeichnung ist nur eine Gebühr von 4 Fr., selbst wenn er Verpflichtungen über Summen, Mobilienwerthe oder Quittungen enthält, zu entrichten.

§ 1. Fr. sind an die betreffende Behörde als Spottel zu bezahlen.

Art. 3. Der Lehrvertrag hat zu enthalten

- 1) Name, Vorname, Alter und Wohnort des Meisters.
- 2) Name, Vorname, Gewerbfach und Wohnort des Lehrlings.
- 3) Namen, Vornamen, Gewerbfächer und Wohnort des Vaters und der Mutter, des Vormunds oder der Person, welche vom Vater oder der Mutter, oder in deren Ermangelung vom Friedensrichter bestellt sind.
- 4) Datum und Dauer des Vertrags.
- 5) Die Bestimmungen über Wohnung, Kost, Lehrgeld und alle andern vereinbarten Punkte.

Der Vertrag muß vom Lehrherrn und den Vertretern des Lehrlings unterzeichnet werden.

II. Abschnitt. Bedingungen des Vertrags.

Art. 4. Niemand darf Unmündige zu Lehrlingen annehmen, wenn er nicht mindestens 24 Jahre alt ist.

Art. 5. Kein unverheiratheter oder vermittelbarer Meister darf junge unmündige Mädchen als Lehrlinge in Logis nehmen.

Art. 6. Unfähig Lehrlinge zu lernen sind:

- a) Alle Personen, welche in Folge eines Verbrechens verurtheilt sind.

1) Zugleich als Nachtrag zu dem Artikel: Die französische Gesetzgebung u. s. w. in unserem Märzheft. D. Red.

- b) Alle Diejenigen, welche wegen eines Angriffs auf die guten Sitten (attentat au moeurs) verurtheilt sind.
c) Alle Diejenigen, welche eine mehr als 3monatliche Gefängnißstrafe für die unter den Art. 388, 404, 405, 406, 407, 408, 423 des code pénal fallenden Verbrechen erlitten haben.

Art. 7. Die aus vorstehenden Artikeln hervorgehende Unfähigkeit kann durch den Präsidenten auf Bericht des Juries aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte nach seiner Strafe während 3 Monaten in derselben Gemeindegewohnt hat. In Paris wird die gesetzliche Unfähigkeit Lehrlinge zu lernen vom Polizeipräsidenten aufgehoben.

III. Abschnitt. Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge.

Art. 8. Der Lehrherr oder Meister muß sich gegen den Lehrling wie ein guter Familienvater betragen, seine Aufsicht und Sitten so gut im Hause wie außer demselben überwachen, und, im Fall, die Eltern oder Personen an Eltern Statt von groben Fehlern oder schlechten Angewohnheiten des Lehrlings unterrichten. Er ist auch auf dieser Meldung angefügt verpflichtet, im Fall von Krankheit, aus der Lehre Laufen oder eines Vorfalls, bei dem die Eltern oder Vormünder des Lehrlings nahe betheiligt sind. Er hat den Lehrling, mit Ausnahme: wenn etwa das Gegenteil verabredet worden wäre, nur zu solchen Arbeiten und Diensten anzuhalteln, welche in das zu Lehrende Fach einschlagen. Auf keine Weise aber darf er den Lehrling bei ungenügenden und solchen Arbeiten beschäftigen, die über dessen Kräfte gehen.*

Art. 9. Die Arbeitsdauer für Lehrlinge unter 14 Jahren darf 10***) Stunden nicht überschreiten, für Lehrlinge zwischen 14—16 Jahren nicht 10 Stunden.

Keine Nachtarbeit darf Lehrlingen unter 16 J. angeschlossen werden. Als Nachtarbeit wird die Arbeit zwischen 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens betrachtet. An bestehenden und geschlossenen Sonn- und Festtagen dürfen die Lehrlinge unter ihrem Vorwande zu einer Arbeit in ihrem Fach ihren Meistern gegenüber angehalten werden.

Im Fall wo der Lehrling sich verbindlich gemacht hat, entweder in Folge des Vertrags oder Handwerksgebrauchs am Sonn- oder Feiertag die Werkstatt in Ordnung zu bringen, so muß dies doch bis 10 Uhr Morgens bewerkstelligt werden. Von dem in den ersten 3 § dieses Art. Befehle kann nur ein Erlaß des Präsidenten auf Grund bürgermeistlicher Berichterstattung entbinden.

Art. 10. Wenn der Lehrling unter 16 Jahren weder lesen, schreiben, noch rechnen kann, oder noch keinen vollständigen Religionsunterricht erhalten hat, so ist der Lehrherr verbunden ihm von der Tagesarbeit die nöthige Zeit und Freiheit zu lassen, um sich das nöthige Wissen anzueignen.

Inzwischen braucht diese Zeit nicht über 2 Stunden am Tage ausgeübt zu werden.

Art. 11. Der Lehrling ist seinem Meister Treue, Gehorsam und Achtung schuldig; er muß ihn durch seine Arbeit nach Kräften unterstützen.

Er ist gehalten, am Schlusse der Lehrzeit seinen Lehrherren schadlos zu halten für die durch Krankheit oder Abwesenheit, wenn solche länger als 14 Tage gedauert haben, verabsäumte Zeit.

Art. 12. Der Lehrherr darf keinen Fall dem Lehrling nach und nach und vollständig die Kunst, das Handwerk, oder das besondere Gewerbe, welche im Vertrag benannt sind, zu lehren. Bei Ablauf der Lehre (Aussprechung) hat er ihm einen Lehrbrief auszufähigen (consé d'aquill) oder einen Schein, daß er den Vertrag erfüllt habe.

Art. 13. Derjenige Fabrikant, Meister oder Arbeiter, der überführt ist, den Lehrling eines Anderen absichtlich gemacht zu haben, um ihn entweder als Lehrling oder als Arbeiter zu beschäftigen, kann zu Schadenersatz vom Vollen oder zum Theil zu Gunsten des verlassenen Lehrherren verurtheilt werden.

IV. Abschnitt. Von der Auflösung des Vertrags.

Art. 14. Die beiden ersten Monate der Lehre werden als

*) Der Geseggeber hätte hier erläuternd hinzuzufügen sollen: insofern diese Arbeiten nicht wesentlich zum Lehrfach gehören, so daß eine Lehre nicht denkbar ist, ohne ihre Verrichtung. W.

**) Soll wahrscheinlich 8 oder 9 Stunden heißen.

Probezeit betrachtet, nach deren Ablauf es jeder Partei freisteht, von dem Vertrage zurückzutreten und dürfen in diesem Fall keine Schadenersprüche erhoben werden, es wäre denn, daß ganz bestimmte Bestimmungen desfalls niedergeschrieben worden wären.

Art. 15. Der Lehrvertrag hebt sich ohne Weiteres auf:

- 1) durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings;
- 2) wenn Lehrherr oder Lehrling ihre Willkürpflicht erfüllen müssen.
- 3) wenn Lehrherr oder Lehrling in irgend eine in Artikel 6 dieses Gesetzes vorgesehene Kriminalstrafe verfallen;
- 4) für unmündige Mädchen, wenn die Frau des Lehrherrn oder irgend eine andere Frau der Familie, welche zur Zeit des Vollzugs des Vertrags das Hauswesen führte, stirbt.*

Art. 16. Der Vertrag kann aufgehoben werden in Folge des Verlangens beider Parteien oder einer derselben.

- 1) Wenn eine oder die andere Partei die Vertragsbedingungen nicht erfüllt.
- 2) Wenn die Bestimmungen grob oder fortgesetzt verletzt werden.
- 3) Wenn der Lehrling sich fortgesetzt schlecht aufführt.
- 4) Wenn der Lehrling in eine andre Gemeinde zieht, als in der er beim Abschluß des Vertrags wohnte. Zugewinn ist letzter Grund für Lösung des Vertrags nur innerhalb 3 Monaten vom Tage des Wegzugs an gerechnet gültig.
- 5) Wenn Lehrherr oder Lehrling zu einer längern als 3monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.
- 6) Im Fall sich der Lehrling verheirathet.

Art. 17. Wenn die Lehrzeit über die Zeit des Gewerbestimmens oder wie es Ortsgebrauch ist, festgesetzt wurde, so kann sie vermindert, oder der Vertrag aufgehoben werden.

V. Abschnitt. Von der Kompetenz.

Art. 18. Alle Gesuche wegen Aufhebung oder Aufhebung von Lehrverträgen sind von den prud'hommes desjenigen Bezirks zu beurtheilen, wohin der Lehrherr geht oder in deren Ermangelung vom Friedensrichter.

Reklamationen gegen Dritte in Folge von Art. 13 gehören vor die prud'hommes oder den Friedensrichter des Orts, wo jene Dritten wohnen.

Art. 19. Die aus den verschiedenen Fällen der Aufhebung des Vertrags (Abschnitt IV.) sich ergebenden Schadenersprüche oder Ersatzleistungen zu Gunsten des einen oder anderen Theils werden, falls klare Bestimmungen darüber im Vertrage fehlen, von den prud'hommes oder von den Friedensrichtern in jenem Bezirke geregelt, welche nicht im Gerichtsbezirk eines Gerichts der prud'hommes liegen.

Art. 20. Jede Zuwiderhandlung gegen die Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 dieses Gesetzes wird von dem Polizeigericht verurteilt und mit einer Strafe von 5 bis 15 Fr. belegt. Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, 5, 9 und 10 können im Fall der Wiederholung vom Gericht außer mit einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Tagen geübt werden.

Im Fall der Wiederholung einer Abwechslung von Art. 6 ist der Zuwiderhandelnde vor den Justizgerichten (tribunaux correctionnels) zu belangen und mit Gefängnis von 14 Tagen bis 3 Monaten, ohne Präjudiz einer Geldstrafe von 50—300 Fr. zu bestrafen.

Art. 21. Die Bestimmungen des Art. 163 des code pénal sind anwendbar auf die in diesem Gesetz vorgesehene Fälle.

Art. 22. Der Art. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 24 Germinal des Jahres XI. sind aufgehoben. Dieses Gesetz ist besondert in öffentlicher Parlaments-Sitzung in Paris 22. Jan., 2. und 22. Febr. 1854 und von dem Präsidenten der Republik unterzeichnet.

*) Die andere Frau der Familie kann so abgehen und nicht sterben, was folgt alabam? Kommt der Lehrherr nicht eine Haushälterin haben zu Zeit, als er den Vertrag einging? 5. bestimmt nur, daß Unverheiratete keine unmündige Mädchen in's Haus nehmen dürfen. Was hat der Tod der Frau mit der Lehre zu thun, wenn die Mädchen nicht im Hause des Lehrherrn wohnen? — W.